



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Tätigkeitsbericht 2021 des Rechnungshofes

WIR PRÜFEN UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

R
H



VORBEMERKUNGEN

Der Rechnungshof legte am 28. Dezember 2021 seinen Tätigkeitsbericht 2021 vor:

**gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz dem
Nationalrat (Bund 2021/44)**

III–509 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

**gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz dem
Burgenländischen Landtag (Burgenland 2021/6)**

Kärntner Landtag (Kärnten 2021/3)

Niederösterreichischen Landtag (Niederösterreich 2021/13)

Oberösterreichischen Landtag (Oberösterreich 2021/9)

Salzburger Landtag (Salzburg 2021/6)

Landtag Steiermark (Steiermark 2021/6)

Tiroler Landtag (Tirol 2021/5)

Vorarlberger Landtag (Vorarlberg 2021/4)

Wiener Gemeinderat (Wien 2021/13)

GZ 105.252/021–PR3/21

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E–Mail: info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: [@RHSprecher](https://twitter.com/RHSprecher)

[instagram: rechnungshofat](https://www.instagram.com/rechnungshofat)

260 Jahre Rechnungshof

Mit Handschreiben vom 23. Dezember 1761 errichtete Maria Theresia die dreigliedrige Finanzverwaltung, bestehend aus Hofkammer, Hofrechenkammer und General-Kassen-Direktion.

Maria Theresia

DIE PANDEMIE IST EINE BEWÄHRUNGSPROBE FÜR DEN STAAT.

Das Jahr 2021 war wieder nicht einfach. Die Hoffnung, das Jahr unbeschwerter vom alles beherrschenden Thema der Pandemie zu beschließen, hat sich nicht erfüllt. Offenbar müssen wir als Gesellschaft auch die Unsicherheit in einem bestimmten Maß akzeptieren. Wir kennen dieses Virus in all seinen Formen noch immer nicht und es verunsichert uns, wenn wir die Zukunft nicht voll im Griff haben können.

Dennoch dürfen wir uns davon nicht entmutigen lassen. Mehr denn je müssen wir uns gemeinsam der Pandemie entgegenstemmen. Durch Rücksichtnahme, solidarisches Verhalten und die Bereitschaft, Fakten und wissenschaftlichen Fortschritt anzuerkennen. Die Pandemie ist eine Bewährungsprobe für den Staat. Sie stellt ihn vor viele Herausforderungen, weil gerade in der Krise gehandelt werden muss.



Der Rechnungshof übernimmt seinen Teil der Verantwortung in dieser Zeit, indem er die umfassenden staatlichen Maßnahmen in all ihren Aspekten kontrolliert: systemisch, funktionell und ökonomisch. Mit unseren umfangreichen COVID-19-Prüfungen schaffen wir Transparenz und Rechenschaft über den hohen öffentlichen Mitteleinsatz, wir beurteilen die Wirksamkeit der Maßnahmen im Nachhinein. Und wir wirken präventiv, weil alle überprüften Stellen wissen, dass der Rechnungshof umfassend prüfen kann und dies auch tut.

Natürlich stellen wir stets den Krisenfaktor in Rechnung und rücken deshalb auch die Verbesserungspotenziale und nicht die Kritik in den Vordergrund. Wir haben demgemäß bereits zahlreiche Schwachstellen identifiziert, die man nach der akuten Krisenbewältigung sicher aufarbeiten muss. Der Rechnungshof drängt darauf, dass die Lehren aus der Krise für die Zukunft gezogen werden.

Der Rechnungshof feierte am 23. Dezember 2021 sein 260-jähriges Bestehen. Er wurde von Kaiserin Maria Theresia in Zeiten großer finanzieller Schwierigkeiten gegründet, um „sämtliche Gebrechen insbesondere bei den staatlichen Ausgaben“ aufzuzeigen. Es gab damals eine finanzielle Krise und die Arbeiten der Hofrechnenkammer sollten zur Überwindung dieser Krise beitragen. 260 Jahre später hat der Rechnungshof eine zentrale Rolle im Staat als gesamtstaatliches oberstes Prüforgan. Der Rechnungshof trägt zum Vertrauen in den Staat bei, indem er seine Prüfarbeit gerade in der Krise konsequent fortsetzt.

Mit seinem neuen dreijährigen Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria“ will sich der Rechnungshof künftig wieder verstärkt den zukünftigen Herausforderungen zuwenden. Der Rechnungshof geht dabei der Frage nach, ob wir der nächsten Generation mehr als Schulden überlassen und wie der Staat zukunftsorientiert und nachhaltig weiterentwickelt werden kann. Die große Aufgabe für alle Verwaltungsbereiche besteht darin, krisenfest und vorausschauend zu sein.

Ich bedanke mich insbesondere beim Nationalrat und bei den Landtagen für den Stellenwert, den sie der Kontrolle in ihrer politischen Arbeit zukommen lassen. Und ich will auch einen Dank aussprechen für die überwiegend gute Kooperation mit den überprüften Stellen, die gerade in schwierigen Zeiten oft sehr herausfordernd ist.

Danke für Ihr Interesse an der Arbeit des Rechnungshofes.

Margit Kraker

Präsidentin des Rechnungshofes



INHALTSVERZEICHNIS

1	Schwerpunkte 2021	7
1.1	Prüfungen im Zeichen der COVID-19-Pandemie	7
1.2	Öffentliche Haushalte im Zeichen der Pandemie	17
1.3	Klimaschutz als wichtiger Schwerpunkt des Rechnungshofes	22
1.4	Gesundheit ist das Wichtigste	25
1.5	Parteiengesetz und Rechnungshofkontrolle	29
1.6	Weitere Prüflücken	34
1.7	Prüfungsschwerpunkt „Bürgernutzen“	39
1.8	Neuer dreijähriger Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria“	45
1.9	Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof	46
2	Prüfen und Beraten	49
2.1	Prüfungen	49
2.2	Berichte	50
2.3	Beratung	56
3	Prüfungen wirken durch Empfehlungen	63
3.1	Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2020	63
3.2	Follow-up-Überprüfungen 2021	80
4	Gesetzesentwürfe begutachten	85
4.1	Bund	85
4.2	Länder	86
4.3	Ausgewählte Stellungnahmen	87
5	Sonderaufgaben	93
5.1	Bundesrechnungsabschluss	93
5.2	Einkommensberichte	93
5.3	Beurkundung der Finanzschulden	94
5.4	Parteiengesetz	94
5.5	Medientransparenzgesetz	94
5.6	Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz	95
5.7	Anpassungsfaktor für Politikergehälter	95
5.8	Bundespräsidentenwahlgesetz	96
5.9	Gutachten gemäß Stabilitätspakt	96
6	Internationale Zusammenarbeit	98
6.1	Tätigkeit als Generalsekretariat der INTOSAI	98
6.2	Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Kontaktausschusses	100
6.3	Bilaterale Zusammenarbeit	101

Tätigkeitsbericht 2021 des Rechnungshofes

7	Rechnungshof intern	103
7.1	Dienstbetrieb	103
7.2	Organisation	104
7.3	Digitaler Rechnungshof	106
7.4	Wirkungsziele	110
7.5	Personal	111
7.6	Budget	113

SCHWERPUNKTE:

- *Prüfungen im Zeichen der COVID-19-Pandemie*
- *Öffentliche Haushalte im Zeichen der Pandemie*
- *Klimaschutz als wichtiger Schwerpunkt des Rechnungshofes*
- *Gesundheit ist das Wichtigste*
- *Parteiengesetz und Rechnungshofkontrolle*
- *Weitere Prüflücken*
- *Prüfungsschwerpunkt „Bürgerutzen“*
- *Neuer dreijähriger Prüfungsschwerpunkt
„Next Generation Austria“*
- *Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof*

1 SCHWERPUNKTE 2021

1.1 PRÜFUNGEN IM ZEICHEN DER COVID-19-PANDEMIE

Der Rechnungshof hat bereits im Frühling 2020 umgehend – also zeitnah nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie – reagiert und sein Prüfungsprogramm entsprechend angepasst. Im vorjährigen Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes stellte er deshalb seine zum damaligen Zeitpunkt bereits begonnenen COVID-19-Prüfungen dar und gab einen Ausblick auf die geplanten.

Mittlerweile hat der Rechnungshof rund 20 COVID-19-bezogene Prüfungen über die vielfältigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung eingeleitet und darüber hinaus bereits die ersten Pandemie-Berichte veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann auf Basis seiner bisherigen Prüfungen auch schon ein erstes Resümee ziehen – ein Resümee zu einer Zeit, in der die Herausforderungen groß sind und wohl noch länger groß bleiben: hohe Inzidenzen, eine hohe Spitalsauslastung, eine – trotz des mittlerweile vorhandenen Impfstoffes – niedrige Impfquote, neue Virusmutationen und ein – seit mittlerweile 21 Monaten – stark belastetes Personal im Gesundheits- und Pflegebereich. Es geht vor diesem Hintergrund heute mehr denn je um solidarisches Handeln und um Vertrauen in den wissenschaftlichen Fortschritt, gerade im Gesundheitsbereich. Niemand kann eine Pandemie alleine bekämpfen. Sie kann nur gemeinsam bewältigt werden. Die COVID-19-Pandemie hat uns gelehrt, dass in schwierigen, von starken Unsicherheiten geprägten Zeiten das Zusammenspiel der staatlichen Akteure besser werden muss. Nach wie vor gilt es, den negativen Auswirkungen der Pandemie seitens der



öffentlichen Hand entgegenzuwirken. Kurzfristig durch finanzielle Unterstützungsleistungen (siehe die Prüfung „Härtefallfonds – Förderabwicklung“, Bund 2021/29), mittel- bis langfristig braucht es angesichts der Lage der öffentlichen Finanzen (siehe dazu Kapitel 1.2 „Öffentliche Haushalte im Zeichen der Pandemie“ und den „Bundesrechnungsabschluss 2020“) allerdings auch wieder die Kraft für strukturelle Reformmaßnahmen.

Die Stärkung der staatlichen Handlungsfähigkeit und Einigkeit über die notwendigen Maßnahmen müssen dabei im Fokus stehen. Das zeigten die Prüfungen des Rechnungshofes im Bund und in den Ländern und über Gebietskörperschaftsebenen hinweg. Im innerstaatlichen Zusammenwirken haben wir viele Reibungsverluste miterlebt. In der Krise sind schnelle Entscheidungen und klare Verantwortlichkeiten gefragt. Wer ist zuständig, wer entscheidet, wer setzt die Entscheidungen rechtlich und organisatorisch um und wer bezahlt? Künftig muss es dazu einen klaren Krisenmechanismus geben.

Staatliche Institutionen müssen sich in einem demokratischen System um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger bemühen. Es geht beispielsweise um die Richtigkeit und Verlässlichkeit der Datengrundlagen und um nachvollziehbare Entscheidungskriterien für zu treffende Maßnahmen (siehe Bericht „Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“, Bund 2021/43).

Der Stellenwert von Wissenschaft und Forschung in Österreich spielt dabei eine Rolle. Glaubwürdigkeit gewinnt man durch ein hohes Maß an Sachlichkeit und eine umfassende Transparenz (siehe den Bericht „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“, Bund 2021/25). Politik muss folgerichtig auf Basis von Fakten und Evidenzen erfolgen.

Wie wichtig die Überprüfung des staatlichen Managements ist, zeigt sich an der gesamten Höhe der Aufwendungen für COVID-19-bezogene Hilfsmaßnahmen. Sie belaufen sich aktuell auf rund 41,8 Milliarden Euro. Zu diesen Hilfsmaßnahmen müssen allerdings noch Einnahmehinzuflüsse aus Abgaben eingerechnet werden, wodurch sich die Gesamtsumme erhöht. Gemäß einer Abschätzung des Fiskalrates für den Zeitraum 2020 – 2022 werden die budgetären Effekte rund 68,9 Milliarden Euro betragen.

Vor diesem Hintergrund seien die bereits veröffentlichten Prüftätigkeiten des Rechnungshofes im Jahr 2021 nun dargestellt, mit welchen er „Lessons Learned“ für eine künftige Krisenbewältigung beisteuern will.

COVID-19 – STRUKTUR UND UMFANG DER FINANZIELLEN HILFSMASSNAHMEN

In seinem im Juni 2021 vorgelegten Bericht „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25) bietet der Rechnungshof einen systematischen Gesamtüberblick über die finanziellen Hilfsmaßnahmen, die der Bund und die Länder zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie implementierten – und zwar im Zeitraum von März 2020 bis zum 30. September 2020. Im Bericht wird aufgezeigt, wie komplex, vielschichtig und umfangreich die Finanzierungsströme waren und welche Empfängergruppen von den Geldern profitierten. Ziel der Prüfung war, Transparenz über den öffentlichen Mitteleinsatz zu schaffen. Ende 2021 wird dazu eine Aktualisierung der Daten durchgeführt und im ersten Quartal 2022 veröffentlicht werden.

Für finanzielle Hilfsmaßnahmen stand im Berichtszeitraum ein Gesamtvolumen von 52,180 Milliarden Euro bereit. Davon wurden 21,332 Milliarden Euro, also 40,9 %, bis Ende September 2020 als konkrete finanzielle Hilfsleistungen ausbezahlt. Vom Bund kamen rund 20,900 Milliarden Euro und von den Bundesländern rund 432 Millionen Euro.

Die finanziellen Hilfen des Bundes richteten sich schwerpunktmäßig auf die Leistungsbereiche Wirtschaft (6,410 Milliarden Euro) und Arbeitsmarkt (5,049 Milliarden Euro) sowie auf solche finanzielle Hilfsmaßnahmen, die mit dem Verzicht auf oder mit dem zeitlichen Hinausschieben von Einnahmen verbunden waren (6,967 Milliarden Euro).



Insgesamt 89 finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes wurden dem Rechnungshof gemeldet. Der Bund beauftragte in 38 Fällen Dritte, sogenannte Intermediäre, mit der Abwicklung. Dabei griffen die Ministerien größtenteils auf bereits bestehende Abwicklungsstellen zurück. Einzig die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) wurde neu gegründet. Auch in den Bundesländern wurden Intermediäre, also Dritte, mit der Abwicklung der Hilfsmaßnahmen betraut.

Es wird deutlich: Die hohe Anzahl der involvierten Akteure – Bundesministerien, Bundesländer sowie Intermediäre – auf Bundes- und Landesebene führte zu einer hohen Komplexität und Unübersichtlichkeit. Die vielen Schnittstellen erforderten eine Abstimmung und Koordination innerhalb und zwischen den Bundesministerien und Gebietskörperschaften. Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht daher sämtliche Finanzierungsströme der COVID-19-Hilfsmaßnahmen dar.

Für finanzielle Hilfsmaßnahmen des Bundes waren bei etwas mehr als der Hälfte Anträge erforderlich. Auf Bundesebene wurden bis

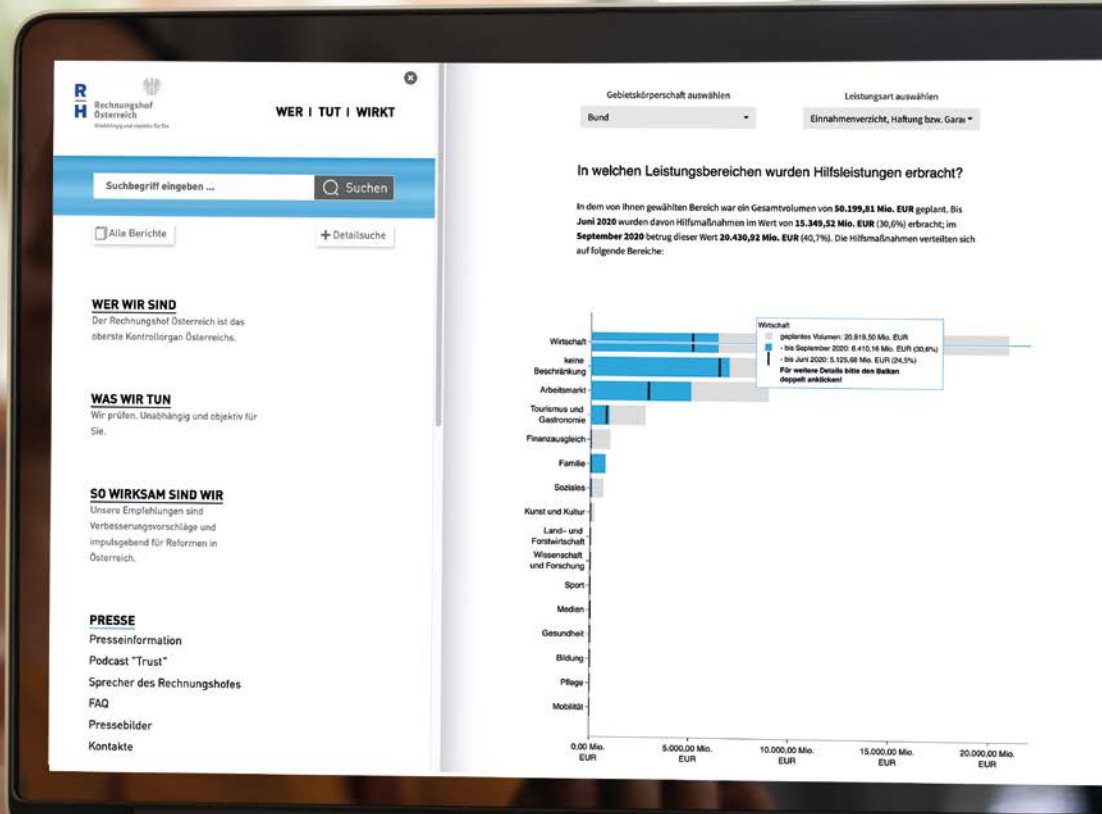
30. September 2020 rund 1,74 Millionen Anträge für finanzielle Hilfsmaßnahmen gestellt.

Zu diesem Bericht veröffentlichte der Rechnungshof auf seiner Website auch eine interaktive Grafik:

https://www.rechnungshof.gv.at/COVID19_interaktiv

Auf dieser Seite sind finanzielle Hilfsmaßnahmen, die sowohl der Bund als auch die Bundesländer im Zuge der COVID-19-Pandemie getätigt haben, in einer Grafik zusammengefasst. Bürgerinnen und Bürger sehen so, wie viele Zuschüsse, Sachleistungen, Haftungen, Garantien und Darlehen zu Stich-

tagen im Juni und September 2020 ausbezahlt waren. Dargestellt werden die Maßnahmen nach verschiedenen Leistungsbereichen, zum Beispiel „Arbeitsmarkt“ und „Bildung“. Nutzerinnen und Nutzer können Gebietskörperschaften oder Leistungsart auswählen, wonach sich ein erklärender Text automatisch generiert und die Visualisierung sich aktualisiert. Innerhalb des Diagramms werden detailliertere Informationen sichtbar, sofern ein Balken ausgewählt wird. Dann werden die einzelnen Hilfsmaßnahmen des gewählten Bereichs umfassender dargestellt. Bürgerinnen und Bürger bestimmen so die Tiefe der Information selbst. Die Anwendung wurde zudem ins Englische übersetzt.



COVID-19-KRISENBEWÄLTIGUNGSFONDS

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020, der Ende Juni 2021 dem Nationalrat vorgelegt wurde (siehe Kapitel 1.2 „Öffentliche Haushalte im Zeichen der Pandemie“), prüfte der Rechnungshof den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Dieser mit 28 Milliarden Euro dotierte Fonds war beim Bundesministerium für Finanzen angesiedelt, um den Ressorts die budgetären Mittel für COVID-19-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Ziel der Prüfung war, die rechtliche Einordnung des Krisenbewältigungsfonds in den Bundeshaushalt sowie die Zahlungsflüsse aus Mitteln des Fonds zu erheben und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu beurteilen.

Auf Basis seiner Prüfung gab der Rechnungshof im Hinblick auf die weiterhin erforderlichen finanziellen Maßnahmen zur Bewältigung der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Krisensituation Empfehlungen zur Budgetierung ab, um die Haushaltsgrundsätze der Transparenz und möglichst getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu wahren. Regelungen zur einheitlichen Verrechnung von Verwaltungsfonds wären zu initiieren, Sachverhalte, die bestimmenden Einfluss auf die finanzielle Lage der öffentlichen Finanzen haben, wären gesamthaft und transparent darzustellen. Mit Fortdauer der Krisensituation wären zusätzliche Informationen über die kreditnehmenden Unternehmen zu erheben, das Ausfallsrisiko der eingeräumten Haftungen neu zu bewerten und in die Berichterstattung an den Nationalrat aufzunehmen.

HÄRTEFALLFONDS – FÖRDERABWICKLUNG

Den Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Bund 2021/29) legte der Rechnungshof im August 2021 vor. Mit dem Härtefallfonds sollten die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Ein-Personen-Unternehmen und Familienbetriebe abgedeckt werden. In seinem Bericht beurteilte der Rechnungshof die Abwicklung der Förderung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, die – unter beträchtlichem Zeitdruck – geschaffen wurden. Die Prüferinnen und Prüfer zeigten vielfältige Probleme bei der Konzeption der Härtefallfondsförderung auf – insbesondere bei der Definition der Förderkriterien sowie bei der Berechnung der Förderhöhe. Das Ziel, über sämtliche Branchen hinweg eine breite finanzielle Unterstützung zu gewähren, wurde in hohem Ausmaß erfüllt.

Der Rechnungshof würdigte im Bericht die rasche Reaktion der Bundesregierung auf die unvorhergesehene wirtschaftliche Notlage der Förderzielgruppe durch die Einführung des Härtefallfonds positiv. Er hob ferner auch die von der Bundesregierung angestrebte unbürokratische und rasche Abwicklung des Härtefallfonds positiv hervor.





Die Mittel für den Härtefallfonds stammen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Dieser wird vom Finanzminister verwaltet. Das Wirtschaftsministerium ist für die operative Umsetzung des Härtefallfonds zuständig. Mit der – unentgeltlichen – Abwicklung der Förderanträge wurde die Wirtschaftskammer Österreich betraut.

Der Härtefallfonds wurde für Unternehmen konzipiert, die weder von Garantien noch von Kurzarbeit begünstigt waren. Die Kosten des Lebensunterhalts der Unternehmerinnen und Unternehmer sollten damit abgedeckt werden. Im Gegensatz zu einer Wirtschaftsförderung, die ein bestimmtes wirtschaftspolitisch erwünschtes Verhalten fördern sollte, hat der Härtefallfonds eine deutliche soziale Zielsetzung. Das Wirtschaftsministerium musste daher bei der Konzeption der Förderrichtlinie fachliches Neuland beschreiten. Daraus ergaben sich ein hoher Grad an fachlicher Improvisation und vielfältige Probleme bei der Konzeption der Förderung.

Binnen sieben Wochen traten für Phase 2 (ab Mitte April 2020) drei verschiedene Versionen der Förderrichtlinie in Kraft. Darin waren insbesondere der Kreis der Förderberechtigten, Fördervoraussetzungen, Förderhöhe und das Verfahren der Förderabwicklung festgelegt. Die Antragstellenden mussten sich in kurzer Zeit mit mehreren Versionen der Richtlinie befassen. Diese brachten wesentliche Änderungen in den Fördervoraussetzungen mit sich. Auch für die mit der Abwicklung betraute Wirtschaftskammer bedeuteten die Förderrichtlinienänderungen und deren laufende Neuinterpretation einen erheblichen Mehraufwand.

Das Finanzministerium und das Wirtschaftsministerium hatten den Abwicklungs- und Kontrollaufwand nicht abgeschätzt. Doch die Kostenübernahme durch die Wirtschaftskammer konnte die beiden Ministerien nicht von einer Kostenabschätzung zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit entbinden. Außerdem hielt der Rechnungshof kritisch fest, dass zu Beginn der Phase 2 kein Mindestförderbetrag festgelegt wurde, um sehr geringe Auszahlungsbeträge zu vermeiden. Bereits ausbezahlte Förderungen aus der Phase 1 wurden in der Phase 2 gegengerechnet. Dadurch kam es bis Ende April 2020 mitunter zu geringen Auszahlungsbeträgen, teils deutlich unter 100 Euro.

In der Phase 2 entschied sich der Finanzminister im Einvernehmen mit der Wirtschaftsministerin und dem Vizekanzler für ein Modell zum Ausgleich des individuellen wirtschaftlichen Schadens durch den Verdienstentfall von Unternehmerinnen und Unternehmern. Dies führte zu einem komplexen und schwer verständlichen Modell zur Berechnung der Förderhöhe. Für die Antragstellenden erhöhten sich die Anforderungen und Vorarbeiten zum Ausfüllen des Online-Antragsformulars erheblich.

Außerdem machte der Rechnungshof auf die verbesserungswürdige Nutzerfreundlichkeit aufmerksam: Bereits eingetragene Daten konnten nicht zwischengespeichert werden und der Zugang zum Online-Antragsformular war zeitlich beschränkt.

209.000 Fördernehmerinnen und Fördernehmer stellten rund 805.000 Förderanträge. An sie wurden insgesamt rund 895,91 Millionen Euro an Härtefallfondsförderung ausbezahlt. Die Zahlen beziehen sich auf den Prüfungszeitraum März bis Dezember 2020. In Phase 1 (März bis Mitte April 2020) wurden 2 % der



Anträge abgelehnt. In Phase 2 – mit Stichtag 31. Dezember 2020 – lag die Ablehnungsquote bei 14 %.

Rund 72 % der Förderungen gingen an Unternehmerinnen und Unternehmer aus den Branchen Gewerbe und Handwerk, Tourismus/Gastronomie, Sonstige, Soziales/Gesundheit/Pflege sowie Handel. Darüber hinaus profitierten Unternehmerinnen und Unternehmer aus weiteren Branchen, etwa Consulting, Freizeit und Sport sowie Transport.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der Phase 1 lag bei knapp einem Tag. In der Phase 2 zahlte die Wirtschaftskammer zum 31. Dezember 2020 die Förderung an 95 % der Fördernehmerinnen und Fördernehmer innerhalb von 19 Tagen nach ihrer Antragstellung aus.

GESUNDHEITSDATEN ZUR PANDEMIEBEWÄLTIGUNG IM ERSTEN JAHR DER COVID-19-PANDEMIE

Die Bundesregierung, das Gesundheitsministerium, die Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden sowie verschiedene andere Rechtsträger wie Krankenanstalten- und Sozialversicherungsträger trafen während des Jahres 2020 wesentliche Entscheidungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung. Basis dafür waren Informationen über das epidemiologische Geschehen, Kontextinformationen dazu wie Anzahl der Testungen oder Clusterbildungen, Informationen über die verfügbaren Ressourcen zur Pandemiebewältigung wie die Anzahl der Normal- und Intensivbetten in Krankenanstalten und zu den Konsequenzen der Maßnahmen, etwa zu den Auswirkungen auf das Gesundheitssystem. Im Laufe des Jahres 2020 entstanden wiederholt Diskussionen darüber,

ob diese Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar waren.

Ziel der Gebarungsüberprüfung des Rechnungshofes „Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2021/43) war daher die Beurteilung der Verfügbarkeit, Qualität und Aufbereitung von gesundheitsbezogenen Daten zum Infektionsgeschehen und zur epidemiologischen Steuerung, zu Ressourcen, die in der Pandemiebewältigung eingesetzt wurden, sowie zur Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich und in Krankenanstalten während der Pandemie.

Der Rechnungshof hielt fest, dass für die Steuerung der Lockdowns und Öffnungsmaßnahmen grundsätzlich ausreichende Informationen zur Zahl der Neuinfektionen vorlagen. Allerdings waren die Daten zu drei wesentlichen Kontextbereichen nur bedingt aussagekräftig: zu den Testungen (und den Testgründen), den Clustern und dem Funktionieren des Absonderungsprozesses bei den Infizierten und deren Kontaktpersonen.

Zu Pandemiebeginn lagen weder eine aktuelle Information zur Bettenauslastung und zu freien Kapazitäten der Krankenanstalten für den Krisen- und Katastrophenfall noch entsprechende Meldestrukturen vor. Aufgrund fehlender Vorgaben traten unterschiedliche Auslegungen und Zählweisen auf. Erst im November 2020 wurde eine verbesserte Meldeschiene eingerichtet, sodass zuverlässige Daten zu den Kapazitäten der Krankenanstalten rund sechs Monate nach dem Beginn der COVID-19-Pandemie vorlagen. Auch diese Erhebung stellte jedoch nicht einzelfallbezogene, sondern nur aggregierte Daten bereit, die nicht mit dem epidemiologischen Meldesystem verknüpfbar waren.

Zur Verfügbarkeit von Schutzausrüstung stellte der Rechnungshof fest, dass bei Pandemiebeginn keine umfassende Übersicht über die vorhandenen Bestände vorlag und die Planungen für den Krisenfall auch keine Vorkehrungen für die Beschaffungsprozesse enthielten. Eine dauerhafte Lösung für die Lagerung von Schutzausrüstung fehlte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung.

Die Rechtsgrundlagen, die Gesundheitsplanung sowie die Pandemiepläne enthielten keine ausreichenden Grundlagen für den Krisen- und Katastrophenfall. Die Zuständigkeit für entsprechende Maßnahmen war – insbesondere im niedergelassenen Bereich – nicht klar. Die öffentliche Kommunikation an die Bevölkerung war nicht optimal mit den versorgungspolitischen Zielen abgestimmt. Im Jahr 2020 konnte das österreichische Gesundheitssystem zwar die Versorgung einer erheblichen Zahl COVID-19-Erkrankter sicherstellen (insbesondere durch rund 69.000 Belagstage in den Krankenanstalten und die Einrichtung von Visitediensten), allerdings ging die Regelversorgung zurück: Es fanden etwa insgesamt um 6,55 Millionen (7 %) ärztliche Konsultationen und 135.000 Vorsorgeuntersuchungen (10 %) weniger statt.

Die rechtliche und institutionelle Trennung zwischen den Gesundheitsbehörden und den Einrichtungen zur Versorgung (insbesondere den Krankenanstalten- und Sozialversicherungsträgern) erschwerte die optimale Nutzung der insgesamt verfügbaren Ressourcen.

Der Rechnungshof sieht diesen Bericht als „Lessons Learned“ für eine künftige Krisenbewältigung. Im Fokus stand die Frage, wie in Zukunft in vergleichbaren Situationen reagiert werden soll.

Der Rechnungshof sah vor diesem Hintergrund wesentliches Verbesserungspotenzial

- in der vorausschauenden Planung,
- in der einheitlichen und gezielten Kommunikation von Anpassungen des Gesundheitssystems an die Pandemiesituation,
- in der Weiterentwicklung der erhobenen Daten zur umfassenderen Berücksichtigung von damit verbundenen Auswirkungen sowie
- in der Optimierung der Regelungen zum Zusammenwirken von Gesundheitsbehörden, Krankenanstalten und Sozialversicherung insbesondere im Krisenfall.



PRÜFUNGEN MIT COVID-19-BEZÜGEN

Neben den expliziten COVID-19-Prüfungen bezieht der Rechnungshof in vielen anderen Prüfungen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit ein, etwa im Bericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen“ (Bund 2021/33). Aufgrund der COVID-19-Pandemie verzeich-



nete die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) einen Rückgang des PKW-Verkehrs im zweiten Quartal 2020 um 38,4 % gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres, in den ersten drei Quartalen 2020 betrug der Rückgang 20,0 % gegenüber 2019. Der LKW-Verkehr verringerte sich im zweiten Quartal 2020 um 15,2 %, in den ersten drei Quartalen 2020 um 7,1 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im PKW-Verkehr war damit gegenüber dem LKW-Verkehr ein stärkerer Rückgang des Verkehrsaufkommens festzustellen. Vor allem die alpenquerenden Verbindungen waren vom geringeren Verkehrsaufkommen – insbesondere aufgrund des Ausfalls des Tourismus – betroffen. Als Folge des geringeren Verkehrsaufkommens gingen die Maut-einnahmen für das gesamte Jahr 2020 gegenüber dem ursprünglichen Plan um rund 260 Millionen Euro zurück.

Der Bericht „Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber“ (Bund 2021/36) verweist darauf, dass die Spanische Hofreitschule als Kultur- und Tourismusbetrieb, der öffentliche Vorführungen veranstaltete, seit Mitte März 2020 stark von der COVID-19-Pandemie betroffen war und keine Einnahmen erzielen konnte. Die Spanische Hofreitschule benötigte zur finanziellen Bewältigung der Krise Geld vom Eigentümer und schloss mit dem Landwirtschaftsministerium im Mai 2020 einen Fördervertrag über 7 Millionen Euro für das Jahr 2020 ab, bedurfte aber noch weiterer Maßnahmen durch das Landwirtschaftsministerium.

Bei der Prüfung „Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“ (Bund 2021/31) überprüfte der Rechnungshof auch den in der COVID-19-Pandemie erfolgten Übergang auf Homeof-

fice im Hinblick auf die IT-Sicherheit. Die Nutzung privater IT-Ausstattung für Telearbeit war gesetzlich nicht vorgesehen, weil der Dienstgeber die erforderliche IT-Ausstattung für die Telearbeit zur Verfügung zu stellen hat. Für die – während des umfangreicheren Homeoffice in der COVID-19-Pandemie – teilweise Nutzung privater IT-Ausstattung fehlten in den überprüften Ressorts ausreichende Vorgaben zur IT-Sicherheit.

Der Bericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2021/26) zeigt auf, dass das Angebot einer ganztägigen schulischen Betreuung auch während des ersten Lockdowns bestand, die verschränkte Form wurde allerdings bis zum Ende des Schuljahres ausgesetzt. Das Bildungsministerium erhob täglich die tatsächliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I. Eine zahlenmäßige Erhebung der Schülerinnen und Schüler in ganztägiger Betreuung gab es allerdings nicht. Zur Nutzung außerschulischer Betreuungseinrichtungen während des ersten Lockdowns lagen dem Bildungsministerium ebenfalls keine Daten vor. Die Auswirkungen der Kompetenzzersplitterung bei der schulischen Tagesbetreuung zeigten sich auch in der akuten Phase der COVID-19-Pandemie deutlich. So gab es hinsichtlich der Betreuungsbeiträge während des ersten Lockdowns zwar eine an die Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen gerichtete Empfehlung des Bundes, eine einheitliche Vorgehensweise konnte aufgrund der Zuständigkeit der Länder allerdings nicht sichergestellt werden. Ebenso gab es keine Abstimmung und Koordination mit dem außerschulischen Bereich zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie zur Beitragsfrage.

TRANSPARENZ ÜBER DEN HOHEN MITTELEINSATZ

Mit all diesen Berichten schafft der Rechnungshof Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger. In seinen Prüfungen zeigt der Rechnungshof Verbesserungspotenziale auf. Aus den Sachverhalten und Empfehlungen können und sollen Lehren für die Zukunft gezogen werden.

In seinen Prüfungen bewertet der Rechnungshof, wie effektiv die von der Regierung gesetzten Maßnahmen sind. Wie groß sind die Mitnahmeeffekte? Gab es Überförderungen? Selbstverständlich ist aber auch, dass der Rechnungshof den Krisenfaktor ebenfalls in Rechnung stellt. In der Krise weiß man nicht immer, was noch kommen wird. Es gilt: Fahren auf Sicht. Fakten erfordern Maßnahmen.

Manche Instrumente helfen zur kurzzeitigen Überbrückung in Krisen, sollten aber nicht auf Dauer laufen, weil sie Finanzmittel binden und Innovationen verhindern. Nach der Krise wird

es wieder stärker um echte Zukunftsinvestitionen – auch für die kommenden Generationen – gehen. Darüber hinaus sind die Angemessenheit der einzelnen Maßnahmen – wie bei der Kurzarbeitsbeihilfe mit bis zu 90 % Kompensation – und die Einordnung der einzelnen Maßnahmen in das große Ganze zu bewerten. Das bedeutet: Welche Maßnahmen waren erfolgreicher, welche weniger?

Neben den zuvor skizzierten Ergebnissen bereits veröffentlichter Prüfungen weist der Rechnungshof ergänzend darauf hin, dass aktuell unter anderem folgende Prüfungen zu COVID-19-Themen im Laufen sind: Kurzarbeit, Impfstoffbeschaffung, Testungen an Schulen, Hilfsmaßnahmen für bestimmte gesellschaftliche Gruppen (Familien, Künstlerinnen und Künstler) und zur COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).



1.2 ÖFFENTLICHE HAUSHALTE IM ZEICHEN DER PANDEMIE

Im Juni 2021 legte der Rechnungshof dem Nationalrat den Bundesrechnungsabschluss 2020 vor. Das Jahr 2020 und somit auch der Bundeshaushalt 2020 waren von der COVID-19-Pandemie geprägt. Die zur Bewältigung der Pandemie gesetzten Maßnahmen spiegelten sich stark in den öffentlichen Haushalten wider. Insgesamt wurden 2020 rund 31,8 Milliarden Euro an COVID-19-Maßnahmen genehmigt, davon gelangten rund 14,5 Milliarden Euro zur Auszahlung und stellten rund 6,4 Milliarden Euro Mindereinzahlungen in den Bundeshaushalt dar.

Das Nettoergebnis 2020 – die Differenz zwischen den Aufwendungen und den Erträgen – wies ein Defizit in Höhe von -23,628 Milliarden Euro aus. Es war um 24,447 Milliarden Euro schlechter als 2019. Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Steuererträge um 7,039 Milliarden Euro niedriger ausfielen als im Jahr 2019. Die Aufwandsseite stieg um 19,127 Milliarden Euro stark an.

Die Transferaufwendungen waren um 19,149 Milliarden Euro höher als im Jahr 2019, im Wesentlichen aufgrund der aufwandsseitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, darunter insbesondere die Mittel für die Kurzarbeit.

Der Finanzierungshaushalt 2020 wies einen negativen Saldo von -22,480 Milliarden Euro auf und war damit um 1,881 Milliarden Euro höher als veranschlagt. Dies war vor allem auf niedrigere Abgabeneinzahlungen sowie auf die auszahlungsseitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Das von der Statistik Austria im September 2021 errechnete gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2020 betrug -31,524 Milliarden Euro bzw. -8,3 % des Bruttoinlandsprodukts. Im Jahr zuvor erzielte die Republik Österreich noch einen Überschuss in Höhe von +2,424 Milliarden Euro bzw. +0,6 % des Bruttoinlandsprodukts. Die Abgabenquote lag im Jahr 2020 bei 42,6 % gegenüber 43,1 % im Jahr 2019.

Die Vermögensrechnung war dadurch gekennzeichnet, dass die Fremdmittel mit 290,948 Milliarden Euro das Vermögen mit 115,537 Milliarden Euro deutlich überstiegen. Die Fremdmittel stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 36,567 Milliarden Euro, wobei die Finanzschulden um 29,204 Milliarden Euro anwuchsen. Das Vermögen war um 11,892 Milliarden Euro höher als im Vorjahr, was hauptsächlich auf die um 6,666 Milliarden Euro höheren liquiden Mittel zurückzuführen war. Die Saldogröße aus Fremdmitteln und Vermögen ergab ein negatives Nettovermö-



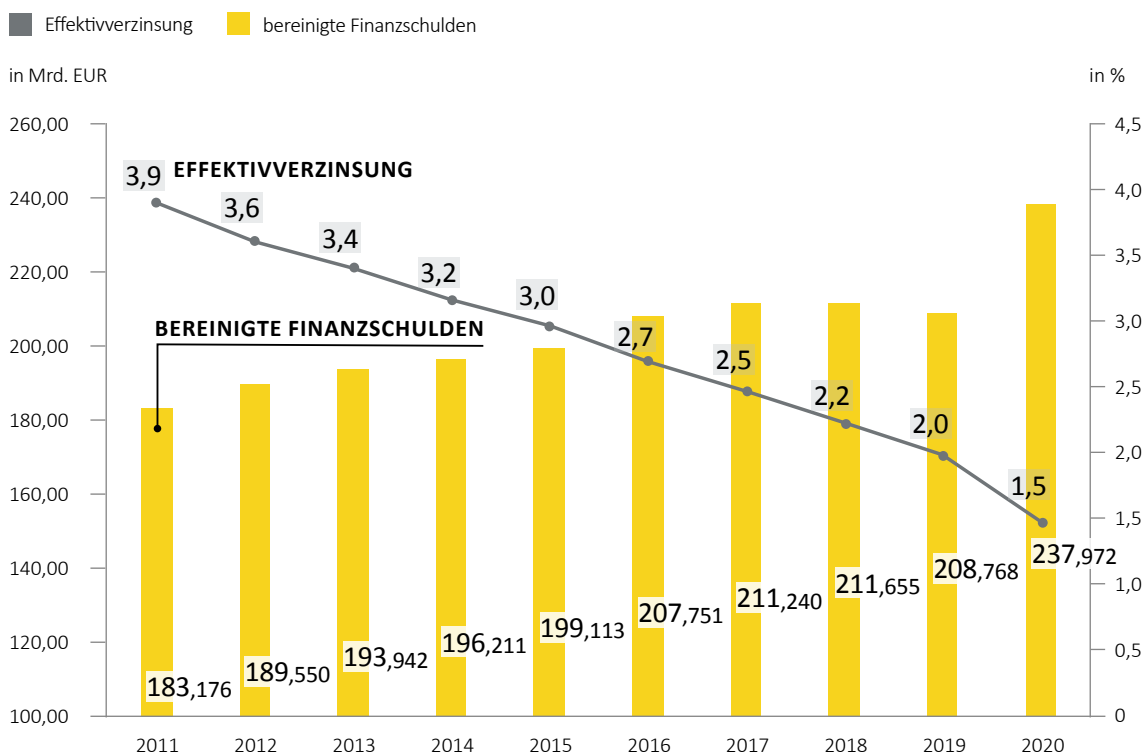


gen. Dieses lag zum 31. Dezember 2020 bei -175,411 Milliarden Euro und war damit um 24,675 Milliarden Euro schlechter als im Vorjahr. Der Stand an Bundeshaftungen zum 31. Dezember 2020 betrug 106,224 Milliarden Euro und lag damit um 3,135 Milliarden Euro über dem Wert zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Darin erstmals enthalten waren COVID-19-Haftungen vor allem nach dem KMU-Förderungsgesetz und dem Garantiegesetz in Höhe von 5,303 Milliarden Euro.

ENTWICKLUNG DER FINANZSCHULDEN

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die öffentlichen Haushalte und die Maßnahmen zu deren Bekämpfung waren vielfältig. Durch den starken Konjunkturerinbruch (-6,6 % des Bruttoinlandsprodukts) im Jahr 2020 fielen einerseits Abgabenerträge weg, andererseits waren zahlreiche Hilfsmaßnahmen für die verschiedenen Sektoren der Volkswirtschaft notwendig. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgte im Wesentlichen

über Bundesanleihen. Somit beliefen sich die bereinigten Finanzschulden des Bundes im Jahr 2020 auf 237,972 Milliarden Euro (63,4 % des Bruttoinlandsprodukts); sie waren um 29,204 Milliarden Euro höher als im Jahr 2019. Bis zum 31. August 2021 stiegen die bereinigten Finanzschulden des Bundes auf 252,942 Milliarden Euro. Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2020 erfolgten Finanzschuld-aufnahmen betrug -0,3 % (jene der Finanzschulden insgesamt +1,5 %). Der Bund konnte sich wie schon im Jahr 2019 mit einer durchschnittlichen negativen Effektivverzinsung finanzieren. Die im Jahr 2020 aufgenommenen Finanzschulden hatten eine durchschnittliche Laufzeit von 10,2 Jahren. Trotz des hohen Anstiegs der bereinigten Finanzschulden im Jahr 2020 gingen aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus die gesamten Zinsverpflichtungen für die bereinigten Finanzschulden ab 2021 von 54,807 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2019 auf 53,210 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2020 zurück.





Mit den Wertpapierankaufprogrammen PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme, seit 2020) und PSPP (Public Sector Purchase Programme, seit 2015) verfügt die Europäische Zentralbank über Werkzeuge zum Ankauf von Staatsanleihen, um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entgegenzuwirken. Gemäß den Informationen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur hielt das Eurosystem im Rahmen dieser zwei Programme zur Mitte des Jahres 2021 insgesamt rund 105 Milliarden Euro an österreichischen Bundesanleihen, was rund 40 % aller ausstehenden Bundesanleihen entspricht. Insgesamt stammten rund 88 % der Investoren österreichischer Bundesanleihen aus Europa, rund 7 % aus Nord- und Südamerika, rund 3 % aus Asien und rund 2 % aus dem Nahen Osten.

Die Statistik Austria ermittelte im September 2021 den gesamtstaatlichen Schuldenstand nach Vorgaben der Europäischen Union, wobei auch die Schulden von Ländern, Gemeinden und von bestimmten ausgegliederten Rechtsträgern einbezogen werden. Dies ergab einen Schuldenstand von insgesamt 315,644 Milliarden Euro bzw. 83,2 % des Bruttoinlandsprodukts. Gemäß dem Budgetbericht 2022 wird der gesamtstaatliche Schuldenstand im Jahr 2021 aufgrund der erwarteten konjunkturellen Erholung auf 82,8 % des Bruttoinlandsprodukts zurückgehen.

Damit liegt der Maastricht-Schuldenstand deutlich über dem Referenzwert von 60 % des Bruttoinlandsprodukts. Die Verfehlung des Maastricht-Schuldenkriteriums war gemäß den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 zulässig. Die Europäische Kommission aktivierte nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie die „allgemeine Ausweichklausel“ zunächst für die Jahre 2020 und 2021. Die

Ausweichklausel soll den Mitgliedstaaten eine koordinierte und geordnete Abweichung von den EU-Fiskalregeln ermöglichen. Die Beurteilung, ob das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, setzte die Kommission aufgrund der Ausweichklausel aus.

Mit dem Aufbauplan der Europäischen Union „NextGenerationEU“ soll ein rund 806,9 Milliarden Euro schweres, befristetes Aufbauminstrument dabei helfen, die unmittelbar COVID-19-bedingten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern. Zur Finanzierung der einzelnen Programme des „NextGenerationEU“ nimmt die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union auf den Finanzmärkten Geld auf. Im Mittelpunkt des Aufbauplans steht das Programm „Aufbau- und Resilienzfähigkeit“, über das insgesamt 723,8 Milliarden Euro über Kredite und nicht rückzahlbare Zuschüsse an die EU-Länder ausgeschüttet werden. Der Anteil Österreichs an diesen Geldmitteln könnte gemäß „Österreichischem Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026“ ein Gesamtvolumen von bis zu 3,46 Milliarden Euro erreichen.

PRÜFUNG DER ABSCHLUSSRECHNUNGEN

Der Rechnungshof führt im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses Abschlussprüfungen durch. Neben der stichprobenmäßigen Belegprüfung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen, wie etwa die Überprüfung der Bewertung von Beteiligungen sowie von Vermögen in fremder Währung, der Erfassung und Bewertung von Forderungen und von Treuhandvermögen, der Dotierung von Rückstellungen und der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen.



Zahlreiche Empfehlungen, die der Rechnungshof anlässlich der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2019 tätigte, wurden in der Zwischenzeit umgesetzt. Dies betraf unter anderem die Einbuchung einer Forderung gegenüber der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft oder die Erfassung der Verbindlichkeiten für Förderungen aus der Siedlungswasserwirtschaft sowie die Bewertung von Beteiligungen in fremder Währung.

Auf Basis seiner Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2020 gab der Rechnungshof Empfehlungen etwa zur periodengerechten Zuordnung von Geschäftsfällen und der Umsetzung der Ergebnisse der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform sowie zur Anpassung der Bundeshaushaltsverordnung ab.

Zusätzlich überprüfte der Rechnungshof den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds hinsichtlich der rechtlichen Einordnung in den Bundeshaushalt, erhob dabei die Zahlungsflüsse aus Mitteln des Fonds und beurteilte schließlich die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung (siehe dazu Kapitel 1.1 „Prüfungen im Zeichen der COVID-19-Pandemie“).

REFORMPROJEKTE ZUM FINANZAUSGLEICH

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern war bis Ende 2021 konzipiert, wurde jedoch um ein Jahr verlängert und auch vereinbarte Reformen zum Finanzausgleich wurden wieder aufgeschoben. Wie notwendig diese sind, hat der Rechnungshof in seinem Bericht „Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs“ (Bund 2021/17) aufgezeigt.

28 Reformprojekte sah das Paktum der Finanzausgleichspartner über den Finanzausgleich 2017 bis 2021 vor. Der Rechnungshof prüfte die Umsetzung der vereinbarten Reformprojekte. Die Prüferinnen und Prüfer halten in ihrem Bericht fest, dass zwar bei fast allen Reformprojekten Aktivitäten gesetzt wurden, diese allerdings von unterschiedlicher Intensität waren. Die Bandbreite reichte von mehreren Arbeitsgruppensitzungen im Jahr bis zu einer einmaligen Informationsweitergabe. Und: „Nicht jede Aktivität führte zu einem Fortschritt des Projekts“.

Der Rechnungshof gliederte die 28 Reformprojekte in vier thematische Bereiche: „Aufgabenkritik und Aufgabenorientierung“, „Abgabenaunomie“, „Gesundheit und Pflege“ sowie „weitere Reformprojekte und Maßnahmen“.



Von den 28 Reformprojekten waren – zur Zeit der Prüfung – 14 abgeschlossen, sechs waren im Laufen. Zwei Projekte wurden nicht durchgeführt und in sechs Fällen gab es einen Abbruch während des Projekts.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

REFORMPROJEKTE IM RAHMEN DES FINANZAUSGLEICHS

Übersicht über die Reformprojekte:

Reformprojekt	Projektfortschritt	Status
Aufgabenbereich und Aufgabenorientierung		
1 Arbeitsgruppe Aufgabenorientierung	Projekt abgeschlossen	Schlussbericht: Aufhebung des in § 12 FAG 2017 normierten Aufgabenorientierung und Ertrag der Reformen insgesamt; keine weiteren Verhandlungen
2 Arbeitsgruppe Bundesratsreform	Projekt abgeschlossen	Modell erarbeitet, Abschlussbericht lag vor
3 Arbeitsgruppe Beschneidung	Projekt abgeschlossen	Abschlussberichte liegen nicht vor
4 Arbeitsgruppe Spending Review	Projekt läuft	
Abgabenbesteuer		
5 Arbeitsgruppe Abgabenbesteuer der Länder	Projekt abgeschlossen	keine Einigung der Finanzausgleichspartner
6 Arbeitsgruppe Grundsteuer	Projekt abgeschlossen	keine Einigung über einen abgegrenzten Kernbereich der Steuerpflichtigen
7 Veränderung des Wohnbauförderungsbeitrags	Projekt abgeschlossen	gesetzliche Regelung in Kraft
Gesundheit, Pflege		
8 Evaluation der Planungs Kompetenzen im Gesundheitsbereich	Projekt abgeschlossen	keine Evaluation; über eine alternative Lösung besteht keine Einigung
9 Evaluation des Krankenhausleistungsbezugs	Projekt abgeschlossen	Evaluation durchgeführt; wegen fehlendem Kenntnisstand Gesundheitsplanung
10 Evaluation des Fonds Gesundheit Österreich	Projekt abgeschlossen	Evaluation präsentiert
11 Regelung von Zuschüssen an gemeinnützige Trägerinnen	Projekt abgeschlossen	Verordnung wurde erlassen
12 Arbeitsgruppe Leistungsbezugsstelle	Projekt läuft	Weiterverfügung vorhandener Anträge in den Zulassungsjahren
13 Arbeitsgruppe Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen	Projekt läuft	Benachteiligung abgelehnt; Umsetzung für 2022 geplant
14 Arbeitsgruppe Medizinprodukte	Projekt abgeschlossen	ganzes Handlungsspektrum durch EU-Regelwerk; bislang kein Bedarf der Länder identifiziert
15 Evaluation des Schutzes von Arbeitskräften und Arbeitsstellen in der Pflege	Projekt abgeschlossen	Evaluation durchgeführt; kein Änderungsbedarf festgestellt
16 Qualitätsindikatoren (Gesundheitsqualität)	Projekt läuft	Pflegequalität berücksichtigt; Folgekontrollen in Arbeit
17 Arbeitsgruppe ÖNORMEN im Pflegebereich	Projekt abgeschlossen	keine weitere verbindliche aber Einbindung in bereits bestehende Gremien
18 Weiterentwicklung der Gespräche mit der Volkswirtschaft (VÖG)	Projekt abgeschlossen	keine Aktivitäten; Zuständigkeit offen
19 Arbeitsgruppe zu den Datenanforderungen im Gesundheits- und Pflegebereich	Projekt abgeschlossen	keine Arbeitsgruppe; Hinweis auf entsprechende geringe Verbindungsstellen und bereits bestehende Arbeit durch Finanzministerium
20 Evaluation des Vermögensförderungsprojekts	Projekt abgeschlossen	Evaluation durchgeführt; kein gesetzlicher Änderungsbedarf festgestellt
21 Evaluation des Vermögensförderungsprojekts	Projekt abgeschlossen	Evaluation durchgeführt; kein gesetzlicher Änderungsbedarf festgestellt

Reformprojekt	Projektfortschritt	Status
weitere Reformprojekte und Maßnahmen		
22 Evaluation der Arbeit der Finanzverwaltung (§ 22 Abs. 1 FAG 2017)	Projekt läuft	Beginn der Evaluation ab 2022 geplant
23 Umsetzung des Spekulationsverbots	Projekt abgeschlossen	gesetzliche Regelungen in Kraft
24 Vereinfachung der Haftungsregeln	Projekt läuft	gesetzliche Regelungen in Kraft
25 Gemeinsame Vorarbeiten zur Vermögens- und Rechnungsabgrenzung 2015 (VAG 2015)	Projekt abgeschlossen	Entwicklung des Online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs für 2020 geplant, alle relevanten Informationen bereits ergründet
26 Transparenzregister im Bereich Umwelt und Energie	Projekt abgeschlossen	Transparenzregister bereits in Kraft
27 Arbeitsgruppe zu ÖNORMEN im sozialen Wohnbau	Projekt abgeschlossen	keine Arbeitsgruppe; aber Einbindung in bereits bestehende Gremien
28 Anpassung der Art. 13a S-VG Vereinbarung zum Klimaschutz	Projekt abgeschlossen	Art. 13a S-VG Vereinbarung umgesetzt

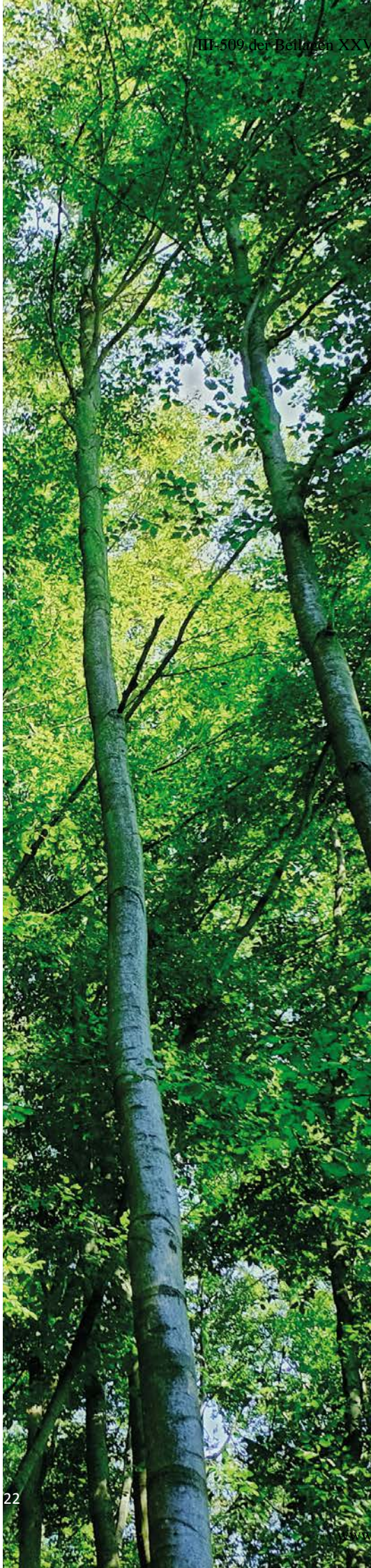
Stand April 2022
© Die Freischaltung des Online-Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuchs erfolgte im August 2020.

Der Rechnungshof sah in der Vereinbarung von Reformprojekten eine gute Möglichkeit, Reformen mit dem Ziel einer höheren Effektivität und Effizienz bei der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung fundiert vorzubereiten. Allerdings hielten die Prüferinnen und Prüfer fest, dass Reformprojekte, die ohne Einvernehmen auf politischer Ebene zu den wesentlichen Fragestellungen begonnen wurden, meist scheiterten. Ein weiterer Hinderungsgrund für die Umsetzung von Reformprojekten war das Fehlen einer klar zugeordneten Projektverantwortung.

Im Paktum wurde vereinbart, dass die Umsetzung der Reformvorhaben die Voraussetzung für bestimmte Leistungen des Bundes sein sollte. Eine dieser Leistungen waren einmalig 125 Millionen Euro (davon 70 % für die Länder und 30 % für die Gemeinden) zur Bewältigung

der besonderen Aufwendungen aus Migration und Integration. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgte bereits ab dem Jahr 2017, obwohl viele Reformprojekte noch nicht abgeschlossen oder noch nicht begonnen worden waren.

Insgesamt zeigt der Bericht, dass 14 Reformvorhaben auf die lange Bank geschoben wurden. Der Rechnungshof hielt deshalb kritisch fest, dass keine Konsequenzen bei Nichtdurchführung eines Reformprojekts festgelegt wurden. Er empfahl den Finanzausgleichspartnern, bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung eines Reformprojekts festzulegen.



1.3 KLIMASCHUTZ ALS WICHTIGER SCHWERPUNKT DES RECHNUNGSHOFES

Der Rechnungshof legt im Rahmen seiner Tätigkeit einen Schwerpunkt auf die aus der Klimakrise resultierenden Herausforderungen in Österreich. Denn Österreich ist besonders betroffen: Laut Umweltbundesamt lag die Temperatur 2018 bereits mehr als 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau. Der Zuwachs war damit etwa doppelt so hoch wie im globalen Mittel. Die Konsequenzen der steigenden Temperaturen sind erhöhte Waldbrandgefahr und Naturkatastrophen wie Überschwemmungen und Murenabgänge.

Laut Studien belaufen sich die wetter- und klimabedingten Kosten der Klimaerwärmung in Österreich gegenwärtig auf durchschnittlich 1 Milliarde Euro pro Jahr. Bis Mitte des Jahrhunderts werden sich demnach die gesellschaftlichen Schäden auf durchschnittlich 4,2 Milliarden Euro bis 5,2 Milliarden Euro pro Jahr, bei einem stärkeren Temperaturanstieg sogar auf 8,8 Milliarden Euro erhöhen. Die durch den Klimawandel bedingten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen in Österreich sind damit enorm.

Sowohl die Begrenzung der Treibhausgas-Emissionen als auch die Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel bewirkt, erfordern umfangreiche und vielfältige Maßnahmen seitens der öffentlichen Verwaltung. Der Rechnungshof überprüfte diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Finanzierung und veröffentlichte dazu im Jahr 2021 mehrere Berichte:

Im Fokus des Berichts „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16) stand die Erreichung der

Klimaziele 2020, aber auch der längerfristigen Ziele 2030 und 2050 auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Klimaschutz-Aktivitäten nicht zentral gesteuert wurden. Dies erschwerte die Umsetzung wirksamer Maßnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern sollte verbessert und geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung sollten implementiert werden.



Ab 2017 verfehlte Österreich den jährlichen Zielpfad für die nationalen Treibhausgas-Emissionen. Eine Trendumkehr zu einer nachhaltigen Verringerung der Emissionen wurde – insbesondere im Verkehrssektor – nicht erreicht. Auf Basis der bis Ende 2019 verbindlich umgesetzten Maßnahmen wird Österreich die Klimaziele 2030 und 2050 deutlich verfehlen. In diesem Falle muss Österreich die Mehremissionen insbesondere durch den Ankauf von Emissionszertifikaten kompensieren. Basierend auf Berechnungen einer wissenschaftlichen Studie werden Österreich ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen in diesem Zeitraum Ausgaben in Höhe von

rund 4,6 Milliarden Euro bis rund 9,2 Milliarden Euro für den Ankauf von Emissionszertifikaten entstehen.

Die überprüften Gebietskörperschaften sollten daher insbesondere in jenen Sektoren, in denen die Treibhausgas-Emissionen signifikante Steigerungen aufweisen, verstärkt Klimaschutzmaßnahmen setzen, um die Erreichung des nationalen Zielpfads für 2030 sicherzustellen. Außerdem sollte eine zeitgerechte Strategie für den Ankauf von Emissionszertifikaten sowie eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Ankaufskosten entwickelt werden.

In seinem Bericht zur „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Oberösterreich 2021/5) stellte der Rechnungshof die besonderen Herausforderungen der Städte im Klimawandel am Beispiel Linz dar. Dicht verbaute, versiegelte Flächen heizen sich im Sommer untertags stärker auf als das Umland und kühlen in der Nacht weniger stark wieder ab. Die Bildung dieser „städtischen Hitzeinseln“ wird durch den Klimawandel verstärkt und beeinträchtigt die Lebensqualität und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Bericht zeigt die Bedeutung der Raumordnung für die Verringerung dieser Effekte auf – etwa durch die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten im Umfeld der Städte, die Entsiegelung versiegelter Flächen oder die Sicherstellung innerstädtischer Begrünung.

Die Stadt Linz schuf bereits organisatorische Voraussetzungen für Anpassungsmaßnahmen, wie etwa die Bestellung eines Stadtklimatologen und eines Stadtklimakoordinators, und beauftragte eine umfassende Analyse des Stadtklimas. Sie sollte aber zeitnah ein Klimawandel-Anpassungskonzept mit präzi-

sierten Maßnahmen, Umsetzungszeiträumen, Verantwortlichkeiten, Kostenschätzungen und deren Finanzierung ausarbeiten. Das Land Oberösterreich sollte bedeutsame Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frischluftkorridore für die Stadt Linz identifizieren, im Raumordnungsprogramm ausweisen und durch umfassende Bauwidmungsverbote schützen.



Auch in anderen Gebarungsüberprüfungen zeigte der Rechnungshof die komplexen Zusammenhänge zwischen Klimaschutz und anderen Materien auf:

So wies er im Bericht „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Bund 2021/7, Steiermark 2021/1) darauf hin, dass fossile Energieträger wesentliche Verursacher sowohl für Luftschadstoffe als auch für Treibhausgase sind. Der Fokus der Überprüfung lag auf dem Land Steiermark bzw. der Stadt Graz. Durch die Verbesserung der Luftqualität kann somit auch eine Reduktion der Treibhausgase erzielt werden. Im Verkehrsbereich besteht das größte Reduktionspotenzial für Treibhausgas-Emissionen. Dieses sollte nach Ansicht des Rechnungshofes im Hinblick auf die Vorgaben

des Klimaschutzes ausgeschöpft werden. Dadurch sind auch wesentliche Effekte für die Verbesserung der Luftqualität zu erwarten.

Im Bericht „Wohnbau in Wien“ (Wien 2021/2) wies der Rechnungshof auf das Spannungsfeld zwischen der Baukostensteigerung durch energieeffizientes Bauen und den tatsächlichen Energieeinsparungen infolge des Nutzerverhaltens hin und stellte die zeitliche Entwicklung der energietechnischen Anforderungen des Landes an Neubauten vor dem Hintergrund der Europäischen Vorgaben der Gebäudeeffizienzrichtlinie dar.

Auch in den kommenden Jahren werden der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel wesentliche Aktivitäten erfordern – sowohl im legislativen Bereich durch entsprechende Vorgaben als auch im Bereich der fiskalischen Anreize (Besteuerung und Förderungen) für die Dekarbonisierung. Der Rechnungshof wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz auch weiterhin im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen beurteilen und – im Sinne seines neuen Prüfungsschwerpunktes „Next Generation Austria“ – besonders auf deren Konsequenzen für die kommenden Generationen achten. Dazu vernetzt sich der Rechnungshof auch international. Im Rahmen der EUROSAI Working Group on Environmental Auditing tauscht er sich regelmäßig mit europäischen Kolleginnen und Kollegen anderer Oberster Rechnungskontrollbehörden zum Thema aus. So präsentierte er etwa seinen Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16) der Arbeitsgruppe „Preparing for future risks and climate crisis: Time for audit to take a long-term view?“

1.4 GESUNDHEIT IST DAS WICHTIGSTE

Das Thema Gesundheit war, ist und bleibt ein Top-Thema bei den Prüfungen des Rechnungshofes.

Der Rechnungshof legte im Jahr 2021 zwei Berichte im ärztlichen Bereich vor. Beide Berichte gehen auf einen Beschluss des Nationalrates zurück, der den Rechnungshof mit dieser Sonderprüfung beauftragte: „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) und „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30). Die Prüfungen erfolgten insbesondere vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren immer wieder geführten öffentlichen Diskussion um einen Ärztemangel und allfällige Versorgungslücken.

Berichtsschwerpunkte waren die Ärzteausbildung vom Medizinstudium bis zur selbstständigen ärztlichen Berufsberechtigung in der Allgemeinmedizin, in der Psychiatrie (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) sowie in der Kinder- und Jugendheilkunde einerseits und die Rahmenbedingungen der kassenärztlichen Tätigkeit im niedergelassenen Bereich mit Fokus auf Ärztedichte, Vergütung im Bereich Allgemeinmedizin und rechtliche Vorgaben andererseits.

Die ab dem Studienjahr 2005/06 erfolgte Beschränkung des Zugangs zum Studium der Humanmedizin an den öffentlichen medizinischen Universitäten begann sich auf die Absolventenzahlen nach dem Studienjahr 2011/12 auszuwirken: Die Absolventenzahl von 1.269 (Jahresdurchschnitt der Studienjahre 2011/12 bis 2018/19) war um 19 % niedriger als jene der Studienjahre 2000/01 bis 2010/11 (1.576). Demgegenüber erhöhte sich von 2009 bis 2020

die Zahl der Ärztinnen und Ärzte in Österreich von insgesamt rund 38.300 auf rund 47.200 (+23 %).

Von den insgesamt rund 47.200 Ärztinnen und Ärzten waren rund 18.100 ausschließlich angestellt. Im niedergelassenen Bereich verfügten rund 8.100 Ärztinnen und Ärzte über einen Kassenvertrag, rund 10.000 Ärztinnen und Ärzte hatten eine Wahlarztordination. Von den rund 13.400 Allgemeinmedizinerinnen und –medizinern waren rund 5.500 ausschließlich angestellt, rund 4.050 hatten einen Kassenvertrag.

ÄRZTEAUSBILDUNG

Die ärztliche Ausbildung in Österreich war gekennzeichnet durch eine Vielzahl an involvierten Einrichtungen – wie Wissenschaftsministerium, Medizinische Universitäten, Gesundheitsministerium, Krankenanstalten und Österreichische Ärztekammer – und einer Gesamtdauer von zumindest neuneinhalb Jahren für Allgemeinmedizin oder zwölf Jahren für ein Sonderfach. Bei der Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen sah der Rechnungshof Verbesserungspotenzial.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

ÄRZTEAUSBILDUNG

Fakten:

- **Drop-out-Rate nach Studienabschluss liegt bei 31 Prozent.**
- **Beschränkung des Zugangs zum Medizinstudium reduziert die jährliche Absolventenzahl.**
- **Allgemeinmedizinische Turnusärztinnen und Turnusärzte wechseln häufig in Sonderfachausbildung.**

R
H

Wesentliche Neuerungen brachten die umfassende Ärzte–Ausbildungsreform 2014/15 (etwa Einführung der Basisausbildung, Verlängerung der allgemeinmedizinischen Ausbildung von 36 auf 42 Monate einschließlich verpflichtender Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich) sowie eine Ärztegesetz–Novelle vom Sommer 2021 (mit Zuständigkeitsverschiebungen von der Österreichischen Ärztekammer zu den Landeshauptleuten ab 2023).

Eine Analyse des Karrierewegs vom Medizinstudium bis zur selbstständigen ärztlichen Berufsberechtigung ergab Folgendes:

- Im Zeitraum 2008/09 bis 2018/19 waren durchschnittlich nur rund 70 % der Absolventinnen und Absolventen des Medizinstudiums an einer österreichischen Universität in der Folge im Arztberuf in Österreich tätig. Durch den Zuzug von Medizinabsolventinnen und –absolventen nicht–österreichischer Universitäten konnte die Differenz auf 20 % verringert werden. Nach Ansicht des Rechnungshofes wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich zu forcieren.
- Während die Zahl der (fachärztlichen) Turnusärztinnen und Turnusärzte zunahm, ging in der Allgemeinmedizin die Zahl der Turnusärztinnen und Turnusärzte im Zeitraum 2016 bis 2020 um 33 % zurück. Nur rund ein Drittel erlangte innerhalb der Mindestzeit von 42 Monaten die selbstständige ärztliche Berufsberechtigung und viele wechselten während oder nach der allgemeinmedizinischen Ausbildung in ein Sonderfach. Dies, obwohl die Ärzte–Ausbildungsreform 2014/15 darauf abzielte, die allgemeinmedizinische Ausbildung attraktiver zu gestalten. Die Bedarfsanalysen für

allgemeinmedizinische Ausbildungskapazitäten orientierten sich an den geschätzten Pensionierungen. Die Prognosegenauigkeit dieser Methodik war jedoch wenig treffsicher.

- In den überprüften Sonderfächern stieg die Zahl der Turnusärztinnen und Turnusärzte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von 2016 bis 2020 deutlich um 44 % und in der Kinder- und Jugendheilkunde um 22 %, in der Erwachsenen-Psychiatrie jedoch kaum (2 %). In diesen drei Sonderfächern gab es viele unbesetzte Ausbildungsstellen. Mangels umfassender Bedarfsermittlung und –prognosen blieb jedoch offen, ob die Zahl der besetzten oder besetzbaren Ausbildungsstellen ausreichte, um die Versorgung nachhaltig sicherzustellen und allfällige Versorgungsengpässe zu verhindern.

ÄRZTLICHE VERSORGUNG IM NIEDERGELASSENEN BEREICH

Die routinemäßig erhobenen Kennzahlen zur Analyse der Ärztedichte – etwa Anzahl der Ärztinnen und Ärzte oder besetzte Planstellen – waren nicht geeignet, das Angebot an ärztlichen Leistungen valide abzubilden, da sie insbesondere die Öffnungszeiten nicht ausreichend berücksichtigen. Österreichweit zeigte sich, dass im Zeitraum 2009 bis 2019 bei einer um 6 % gestiegenen Bevölkerung auch die Inanspruchnahme im Bereich der Allgemeinmedizin um 6 % stieg. Dieser Anstieg war mit einer nahezu unveränderten Anzahl von Vertragsärztinnen und –ärzten, jedoch mit 6 % weniger Verträgen – vermutlich wegen vermehrter Nutzung von Gruppenpraxen – verbunden. Die Auslastung je besetzte Planstelle stieg dadurch um 11 %. Auch bei den allgemeinen Fachärztinnen und Fachärzten war eine Leistungsverdichtung feststellbar.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

ÄRZTLICHE VERSORGUNG IM NIEDERGELASSENEN BEREICH

Fakten:

- Rund 4,6 Prozent der Planstellen unbesetzt
- Maßnahmen zu unbesetzten Planstellen uneinheitlich
- Sektorenübergreifendes, bundesweites Monitoring der Öffnungszeiten fehlt
- Ziel der Errichtung von 75 Primärversorgungseinheiten bis Ende 2021 voraussichtlich nicht erreichbar

Die Zahl der offenen Kassenstellen lag zu Jahresende 2019 bei rund 330 (4,6 % der Kassenstellen, wovon 2 % etwa für Primärversorgungseinheiten freigehalten wurden). Der Anteil der unbesetzten Planstellen war für sich allein kein geeigneter Indikator für Versorgungsprobleme, da die Versorgungslage von vielen Faktoren beeinflusst war und zum Beispiel die Ärztedichte in Regionen mit unbesetzten Planstellen teilweise überdurchschnittlich hoch war. Umgekehrt konnten auch bei besetzten Planstellen Versorgungsprobleme auftreten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder ein österreichweites Monitoring der Wartezeiten noch ein entsprechendes Wartezeitenmanagement vorhanden war.

Die Höhe der Vergütung der Allgemeinmedizinerinnen und –mediziner war weitgehend in Vereinbarungen der Krankenversicherungsträger in der Verantwortung der Selbstverwaltung mit der zuständigen Ärztekammer geregelt. Eine vom Institut für Höhere Studien durchgeführte Analyse zeigte, dass im Jahr 2015 Allgemeinmedizinerinnen und –mediziner mit Kassenvertrag Medianeinkünfte von rund 130.000 Euro im Jahr erzielten. Dieser Wert war höher als die Medianeinkünfte von Spitalsärztinnen und –ärzten und von Wahlärztinnen



und –ärzten. Die Transparenz über die Ordinationskosten und über die Arbeitszeit fehlte den Krankenversicherungsträgern jedoch weitgehend.

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit legte für die Planung der ärztlichen Versorgung zwar Richtwerte fest. Diese waren jedoch weder regional ausreichend differenziert, noch basierten sie auf Versorgungszielen. Auch die Regionalen Strukturpläne Gesundheit der Länder konkretisierten die Vorgaben nur teilweise. Die Planung ließ offen, ob für geplante Leistungsausweitungen zusätzliche Planstellen nötig waren oder eine höhere Auslastung ausreichte.

Im Dezember 2019 waren von den bis Ende 2021 angestrebten 75 Primärversorgungseinheiten erst 16 umgesetzt. Es gab kein umfassendes Konzept zum Change Management und Anreize zum Umstieg auf die neue Versorgungsstruktur. Der Rechnungshof empfahl daher, eine Strategie zur Forcierung von Primärversorgungsnetzwerken, zur Gewinnung von neuen Vertragspartnern und zur Umsetzung der Vergütungsziele zu entwickeln.

Der Rechnungshof empfahl insbesondere eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich (insbesondere eine stärkere Verbindlichkeit der Planung), die Weiterentwicklung der ambulanten Planung auf Ebene des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (unter Sicherstellung der dafür erforderlichen Datengrundlagen) und eine regelmäßige Berichterstattung der Österreichischen Gesundheitskasse über die quantitative und qualitative Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben. Eine weitere zentrale Empfehlung war die Weiterentwicklung der ärztlichen

Stellenpläne (insbesondere mit dem Ziel, die geplanten und tatsächlich besetzten Planstellen zu vergleichen).

FAZIT

Ob in Österreich im niedergelassenen Bereich ein Ärztemangel erkennbar ist und die Ärzteausbildung in Österreich eine bedarfsgerechte Versorgung mit Ärztinnen und Ärzten sicherstellen kann, ist weder schlüssig noch transparent beurteilbar. Gründe dafür sind unvollständige Datenlagen, unverbindliche Planungsgrundlagen, wenig treffsichere oder keine umfassenden Bedarfsprognosen und fehlende Versorgungsziele.

In den vergangenen Jahren gab es zwar Änderungen und Weiterentwicklungen im Bereich der ärztlichen Ausbildung, wie die Ärzteausbildungsreform 2014/15, weitere sind vorgesehen, wie etwa die im Regierungsprogramm 2020–2024 vereinbarte „Ärzteausbildung NEU mit Fokus Allgemeinmedizin“. Um einen optimalen Aufbau und Verlauf der ärztlichen Ausbildung sowie einen bedarfsgerechten ärztlichen Nachwuchs sicherzustellen, sind jedoch noch weitere Maßnahmen erforderlich.

Schließlich stellte der Rechnungshof erneut fest, dass bei hohen öffentlichen Gesundheitsausgaben im niedergelassenen Bereich – die Gebietskrankenkassen bezahlten 2019 in diesem Bereich rund 3,8 Milliarden Euro für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen – die Versorgungswirksamkeit in bestimmten Bereichen des österreichischen Gesundheitswesens gezielt geplant und gesteuert werden muss. Dem Rechnungshof bleibt daher die Entwicklung einer wirksamen qualitativen Gesundheitsversorgung aller Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Anliegen.

1.5 PARTEIENGESETZ UND RECHNUNGSHOFKONTROLLE

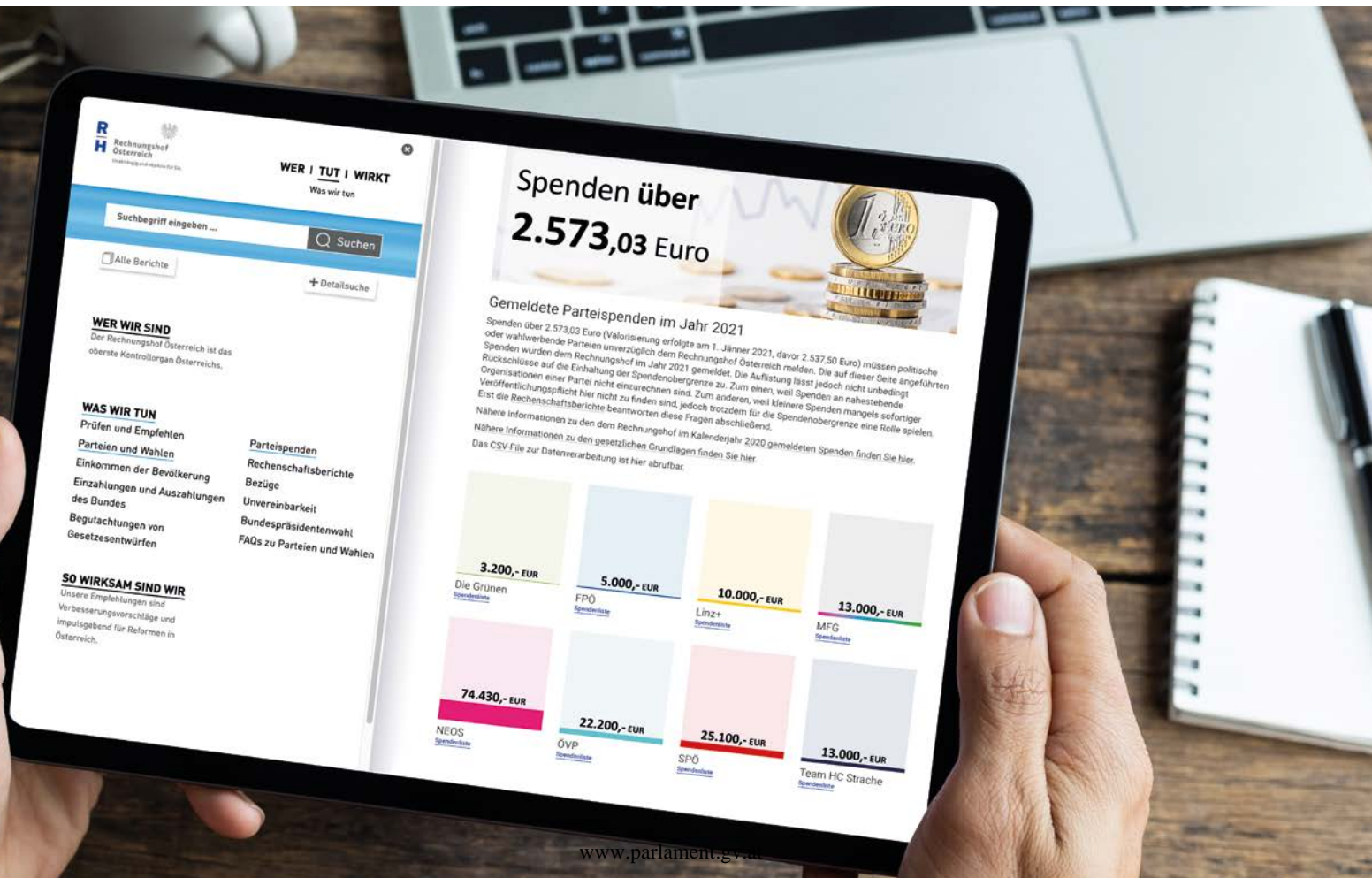
Der Rechnungshof forderte wiederholt eine Reform des Systems des Parteiengesetzes. Bereits im Jahr 2015 hatte er aufgezeigt, dass sich seine Rolle im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung der in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen beschränkt und keine originären Prüfrechte umfasst. Damit wurde ein wesentliches Ziel des Parteiengesetzes 2012, nämlich die umfassende Transparenz hinsichtlich der Finanzierung der Parteien und ihre Kontrolle, nicht erreicht.

VERÖFFENTLICHUNG DER SPENDEN-MELDUNGEN

Im Juli 2019 beschloss der Nationalrat eine Novelle zum Parteiengesetz. Zentrale Punkte waren das Verbot von Großspenden und die Verschärfung von Strafen bei Überschreitung der Wahlwerbungskostenobergrenze. Der Rechnungshof erhielt keine tiefergehenden Kontrollrechte.

Allerdings wurden die administrativen Aufgaben des Rechnungshofes erweitert. Es wurden eine sofortige Meldeverpflichtung von Spenden über 2.500 Euro (über 2.573,03 Euro ab 1. Jänner 2021) und ihre unverzügliche Veröffentlichung unter Nennung der Spenderin oder des Spenders auf der Website des Rechnungshofes eingeführt.

Im Jahr 2021 meldeten acht Parteien insgesamt 31 Spenden (Stand 17. Dezember 2021).



Zusätzlich hat der Rechnungshof Spenden, die laut Parteiengesetz unzulässig sind und die von den Parteien an ihn weiterzuleiten sind, entgegenzunehmen, zu verwahren und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterzuleiten.

Im Jahr 2021 erhielt der Rechnungshof von der SPÖ aufgrund der Überschreitung des Spendenlimits für anonyme Spenden (507,50 Euro ab 1. Jänner 2020) eine unzulässige Spende in der Höhe von 492,50 Euro. Weiters überwies die ÖVP dem Rechnungshof zwei unzulässige Geldspenden durch den ÖVP-Landtagsklub Salzburg für die Landtagswahl im April 2018 in der Höhe von 2.087,00 Euro und 3.333,33 Euro.

ENTWURF DES RECHNUNGSHOFES ZUM PARTEIENGESETZ

Zur Erhöhung der Transparenz der Parteienfinanzierung tritt der Rechnungshof für echte Prüfrechte, die konkrete Festlegung erlaubter Verwendungszwecke der öffentlichen Parteienförderung, ihren detaillierten Ausweis im Rechenschaftsbericht, die verpflichtende Auflistung der – klar definierten – Wahlwerbungsausgaben, eine verpflichtende Liste der nahestehenden Organisationen und deren Beurteilung nach ihrer faktischen Nähe zur Partei ein.

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 ist die Stärkung der Prüfrechte des Rechnungshofes vorgesehen. Präsidentin Kraker begrüßte dieses Vorhaben: Damit würden wichtige Forderungen des Rechnungshofes erfüllt werden. Mehr Kontrollrechte für den Rechnungshof bedeuten mehr Transparenz im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Im September 2021 bekräftigte die Präsidentin die Forderung des Rechnungshofes, echte Prüfrechte in Zusammenhang mit den Parteienfinanzen zu erhalten. Sie kündigte einen entsprechenden Gesetzesentwurf des Rechnungshofes an.



Im Oktober 2021 veröffentlichte der Rechnungshof seinen Entwurf zum Parteiengesetz. Von den rund 50 vorgeschlagenen Änderungen im Parteiengesetz und im Parteienförderungsgesetz 2012 werden folgende



wesentliche Neuerungen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Kontrolle und der Transparenz führen, hervorgehoben:

- unmittelbares Prüfrecht des Rechnungshofes bei den Parteien im Verfahren zur Kontrolle der Rechenschaftsberichte nach unzureichender Stellungnahme
- Prüfungsmöglichkeit der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel nach dem Parteien-Förderungsgesetz
- Darstellung der Finanzsituation der Partei durch eine Vermögensbilanz auf Bundesebene und vereinfachte Vermögensbilanzen auf Ebene bestimmter Gliederungen
- verpflichtende Liste der nahestehenden Organisationen
- Definition „Nahestehende Organisation“ nach der faktischen Ausprägung der Unterstützung und der parteipolitischen Zusammenarbeit
- zeitlich vorgezogener Bericht über die Wahlwerbungsausgaben, verpflichtende Aufschlüsselung und Aufstellung der Finanzierung der Wahlwerbungsausgaben
- Verbesserung der Aussagekraft der Spenden-, der Sponsoring- und der Inseratenliste
- Definition „Inserat“ hinsichtlich Geltung für „Parteizeitungen“
- Erweiterung des Spendenannahmeverbotes auf alle Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung
- Annahmeverbote von Sponsoring durch Klubs, Bildungseinrichtungen der Parteien und öffentlich-rechtliche Körperschaften
- aussagekräftiger Nachweis der Verwendung der Mittel der Parteienförderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung von Mitteln der Parteienförderung bei widmungswidriger Verwendung und nach Auflösung der Partei
- Verbot der Bezahlung von – vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat verhängten – Geldbußen aus Mitteln der Parteienförderung
- Eingrenzung der Rechenschaftspflicht auf politische Parteien, die Parteienförderung nach dem Parteien-Förderungsgesetz bezogen haben, und auf politische Parteien, die nur in einzelnen Landtagen vertreten sind und Parteienförderung aufgrund eines Landesgesetzes erhalten haben
- Entfall der Abfrage der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen
- Erweiterung des Sanktionssystems, etwa im Bereich der Wahlwerbungsausgaben, der Nichtübermittlung des Rechenschaftsberichts und bestimmter Angaben in der Erstversion des Rechenschaftsberichts

Der Entwurf soll eine Diskussionsgrundlage für die Parteien bilden und könnte die Umsetzung dieser notwendigen Reform dadurch beschleunigen. Es liegt bei den im Nationalrat vertretenen Parteien, die politische Willensbildung



zum Parteiengesetz herbeizuführen. Der Rechnungshof hat mit dem Entwurf seine Beratungsfunktion wahrgenommen, zumal er laufend mit den Rechenschaftsberichten der Parteien befasst ist und diese auf seiner Website zu veröffentlichen hat.

KONTROLLE UND VERÖFFENTLICHUNG DER RECHENSCHAFTSBERICHTE

Eine Aufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz ist die Kontrolle und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien. Der Rechnungshof führte im Jahr 2021 die vorgesehene Kontrolle jener sieben Rechenschaftsberichte durch, die ihm von den politischen Parteien – darunter alle 2020 im Nationalrat vertretenen Parteien – betreffend das Jahr 2019 vorgelegt wurden.

Dieses Verfahren beinhaltete die Überprüfung auf allfällige unzulässige Spenden und die Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen. Zudem ersuchte der Rechnungshof die Parteien um Stellungnahmen, wenn sich aus dem Rechenschaftsbericht selbst Fragen ergaben oder es Anhaltspunkte – etwa aus öffentlich zugänglichen Informationen – dafür gab, dass Angaben im Rechenschaftsbericht unvollständig oder unrichtig gewesen sein könnten. Der Rechnungshof veröffentlichte die Rechenschaftsberichte nach Kontrolle auf seiner Website. Das Verfahren zum ÖVP–Rechenschaftsbericht 2019 lief noch aufgrund der verspäteten Abgabe des Rechenschaftsberichts durch die Partei sowie wegen der umfangreichen Erhebungen zu den Wahlwerbungsausgaben, zu den seit 2019 neu im Rechenschaftsbericht auszuweisenden nicht territorialen Gliederungen und zu den vom Finanzministerium in Auftrag gegebenen Studien, Umfragen und Inseraten.

Wegen vorliegender und vermuteter Verstöße gegen das Parteiengesetz erstattete der Rechnungshof hinsichtlich der Rechenschaftsberichte 2019 der SPÖ und FPÖ Mitteilungen an den unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat:

Mitteilungen zum Rechenschaftsbericht 2019 der SPÖ betrafen

- die unzulässige Spende des SPÖ–Parlamentsklubs im Zeitraum von April 2019 bis Juni 2019 für kostenpflichtige Werbeanzeigen mit der Parteivorsitzenden auf Facebook im Wert von insgesamt 3.155 Euro,
- eine Erbschaft eines Hauses samt Liegenschaft, die die SPÖ erhalten und 2021 um 580.000 Euro veräußert hatte,
- Inserate der Gewerkschaft im Magazin „FSG Direkt“, die im Rechenschaftsbericht nicht ausgewiesen und aufgrund ihrer Höhe zum Teil unzulässig waren,
- verschiedene (Stadt–)Gemeinden, die der Partei unentgeltlich oder zu einem nicht marktüblichen Preis Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt haben,
- eine Gemeinde, die mit Repräsentationsmitteln Kosten von Feiern der SPÖ und von SPÖ–nahen Organisationen übernommen haben könnte sowie
- wiederum die nicht marktkonforme niedrige Pacht eines Grundstücks am Attersee durch den Verein „Sozialdemokratische Partei Österreichs – Sozialistische Jugend“.



Mitteilungen zum Rechenschaftsbericht 2019 der FPÖ betrafen

- eine mögliche unzulässige Spende bzw. eine mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit Inseraten zur Europawahl,
- einen möglicherweise fehlenden Ausweis von Inseraten des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Salzburg sowie
- abermals die teilweise Bezahlung von Personal, das für die Buchhaltung der FPÖ tätig war, durch das Freiheitliche Bildungsinstitut.

Aufgrund der Mitteilungen des Rechnungshofes zu den Rechenschaftsberichten 2013 bis 2018 verhängte der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat Geldbußen von insgesamt 2,96 Millionen Euro; rund 2,18 Millionen Euro betrafen Geldbußen wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben.

Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen dem Rechnungshof zu übermitteln; folgende fünf Parteien legten ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September 2021 vor:

- Bürgerforum Tirol – Liste Fritz
- Die Freiheitliche Partei Österreichs
- Die Grünen – die Grüne Alternative

- NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

- Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden. Um diese Fristverlängerung ersuchte die ÖVP, die der Rechnungshof der Partei gewährte; die ÖVP übermittelte am 17. Dezember 2021 den Rechenschaftsbericht 2020. Der Rechenschaftsbericht der Liste Pilz für das Jahr 2019 wurde auch im Jahr 2021 nicht nachgereicht. Auch die KPÖ hat dem Rechnungshof bisher noch nie einen Rechenschaftsbericht vorgelegt.

Eine weitere, für den Rechnungshof mit hohem Ressourcenaufwand verbundene Aufgabe nach dem Parteiengesetz betrifft die Abfrage von Geschäften mit Beteiligungsunternehmen, an denen Parteien oder deren Teilorganisationen zu mindestens 5 % direkt oder 10 % indirekt beteiligt sind. Für das Jahr 2019 betrug der Ressourcenaufwand für den Rechnungshof rund 110 Personentage.

Abgefragt wird bei allen rund 6.000 Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ob es derartige Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen gab und in welcher Höhe. Diese Informationen werden – wie die Rechenschaftsberichte der Parteien – auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht. Für das Jahr 2019 meldeten 493 Rechtsträger Geschäfte mit 72 von insgesamt 75 Beteiligungsunternehmen von Parteien.

1.6 WEITERE PRÜFLÜCKEN

Nicht nur bei der Kontrolle der Parteienfinanzen wartet der Rechnungshof auf eine gesetzliche Regelung. Es bestehen noch weitere Lücken in der Prüflandschaft, etwa bei Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand ab 25 %, bei gemeinnützigen Bauvereinigungen oder bei Tourismusverbänden. Zudem gibt es inkonsistente Rechtsgrundlagen bei Unternehmen der Universitäten (siehe dazu Kapitel 4.3 „Ausgewählte Stellungnahmen“), die im Falle der Ausweitung der Prüfzuständigkeit auf 25 % ebenfalls zu harmonisieren wären.

ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN AB EINER 25 %-BETEILIGUNG

„Erweiterung der Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes auch auf Unternehmen ab einer öffentlichen Beteiligung von 25 % mit Ausnahme der börsennotierten Unternehmen“, ist im aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 fixiert. Im Entwurf des Informationsfreiheitspaktes vom März 2021 ist die Umsetzung auch vorgesehen und der Rechnungshof hat dazu eine ausführliche Stellungnahme abgegeben – siehe dazu Kapitel 4.3 „Ausgewählte Stellungnahmen“. Ein gesetzlicher Beschluss war Ende 2021 noch nicht erfolgt.

Im Zusammenhang mit dieser geplanten Kompetenzerweiterung wird oft argumentiert, die Wirtschaftsprüfer würden ohnehin dasselbe prüfen wie der Rechnungshof. Das stimmt nur vordergründig. Dem Wirtschaftsprüfer ist das Prüfungsthema durch Gesetz oder durch den Prüfungsauftrag vorgegeben. Er kann sich seine Themen – anders als der Rechnungshof – nicht selbst aussuchen. Und während die Wirtschaftsprüfer primär den Abschluss prüfen, prüft der Rechnungshof jedes gebarungrelevante Thema. Auch stehen typische Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle nicht im Fokus der

Wirtschaftsprüfung: So prüft der Rechnungshof die Steuerung öffentlicher Unternehmen, die möglichst ohne Einmischung des Eigentümers in das operative Geschäft erfolgen sollte, die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Unternehmen und ihren Beitrag zur Erbringung öffentlicher Leistungen bzw. zu den staatlichen Einnahmen. Relevante Prüfungsthemen des Rechnungshofes sind weiters auch die Gestaltung der Verträge und Bezüge der leitenden Organe, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikte und Compliance-Fragen, die oft erst in einer mehrjährigen Perspektive deutlich erkennbar werden.

Der Rechnungshof kann bei den Prüfungen von Unternehmen nicht nur auf eine beachtliche Expertise verweisen. Er eröffnet bei seinen Prüfungen auch einen breiten Blickwinkel. Und er schafft Transparenz, weil seine Prüfberichte öffentlich zugänglich sind.

BEISPIEL FÜR UNTERNEHMENSPRÜFUNG: TIWAG-KONZERN

Was Unternehmensprüfungen des Rechnungshofes ans Licht der Öffentlichkeit bringen, zeigt der im Jahr 2021 vorgelegte Bericht „TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn“ (Tirol 2021/2): Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 erzielte der TIWAG-Konzern Umsatzerlöse von 1,2 Milliarden Euro jährlich. Die TIWAG beschäftigt rund 1.250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gemessen an der Höhe der Dividenden-Ausschüttungen und der Kapitalausstattung hat der Rechnungshof hier das bedeutendste öffentliche Unternehmen Tirols geprüft. Die TIWAG steht zu 100 % im Eigentum des Landes.

Der Rechnungshof zeigte in dem Bericht die Nähe zwischen der Landespolitik, Landesunternehmen und der Wirtschaft auf: Insgesamt hatte das Land Tirol zum Zeitpunkt der

Prüfung 34 direkte und 118 indirekte Beteiligungen – vor allem in der Daseinsvorsorge wie Gesundheit, Infrastruktur, Kultur, Wohnen und Verkehr. In fast einem Viertel der direkten Beteiligungen waren auch Mitglieder der Landesregierung oder Abgeordnete zum Landtag als Aufsichtsräte bestellt. Diese hatten in ihrer politischen Verantwortung vielfältige Interessen abzuwägen. In einer Aufsichtsratsfunktion waren sie dagegen allein dem Interesse des Unternehmens verpflichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der TIWAG war Unternehmer, Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Tirol und Spartenvertreter Industrie der Wirtschaftskammer Tirol, seine erste stellvertretende Vorsitzende war Mitglied der Tiroler Landesregierung, der zweite stellvertretende Vorsitzende war Vizepräsident der Wirtschaftskammer Tirol und Beiratsmitglied der Industriellenvereinigung Tirol.

Das Spannungsverhältnis zeigte sich am Beispiel der TIWAG: Gemäß Aktiengesetz sollte der Vorstand die Geschäftsführung unabhängig sowie weisungsfrei ausüben und das Unternehmenswohl sollte im Vordergrund stehen. Die TIWAG leistete dennoch einen bedeutenden Beitrag zu den im Landesinteresse gelegenen Konjunkturmaßnahmen: Für das Tiroler Impulspaket schüttete die TIWAG auf Ersuchen des Eigentümers 2016 und 2018 jeweils 20 Millionen Euro aus. Infrastruktur–Investitionen in der Höhe von 25 Millionen Euro wurden vorgezogen. Eine Strompreissenkung fiel auf Wunsch des Eigentümers, also des Landes, zudem höher aus als vom Vorstand geplant und belastete das Jahresergebnis 2016 mit 18,6 Millionen Euro. Vor allem Gewerbe und Industrie profitierten davon.

Bereits für das Jahr 2011 schüttete die TIWAG eine Sonderdividende von 230 Millionen Euro

aus. Der Landeshauptmann als Eigentümervertreter begründete dies mit einem Dividendenvorgriff bis 2017. 220 Millionen Euro wurden für die in Not geratene HYPO TIROL BANK AG genutzt. Die zugesagten sechs dividendenfreien Jahre wurden mit Verschiebungen zwar eingehalten, dennoch wurden in einzelnen Jahren beträchtliche Summen ausgeschüttet. Von 2012 bis 2019 wurden insgesamt 62 Millionen Euro ausbezahlt. Die Zahlungen der Jahre 2012 und 2016 bis 2019 konnten nicht aus eigener Kraft finanziert werden.



Der Aufsichtsratsvorsitzende der TIWAG hatte in einer Unternehmensgruppe, die Baustoffe und Bindemittel erzeugte, mehrere Geschäftsführer– sowie Gesellschafterfunktionen inne. Die Unternehmensgruppe war auch Zulieferer für die von der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH mit der Errichtung des Gemeinschaftskraftwerks Inn direkt beauftragten Bauauftragnehmer. Aus Sicht des Rechnungshofes konnte die „Besorgnis einer Befangenheit“ gemäß Aktiengesetz nicht vollständig entkräftet werden. In den Aufsichtsratsprotokollen waren keine Fragen zu einem möglichen Interessenkonflikt des Aufsichtsratsvorsitzenden dokumentiert.



BEISPIEL FÜR UNTERNEHMENSPRÜFUNG: FLUGHAFEN WIEN AG

Im November 2021 veröffentlichte der Rechnungshof die letzten beiden Prüfungen der Flughafen Wien AG: „Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3“ (Niederösterreich 2021/11, Wien 2021/11, Bund 2021/41) und „Flughafen Wien – Instandhaltung“ (Niederösterreich 2021/12, Wien 2021/12). Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist die Prüfständigkeit des Rechnungshofes für die Flughafen Wien AG seit dem 1. Juni 2017 nicht mehr gegeben.

Der Bericht „Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3“ zeigte, dass es nach der Inbetriebnahme des Terminals 3 – vormals „Skylink“ – am Flughafen Wien im Juni 2012 aufgrund von ersten Rückmeldungen aus der Nutzer- und Bestellersphäre bereits ab Oktober 2012 zu Projektanpassungen und Umbauprojekten kam. So konzipierte der Flughafen Wien das Leitsystem grundlegend neu.

Mit der Terminalentwicklung und dem Projekt Süderweiterung Terminal 3 zielte die Flughafen Wien AG insbesondere darauf ab, zeitgerecht die erforderlichen Kapazitäten für den Terminalbetrieb bereitzustellen, operative Funktionen zu zentralisieren, Transferverbindungen zu optimieren und hochwertige Retail- und Gastronomieflächen zu schaffen. Die im März 2016 geschätzten Gesamtkosten für das Projekt Süderweiterung Terminal 3 beliefen sich auf über 300 Millionen Euro.

Da die Prüfständigkeit des Rechnungshofes für die Flughafen Wien AG mit 31. Mai 2017 endete, konnte der Rechnungshof die weitere Abwicklung des Projekts Süderweiterung Terminal 3 nicht überprüfen. Insbesondere konnte er nicht beurteilen, ob das Planungsbudget von fast 27 Millionen Euro eingehalten

wurde oder wie die im Mai 2017 ausgeschriebenen Generalplanerleistungen letztlich vergeben und wie weitere Vergabeverfahren abgewickelt wurden, insbesondere jenes für die Rahmenvereinbarung zur Realisierung des Projekts Süderweiterung Terminal 3 mit einem Gesamtwert von 350 Millionen Euro.

Im Bericht „Flughafen Wien – Instandhaltung“ stellte der Rechnungshof fest, dass es bei Auftragsvergaben an Personaldienstleister, durch Diebstahl, durch Arbeiten an Privathäusern und durch Einbehalten von Verkaufserlösen zu Malversationen im Bereich der Vienna Airport Infrastruktur Maintenance GmbH gekommen war. Die Flughafen Wien AG beauftragte nach Kenntnis der genannten Unregelmäßigkeiten die Interne Revision mit deren Prüfung und informierte umgehend die Ermittlungsbehörden. Die endgültige Schadenshöhe und die Höhe der Schadenswiedergutmachung standen bis zum Ende der Gebarungüberprüfung nicht fest, weil nicht alle gerichtlichen Verfahren abgeschlossen waren. Im Bereich der Haustechnik des Servicebereichs Technische Dienstleistungen kam es durch Einbehalten von Verkaufserlösen sowie durch ungerechtfertigte Belohnungen im betrieblichen Vorschlagswesen ebenfalls zu Malversationen.

Da die Prüfständigkeit des Rechnungshofes für die Flughafen Wien AG und ihre Tochterunternehmen seit dem 1. Juni 2017 nicht mehr gegeben ist, konnte deshalb vom Rechnungshof weder überprüft noch beurteilt werden,

- welche wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich Instandhaltung – wie etwa Synergieeffekte und Einsparungen – nach dem 31. Mai 2017 eingetreten sind,

- wie sich die von der Flughafen Wien AG im überprüften Zeitraum durchgeführten Maßnahmen – etwa im Zuge der Reorganisation der Instandhaltung sowie bei der Reform von Geschäftsprozessen wie Controlling und Internes Kontrollsystem – im Gefolge aufgetretener Malversationen auswirkten und
- welche Maßnahmen im Bereich Instandhaltung die Flughafen Wien AG und die Vienna Airport Technik GmbH nach dem 31. Mai 2017 ergriffen.



zum Bericht
„Flughafen Wien – Umbau
und Erweiterung Terminal 3“



zum Bericht
„Flughafen Wien – Instandhaltung“



TOURISMUSVERBÄNDE

Der Rechnungshof ist aufgrund der Verfassung und des Rechnungshofgesetzes dafür zuständig, die Gebarung der gesamten Staatswirtschaft zu überprüfen. Im Hinblick auf diesen umfassenden Kontrollauftrag weist der Rechnungshof immer wieder auf kontrollfreie Räume hin. Es sollten keine kontrollfreien Räume bestehen, in denen die öffentliche Hand finanziell wirksam, aber unkontrolliert handelt. Ein Beispiel hierfür könnten die Tourismusverbände sein, die vor allem bei der Förderung der touristischen Entwicklung in Österreich eine wichtige Rolle spielen.

In ganz Österreich gibt es nicht weniger als rund 285 Tourismusverbände. Ihr Gebarungsvolumen beläuft sich in Summe auf geschätzt 360 Millionen Euro pro Jahr. Dabei sind weitere Einnahmen aufgrund wirtschaftlicher Tätigkeit der Tourismusverbände, wie etwa aus Beteiligungen an Unternehmen, nicht berücksichtigt.

Tourismusverbände sind in der Regel Körperschaften öffentlichen Rechts. Da sie öffentliche Aufgaben erfüllen, agieren sie im staatlichen Bereich. Tourismusverbänden stehen Mittel von Ländern und Gemeinden, Verbandsbeiträge der Pflichtmitglieder und sonstige Mittel zur Verfügung. Damit erfolgt ihre Finanzierung insbesondere aufgrund landesgesetzlich vorgesehener Mittel. Diese werden zwar nicht der Landesgebarung zugerechnet, funktional können diese allerdings indirekt als „staatliche Mittel“ gewertet werden. Tourismusverbände unterliegen außerdem der Aufsicht der Länder.

Laut einem vom Rechnungshof beauftragten Rechtsgutachten über die „Prüfungskompetenz des Rechnungshofes betreffend Touris-

musverbände“, kann im Hinblick auf Tourismusverbände eine Prüfungslücke der externen öffentlichen Finanzkontrolle erblickt werden, auf die der Rechnungshof nunmehr hinweist und die aus seiner Sicht zu schließen wäre.

Das Gutachten enthält insbesondere den Vorschlag zu einer rechtspolitischen Initiative durch den Verfassungsgesetzgeber. Diese soll zum Ziel haben, die bestehenden Regelungen betreffend die Prüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften so zu gestalten, dass Tourismusverbände – analog zu Gemeindeverbänden wie z.B. den Wasserverbänden – zweifelsfrei in die Prüfzuständigkeit der externen Finanzkontrolle durch den Rechnungshof fallen. Aus Sicht des Rechnungshofes würde eine derartige Initiative einen notwendigen Schritt für eine umfassende Kontrolle im Bereich des Tourismus schaffen.

RECHNUNGSHOFPRÜFUNG DER ABWICKLUNG DER FÖRDERUNGEN NACH DEM HAGELVERSICHERUNGS- FÖRDERUNGSGESETZ

In seinem Bericht „Öffentliches Risikomanagement für die Landwirtschaft“ (Bund 2020/43) stellte der Rechnungshof fest, dass sich die Abwicklung der Versicherungsprämienförderung gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz von anderen landwirtschaftlichen Förderungen unterschied. Dies deshalb, weil die Österreichische Hagelversicherung als abwickelnde Stelle sowohl Aufgaben einer Förderstelle als auch von Förderempfängern wahrnahm. Der Rechnungshof stellte im Bericht weiters fest, dass ihm das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz keine Zuständigkeit für die Überprüfung der Abwicklungstätigkeit einräumte. Während der Gebarungsüberprüfung betrug die Fördersumme 62,07 Millionen Euro.

Der Rechnungshof empfahl daher, bei einer Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die es ihm unmissverständlich ermöglicht, die Abwicklung der Förderung durch die abwickelnden Stellen zu überprüfen. Beispielsweise sah das Umweltförderungsgesetz (BGBl. 185/1993) eine vergleichbare Prüfkompetenz des Rechnungshofes für die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderabwicklung vor.



1.7 PRÜFUNGSSCHWERPUNKT „BÜRGERNUTZEN“

Die letzten vier Jahre legte der Rechnungshof bei seinen Prüfungen den Fokus auf den Bürgernutzen. Demzufolge lautete der Prüfungsschwerpunkt: „Qualität der Leistungserbringung des öffentlichen Sektors: Bürgernutzen, Kostenoptimierung und zeitgemäße Aufgabenerfüllung“. Im Lichte dieses Schwerpunkts prüfte der Rechnungshof, wie der Staat die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen sichert oder steigert. Die zentrale Frage war für den Rechnungshof, wie das zur Verfügung stehende Geld verwendet wird: Setzt der öffentliche Sektor dies kostenoptimiert, transparent und wirksam ein oder kann der öffentliche Mitteleinsatz für die Bürgerinnen und Bürger besser gestaltet werden?

Der Rechnungshof beleuchtete bei seinen Prüfungen aber auch die Frage, ob der Staat langfristig und vorausschauend plant und ob er in der Lage ist, auftretende Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Für fundierte Entscheidungen sind Evidenzen und realistische Überlegungen zu den Kosten und zum Nutzen von Maßnahmen erforderlich. Schließlich soll durch qualitätsvolle Leistungen, die der Staat erbringt, das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Demokratie gesichert werden.

Auch decken die 2021 veröffentlichten Berichte des Rechnungshofes zum Schwerpunkt Bürgernutzen wieder ein breites Spektrum ab: von der Förderung von Kindern bis hin zur öffentlichen Verwaltung, wie zum Beispiel der Bekämpfung von Cyberkriminalität, über die Gesundheit, Umwelt und den Klimaschutz.

Die Kinder sind die Zukunft der Gesellschaft. Wiederholt befasst sich der Rechnungshof daher mit Fragen der Betreuung und Ausbildung von Kindern. Das Erlernen der deutschen Sprache im jungen Kindesalter ist ein wesentlicher Grundstein für einen erfolgreichen Einstieg in das Schulsystem. Kindergärten sind somit als Orte der frühen Sprachförderung ausschlaggebend für einen nachhaltigen Bildungserfolg. Bei der Prüfung „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20, Niederösterreich 2021/6, Oberösterreich 2021/3) stellte der Rechnungshof zahlreiche Unterschiede fest. So sind etwa sowohl die Konzepte zur Sprachförderung als auch die Rahmenbedingungen in den untersuchten Ländern Niederösterreich und Oberösterreich verschieden.



Zur Verbesserung der Chancengleichheit für alle Kinder und zur Reduzierung des Ressourceneinsatzes für die Deutschförderung in der Volksschule liegt es im Interesse des Bundes, die Anzahl der Kinder, die mit Schuleintritt nicht ausreichend Deutsch beherrschen, zu verringern. Neben der in den Alltag integrierten

Förderung der deutschen Sprache in den Kindergärten sollten die Länder weitere messbare Sprachfördermaßnahmen setzen. Dazu gab es aber keine konkreten Vorgaben des Bundes. Sowohl in der Konstellation als auch im Ausmaß der Sprachförderung zeigten sich in den Ländern Unterschiede. Während in Niederösterreich Deutschförderangebote tendenziell in den Alltag der Kinder integriert wurden, setzte Oberösterreich vermehrt auf individuelle, systematische Deutschförderung in der Kleingruppe. Lediglich die Häufigkeit der Sprachförderung gestaltete sich ähnlich. Der Rechnungshof empfahl daher dem Bildungsministerium, unter Einbeziehung der Länder und weiterer Expertinnen und Experten aus dem sprachwissenschaftlichen Bereich Überlegungen zur Weiterentwicklung der frühen sprachlichen Förderung in Österreich anzustellen. Die Diskussion sollte dahingehend angestoßen werden, sich auf bundesweit einheitliche Kriterien in der frühen sprachlichen Förderung zu verständigen.

Neben dem Ausbau des Betreuungsangebots entwickelten sich die Kindergärten in den letzten Jahren verstärkt in Richtung Bildungseinrichtung weiter. Der Rechnungshof wies auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern sowohl für das Kindergartenpersonal als auch für die Kinder und deren Familien hin. Diese Unterschiede wurden in der COVID-19-Pandemie besonders deutlich, etwa hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Regelungen zu Gruppengrößen und Personalbesetzung oder der Hygienevorschriften, wie Maskenpflicht oder Übergabe der Kinder. Der Rechnungshof empfahl dem Bildungsministerium und den Ländern, auch dem Thema der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen zu unterstützen.

Eine sehr hohe Priorität für die Bürgerinnen und Bürger hat das Thema Sicherheit. Insbesondere seit Beginn der Corona-Pandemie ist in Österreich die klassische Kriminalität rückläufig. Demgegenüber steigt die Cyberkriminalität seit dem Frühjahr 2020 verstärkt an. Der Rechnungshof prüfte die „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“ (Bund 2021/23) und wies in seinem Bericht auf die stetig steigenden Kosten und Schäden durch diese Form der Kriminalität hin.



Der Rechnungshof kritisierte, dass für den Bereich Cyberkriminalität keine einheitlichen, zwischen Innenministerium und Justizministerium abgestimmten Begriffsbestimmungen bestehen. Unterschiedliche Begriffe wie Cybercrime, Internetkriminalität oder Cyberkriminalität erschweren eine abgestimmte Vorgehensweise zur Bekämpfung von Cyberkriminalität. Außerdem erfassten weder das Innenministerium noch das Justizministerium die unter dem Begriff „Hass im Netz“ begangenen Straftaten der Verhetzung in den sozialen Medien als Cyberkriminalität. Der Rechnungshof empfahl daher dem Innenministerium und dem Justizministerium, gemeinsam jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um

auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Zudem sollten Rahmenbedingungen für ein modernes Personalmanagement geschaffen werden. Diese sollten ermöglichen, dass allen Organisationseinheiten, die sich mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassen, geeignetes Personal mit den nötigen IT-Kenntnissen zur Verfügung steht.

Bei der Prüfung zum „Bundesfinanzgericht“ (Bund 2021/1) stieß der Rechnungshof auf große Aktenrückstände. So waren Ende 2018 insgesamt 30.343 Fälle nicht erledigt. Das Bundesfinanzgericht trat 2014 an die Stelle des Unabhängigen Finanzsenates und sollte einen effektiven Rechtsschutz mit einer angemessenen Verfahrensdauer in allen Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und des Finanzstrafrechts ermöglichen. Dieses Ziel konnte allerdings nicht erreicht werden, denn 28 % der Rechtsmittelverfahren dauerten mehr als drei Jahre, 17 % sogar mehr als vier Jahre. Die Verfahrensdauer hatte sich im Vergleich zum Unabhängigen Finanzsenat überdies verlängert. Das hat zur Folge, dass Steuereinnahmen nicht erzielt werden können, weil die Einhebung ausgesetzt wird.

Vergleichsweise gering war die administrative Unterstützung für Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichts. Während im Bundesfinanzgericht vier Richterinnen oder Richter von einer Verwaltungskraft unterstützt werden, stehen beim Bundesverwaltungsgericht für eine Richterin oder für einen Richter eineinhalb Verwaltungskräfte zur Verfügung. Der Rechnungshof empfahl dem Bundesfinanzgericht, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände, vor allem im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen, abzubauen und um keine neuen Rückstände entstehen zu lassen.

Im Mittelpunkt der Prüfung „Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz“ (Vorarlberg 2021/1) standen unter anderem zwei große, zentrale Stadtentwicklungsprojekte – die Seestadt (9.000 m²) und das Seequartier (19.000 m²) zwischen der Innenstadt und dem Bodensee in der Nähe des Bahnhofs. Hinter den beiden Projekten standen zwei private Unternehmen.



Die Stadt Bregenz wirkte an den Architekturwettbewerben mit und band ihren Gestaltungsbeirat in die Projekte ein. Sie informierte und beteiligte Bürgerinnen und Bürger vor

allem in der Phase der Masterplanung, danach gab es nur zwei öffentliche Informationsveranstaltungen in den Jahren 2013 und 2014.

Eine tatsächliche Bürgerbeteiligung im Sinne einer Mitgestaltung fand zu diesen Zeitpunkten nicht statt, kritisierte der Rechnungshof. Er empfahl daher, bei Stadtentwicklungsprojekten eine angemessene Beteiligung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über den gesamten Projektverlauf zu gewährleisten.

Die Versorgung mit Lebensmitteln ist für die Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Thema. Im Bericht „Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030“ (Bund 2021/19) stellte der Rechnungshof dar, dass in Österreich jährlich 790.790 Tonnen an vermeidbaren Lebensmittelabfällen anfallen. Mit 206.990 Tonnen tragen die Haushalte den höchsten Anteil daran. In der Außer-Haus-Verpflegung landen 175.000 Tonnen vermeidbare Lebensmittelabfälle im Müll. Der Handel verursacht mit 120.000 Tonnen die geringsten vermeidbaren Lebensmittelabfälle aller Sektoren. Diese Zahlen bieten jedoch nur einen „näherungsweise Überblick“, denn die Daten wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben, jene zum privaten Sektor beispielsweise im Jahr 2012, jene zur Außer-Haus-Verpflegung im Jahr 2015.

Der Rechnungshof empfahl daher dem Klimaschutzministerium, in regelmäßigen Abständen in Einklang mit den EU-Vorgaben Daten zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelkette zu erheben. Und im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung der Lebensmittelunternehmen, Lebensmittel an soziale Einrichtungen zu spenden, sollten auch die notwendigen infrastrukturellen, logistischen und finanziellen

Rahmenbedingungen mitbedacht werden. Zudem sollte eine Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung erarbeitet werden. Dabei wären alle Sektoren der Lebensmittelkette einzubeziehen – also auch Landwirtschaft und Produktion.



Der Bürgernutzen steht auch beim Thema Gesundheit an erster Stelle. Im Bericht „Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien“ (Bund 2021/2, Niederösterreich 2021/1, Tirol 2021/1 und Wien 2021/1) zeigte der Rechnungshof Engpässe bei der intensivmedizinischen Versorgung Neugeborener auf. Die Engpässe waren sowohl auf Bettenkapazitäten als auch auf fehlendes Fachpersonal – sowohl bei Ärztinnen und Ärzten als auch beim Pflegepersonal – zurückzuführen. So mussten aus Personalgründen 2018 in Wien zeitweise Intensivbetten für Neugeborene gesperrt werden. Auch bei Transporten von Neugeborenen in eine Neonatologie – also in eine auf Neugeborenenmedizin spezialisierte Abteilung eines Spitals – fehlte teilweise entsprechend ausgebildetes Begleitpersonal. Der Rechnungshof empfahl dem Land Niederösterreich, der Stadt Wien sowie den Krankenanstaltenträgern, dass sie die zur quali-

tätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherstellen und die Bemühungen der Krankenanstalten-träger, genug neonatologisches Fachpersonal sicherzustellen, unterstützen sollten.

Auch bei der im Auftrag des Nationalrates durchgeführten Sonderprüfung „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) ist der Bürgernutzen zentrales Thema. Die Ärztekammer hat 2019 eine Versorgungslücke festgehalten und forderte 1.300 zusätzliche Planstellen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Der Rechnungshof hat aber festgestellt, dass die zugrunde liegenden Kennzahlen des Gesundheitsministeriums, der Krankenversicherungsträger, des Dachverbands und der Österreichischen Ärztekammer nicht geeignet waren, das Angebot der ärztlichen Leistung im niedergelassenen Bereich valide abzubilden. So berücksichtigte die Anzahl der abrechnenden Ärztinnen und Ärzte nicht die Kooperation mehrerer Ärztinnen und Ärzte in Gruppenpraxen. Es fehlten Informationen zur Arbeitszeit der Ärzte und es gab keinen aussagekräftigen Vergleich der Öffnungszeiten (siehe dazu auch Kapitel 1.4 „Gesundheit ist das Wichtigste“).

Umwelt und Klimaschutz sind zentrale Herausforderungen für unsere Gesellschaft. Der Rechnungshof hat daher eine Reihe von Prüfungen zu Umwelt-Themen durchgeführt. In Österreich werden die Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes nicht zentral koordiniert. Dies erschwert die Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen. Darauf wies der Rechnungshof in seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16, Niederösterreich 2021/2, Oberösterreich 2021/1) hin (siehe

auch Kapitel 1.3 „Klimaschutz als wichtiger Schwerpunkt des Rechnungshofes“).

Eine weitere Prüfung des Rechnungshofes zum Klimaschutz war die „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Bund 2021/27, Oberösterreich 2021/5), denn Städte sind vom Klimawandel ganz besonders betroffen.



Im Sommer heizen sich die dicht verbauten, versiegelten Flächen stärker auf als im Umland und speichern diese Wärme. Die Bildung „städtischer Hitzeinseln“ beeinträchtigt das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner, denn Gebäude und versiegelte Flächen – Straßen sowie Parkplätze – bewirken untertags höhere gefühlte Temperaturen als im Umland, nachts ist der Schlaf beeinträchtigt. Diese Effekte können zu gesundheitlichen Belastungen führen, die potenziell lebensbedrohlich sein können. Städte benötigen daher Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu verbessern. Die Stadt Linz begann vergleichsweise spät damit, ein Maßnahmenprogramm zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Der Rechnungshof empfahl



daher der Stadt Linz, zeitnah ein Klimawandelanpassungskonzept auszuarbeiten und zu beschließen. Dazu wären die Maßnahmen der Handlungsübersicht zu präzisieren und um konkrete Angaben zu Umsetzungszeiträumen, Verantwortlichkeiten, Kostenschätzungen sowie zur Finanzierung zu ergänzen.

Ein weiteres Umwelt-Thema war die Prüfung zur „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Bund 2021/7, Steiermark 2021/1). In diesem Bericht wies der Rechnungshof kritisch darauf hin, dass in der Steiermark seit 2014 keine Verbesserung der Luftgütesituation feststellbar war. In der Stadt Graz fehlten ausreichende Maßnahmen gegen den Hauptverursacher der Luftverschmutzung: den motorisierten Individualverkehr. So wurden hohe, über den Grenzwerten liegende Schadstoffkonzentrationen sowohl bei Stickstoffdioxid als auch bei Feinstaub an der Messstelle Graz–Don Bosco registriert. Vergleichsmessungen in weiten Bereichen der Stadt wiesen noch höhere Messwerte auf. Hinzu kommt, dass Graz ein stark wachsender Ballungsraum ist.

Zwischen 2002 und 2015 erhöhte sich die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Graz um rund 41.300. Auch die Anzahl der Ein- und Auspendelnden steigt kontinuierlich.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich: Öffentliche Verkehrsmittel sollten ausgebaut und der motorisierte Individualverkehr reduziert werden. In Betracht zu ziehen sind unter anderem auch permanente Tempolimits in besonders belasteten Regionen der Steiermark. Besonders sollten Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr im Großraum Graz erneut geprüft werden. Die Einschränkungen würden zudem die CO₂-Emissionen reduzieren und einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten.

1.8 NEUER DREIJÄHRIGER PRÜFUNGSSCHWERPUNKT „NEXT GENERATION AUSTRIA“

Die Ereignisse des letzten Jahres sind ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass unser Prüfungsfeld ein dynamisches ist. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass

- sich Entwicklungen beschleunigen (wie die Digitalisierung),
- noch vor Kurzem für kaum wahrscheinlich gehaltene Themen und Risiken (neben der Pandemie etwa auch ein potenzielles „Blackout“) in den Vordergrund rücken und
- neue Prozesse (wie hybrides Arbeiten) angestoßen werden können.

Die COVID-19-Pandemie hat staatliche Krisenbewältigungsmaßnahmen erforderlich gemacht. Dadurch ergeben sich neue finanzielle und strukturelle Risiken für die öffentlichen Haushalte, aber auch für den öffentlichen Sektor in seiner Gesamtsicht. Die bestehenden Strukturen und Systeme stehen somit auf dem Prüfstand.

Der Rechnungshof hat vor diesem Hintergrund einen neuen mittelfristigen Prüfungsschwerpunkt eingeleitet: „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“

Aus Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle, die zwar ex post prüft, ist es wichtig, bereits ex ante die kommenden Herausforderungen, die auf den Staat mittelfristig zukommen werden, zu identifizieren und zu antizipieren sowie darauf aufbauend strategisch das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Prüfungsschwerpunkt 2022+2

Next Generation Austria

Der umfassende Prüfungsschwerpunkt soll in den Prüfungsbereichen (siehe Kapitel 7.2 „Organisation“) insbesondere folgende Themen behandeln:

- Staatsaufgaben und nachhaltige öffentliche Finanzen (wie Vorsorge- und Vorhaltefunktionen bei spezifischen Infrastrukturanforderungen und Aufgaben, wie etwa der Raumordnung, Umsetzung kostenintensiver Reformprojekte – im Verkehr, in der Gesundheit, in der Pflege)
- Digitalisierung und Verwaltungshandeln (Modernisierung der Verwaltung und Korruptionsprävention, digitale Transformation und öffentliches Datenmanagement)
- Zukunftsversprechen an die Jugend (Umsetzung der Reformen, die der nächsten Generation zugutekommen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Klima, Pensionen)

An dieser Stelle soll eine der genannten Herausforderungen herausgegriffen werden, nämlich Digitalisierung und Verwaltungshandeln: Die größte Veränderung, die derzeit weltweit Platz greift, betrifft den technologischen Bereich. Dieser wird massive Auswirkungen nach sich ziehen – auf den Arbeitsplatz, die Industrie, den Dienstleistungssektor und die Art und Weise, wie wir miteinander interagieren. Dieser Prozess macht vor der staatlichen Verwaltung nicht halt.

Dabei bieten sich enorme Chancen. Das hat die Krise bereits gelehrt. Sie hat zu einem Innovations- und Digitalisierungsschub beigetragen, der in den letzten Jahren ausgeblieben

war. Dies zeigt sich am Beispiel Gesundheitswesen mit den digitalen Impfplattformen oder der e-Medikation.

Aber viele Bereiche waren nicht vorbereitet – so die Schulen. Sie waren gezwungen, auf Fernunterricht im Homeoffice umzusteigen. Ohne entsprechende Technologie hätte dies nicht funktioniert. Dies erfolgte außerdem zumeist mit privaten Geräten. Die „digitale Schule“ wird erst jetzt und sohin verspätet auf den Weg gebracht.

Das gleiche Problem ist in der Verwaltung festzustellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerien nutzten mitunter ihre private IT-Ausstattung, um den Dienstbetrieb während der Lockdowns im Zuge der COVID-19-Pandemie aufrechtzuerhalten. Dies barg erhebliche Sicherheitsrisiken. Darauf, sowie auf Mängel bei der Vorbereitung auf mögliche IT-Notfälle und IT-Sicherheitsrisiken bei Kompetenzverschiebungen der Ministerien, hat der Rechnungshof in seinem Bericht „Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“ (Bund 2021/31) hingewiesen.

Es erhebt sich die Frage, wie zukünftige Krisen gemanagt werden können. Die Gefahr eines Blackouts steht im Raum. All dies muss ein Umdenken auslösen, neue Risiken sind zu beachten. Es wird auf den Einsatz neuer Arbeitslogiken und auf eine umfassende Reform der Verwaltungsabläufe als Folge der Digitalisierung ankommen. Schließlich geht es stets auch um die Hebung von Effizienzpotenzialen und um eine gelungene digitale Transformation.

All die oben aufgeworfenen Fragen, die hier exemplarisch erwähnt sind, will der Rechnungshof mit seinen Prüfungen abdecken und notwendige Reformen anstoßen.

1.9 TRUST – DER PODCAST AUS DEM RECHNUNGSHOF

„Hallo, ich melde mich aus dem Rechnungshof.“ Mit diesen Worten begrüßte Präsidentin Margit Kraker die Hörerinnen und Hörer von „Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof“, als dieser am 29. Jänner 2021 erstmals „on air“ ging. Die Entwicklung des neuen Formats war auch der Pandemie geschuldet. Alle, die sich für die Arbeit des Rechnungshofes interessieren, niederschwellig zu informieren – auch in Zeiten, in denen persönliche Kontakte weniger möglich sind –, das war und ist das Ziel des Podcasts. Bereits nach der zweiten Folge rangierte er in seiner Kategorie auf Platz 1 in den österreichischen Apple-Podcast-Charts. Aber auch über die Ländergrenzen hinweg wird „Trust“ gehört. So sind etwa Downloads aus Deutschland, Spanien, Schweden, Russland, Marokko, Luxemburg, Slowenien, Frankreich und den USA zu verzeichnen.

JEDE FOLGE EINE EIGENPRODUKTION

Dass der Podcast auch für Journalistinnen und Journalisten relevant ist, zeigen die Berichterstattung, in der auf den Podcast verwiesen wird, aber auch Radiobeiträge, in denen O-Töne übernommen werden. Für Aufnahme, Schnitt, Post-Produktion und Publikation sorgt der Rechnungshof übrigens selbst. Seit der ersten Episode ist der Podcast „hausgemacht“. Dem Rechnungshof ist die Barrierefreiheit seiner Inhalte ein zentrales Anliegen. Daher sind alle Episoden auch als Transkript verfügbar. 2021 wurden mehr als zehn Ausgaben von „Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof“ veröffentlicht, unter anderem zu den Themen COVID-19-Prüfungen, Bürgerbeteiligung, Details zur Prüfarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit dem Parlament. Dass der Name des Podcasts „Trust“

auch Programm ist, zeigt die Auswertung des APA/OGM-Vertrauensindex vom Juli 2021: Der Rechnungshof genießt hohes Vertrauen und rangiert unter den Top-Fünf-Institutionen.

#MITUNSKÖNNENSIERECHNEN – AUF VIELEN KANÄLEN



Im September 2021 gab Präsidentin Margit Kraker ein vielbeachtetes Interview in der ORF-Nachrichtensendung ZIB 2. Sie sprach unter anderem über die langjährige Forderung des Rechnungshofes, echte Prüfrechte in Zusammenhang mit den Parteienfinanzen zu erhalten. Ein entsprechender Gesetzesentwurf des Rechnungshofes solle als Diskussionsgrundlage dienen und die Debatte wiederbeleben (siehe auch Kapitel 1.5 „Parteiengesetz und Rechnungshofkontrolle“).

In der Podcast-Staffel 2, Episode 3 vom 22. Oktober 2021 präsentierte sie den Vorschlag des Rechnungshofes schließlich der Öffentlichkeit. „Der Entwurf basiert auf unseren Erfahrungen, aus unserer Praxis bei der Kontrolle der Rechenschaftsberichte. Wir haben hier so manche Defizite erkannt. Natürlich liegt es bei den politischen Parteien, daraus dann die richti-

gen Schlüsse zu ziehen. Aber ich denke: Es ist die Zeit gekommen, jetzt zu handeln“, ließ die Präsidentin ihre Zuhörerinnen und Zuhörer wissen.

In der Folge darauf feierte „Trust – Der Podcast aus dem Rechnungshof“ eine besondere Premiere. Erstmals hatte die Präsidentin einen Gast: Mit Kay Scheller, Präsident des Bundesrechnungshofes Deutschland, sprach sie unter anderem über die Herausforderungen für die öffentliche Finanzkontrolle im Zuge der COVID-19-Pandemie.



In punkto Pressearbeit geht der Rechnungshof seinen eingeschlagenen Weg weiter. Christian Neuwirth, Sprecher des Rechnungshofes, steht mit der Öffentlichkeit auf Twitter unter @RHSprecher direkt in Kontakt. Medien werden mit Presseinformationen zu einzelnen Berichten serviert. Pointierte Schaubilder und Grafiken zu den Berichten des Rechnungshofes werden auch auf Instagram unter @rechnungshofat sowie auf Facebook unter @RechnungshofAT veröffentlicht.



*Im Prüfungsergebnis sind Erhebungen
zum Ist-Stand sowie Empfehlungen
für Verbesserungen vorhanden.*



2 PRÜFEN UND BERATEN

2.1 PRÜFUNGEN

Insgesamt ist der Rechnungshof für rund 6.000 Einrichtungen prüfzuständig. Er prüft die gesamte Staatswirtschaft: Das sind auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene öffentliche Stellen, Anstalten, Stiftungen, Fonds sowie Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 %. Wesentlich ist dabei, ob die öffentliche Hand den größten Einfluss auf die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen hat. Dies ist nicht immer eindeutig. In strittigen Fragen entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

Beim Bund und in den Ländern ist der Rechnungshof für sämtliche öffentliche Stellen zuständig. Darüber hinaus kann der Rechnungshof alle Gemeindeverbände sowie größeren Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern prüfen. Hinzu kommen die Träger der Sozialversicherungen und die Kammern.

Jede Prüfung beginnt mit der Prüfungsplanung. Bei der Auswahl der Prüfthemen achtet der Rechnungshof auf:

- Risikopotenzial,
- Ausgabenhöhen,
- Veränderungen wichtiger Kenngrößen,
- aktuelle Ereignisse,
- das besondere öffentliche Interesse und
- die präventive Wirkung.

Die Prüfungsplanung für das Jahr 2021 erfolgte im Herbst 2020 pandemiebedingt in hybrider Form. Unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen konnte die Planung für 2022 wieder in einer Klausur in

Präsenz erfolgen. Die Prüfvorschläge wurden dabei breit diskutiert und eine Ausgewogenheit insbesondere im Hinblick auf (Prüf-)Themenvielfalt und (Prüf-)Adressatenkreis erzielt. Sowohl der Prüfungsplan 2021 als auch der Prüfungsplan 2022 sind mit den Landesrechnungshöfen abgestimmt und koordiniert. Doppelprüfungen sollen so vermieden werden.

Die Prüferinnen und Prüfer bereiten sich umfassend auf die Prüfung vor. Dann beginnt die sogenannte „Einschau an Ort und Stelle“: Die Prüferinnen und Prüfer sammeln Unterlagen, analysieren sie, führen Gespräche mit der überprüften Stelle. Auf Basis ihrer Erkenntnisse erstellen sie das Prüfungsergebnis. Darin enthalten sind Erhebungen zum Ist-Stand sowie Empfehlungen für Verbesserungen. Das Prüfungsergebnis – den sogenannten „Rohbericht“ – übermittelt der Rechnungshof der überprüften Stelle zur Stellungnahme. Ist diese im Rechnungshof eingelangt, verfasst er eine allfällige Gegenäußerung – also eine „Stellungnahme zur Stellungnahme“. Beide Positionen sind im Endbericht enthalten.

Die vorzeitige Veröffentlichung von Prüfberichten durch die überprüften Stellen, die das Prüfungsergebnis im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens erhalten haben, widerspricht den Grundsätzen eines fairen Verfahrens. Der Rechnungshof äußert sich zu seinen Berichten erst nach der Vorlage des Endberichts öffentlich. Allerdings merkt der Rechnungshof in diesem Zusammenhang an, dass es seine Sicherheitsmaßnahmen ermöglichen, jene Stellen, die den Bericht vorzeitig herausgeben, zu identifizieren. Der Rechnungshof weist



daher nochmals alle überprüften Stellen auf die Vertraulichkeit des Stellungnahmeverfahrens hin.

Wenn der Endbericht fertiggestellt ist, wird der Bericht dem Nationalrat bzw. den Landtagen und gegebenenfalls den Gemeinderäten vorgelegt. Danach veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht auf seiner Website.

Bei den Prüfungen plant der Rechnungshof eine Neuausrichtung von Follow-up-Überprüfungen: Den Fokus bei Follow-up-Überprüfungen wird der Rechnungshof auf die Frage „Ist das Problem gelöst?“ richten, anstatt sich auf die Frage „Ist die Empfehlung umgesetzt?“ zu beschränken. Es sollen auch die neuesten Entwicklungen aufgegriffen werden, die bei der Erstüberprüfung noch nicht relevant waren und insofern noch nicht behandelt werden konnten. Auch dies erhöht die Aussagekraft. Schließlich sollen Follow-up-Überprüfungen künftig vor allem Systemfragen behandeln.

2.2 BERICHTE

Im Jahr 2021 veröffentlichte der Rechnungshof 61 Berichte:

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Bundesfinanzgericht	15.01.21	Bund 2021/1
Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien	22.01.21	Bund 2021/2 Niederösterreich 2021/1 Tirol 2021/1 Wien 2021/1
Wohnbau in Wien	22.01.21	Bund 2021/3 Wien 2021/2
Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz	29.01.21	Vorarlberg 2021/1
Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee	29.01.21	Salzburg 2021/1
Wohnungen im Bereich des BMLV; Follow-up-Überprüfung	05.02.21	Bund 2021/4
ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung	05.02.21	Bund 2021/5
Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG; Follow-up-Überprüfung	05.02.21	Bund 2021/6
Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität	12.02.21	Bund 2021/7 Steiermark 2021/1
Grundversorgung in Wien	19.02.21	Bund 2021/8 Wien 2021/3
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn	05.03.21	Tirol 2021/2
IT-Projekt ZEPTA der Pensionsversicherungsanstalt und nachfolgendes Standardprodukt ePV; Follow-up-Überprüfung	12.03.21	Bund 2021/9
Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien, Follow-up-Überprüfung	12.03.21	Bund 2021/10
Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung, Follow-up-Überprüfung	12.03.21	Bund 2021/11
Generalsekretariate in den Bundesministerien	26.03.21	Bund 2021/12



Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien	26.03.21	Bund 2021/13
Management von Forschungsinfrastruktur	09.04.21	Bund 2021/14
Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien	09.04.21	Bund 2021/15
Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020	16.04.21	Bund 2021/16 Niederösterreich 2021/2 Oberösterreich 2021/1
Landeshauptstadt St. Pölten	23.04.21	Niederösterreich 2021/3
Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs	07.05.21	Bund 2021/17 Burgenland 2021/1 Kärnten 2021/1 Niederösterreich 2021/4 Oberösterreich 2021/2 Salzburg 2021/2 Steiermark 2021/2 Tirol 2021/3 Vorarlberg 2021/2 Wien 2021/4
Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien	07.05.21	Burgenland 2021/2 Niederösterreich 2021/5 Wien 2021/5
Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung	14.05.21	Bund 2021/18
Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Follow-up-Überprüfung	14.05.21	Wien 2021/6
Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030	21.05.21	Bund 2021/19
Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha	21.05.21	Burgenland 2021/3
Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten	28.05.21	Bund 2021/20 Niederösterreich 2021/6 Oberösterreich 2021/3
Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung	04.06.21	Bund 2021/21
Bundespensionskasse – Veranlagungsstrategien und Asset Management; Follow-up-Überprüfung	04.06.21	Bund 2021/22
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität	11.06.21	Bund 2021/23
Burgtheater GmbH	11.06.21	Bund 2021/24
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen	25.06.21	Bund 2021/25 Burgenland 2021/4 Kärnten 2021/2 Niederösterreich 2021/7 Oberösterreich 2021/4 Salzburg 2021/3 Steiermark 2021/3 Tirol 2021/4 Vorarlberg 2021/3 Wien 2021/7
Bundesrechnungsabschluss 2020	30.06.21	BRA 2020
Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung	09.07.21	Bund 2021/26
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung	09.07.21	Wien 2021/8
Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz	16.07.21	Bund 2021/27 Oberösterreich 2021/5



Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen	23.07.21	Bund 2021/28
Sanatorium Hera	23.07.21	Wien 2021/9
Härtefallfonds – Förderabwicklung	20.08.21	Bund 2021/29
Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich	03.09.21	Bund 2021/30
Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien	10.09.21	Bund 2021/31
NÖ.Regional.GmbH	24.09.21	Niederösterreich 2021/8
ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung	01.10.21	Bund 2021/32
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen	01.10.21	Bund 2021/33
Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung	01.10.21	Bund 2021/34
Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien	08.10.21	Bund 2021/35
Beteiligungen der Stadt Krems und der Stadtgemeinde Leonding	08.10.21	Niederösterreich 2021/9 Oberösterreich 2021/6
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber	29.10.21	Bund 2021/36
Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark	05.11.21	Bund 2021/37 Steiermark 2021/4
Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien	12.11.21	Niederösterreich 2021/10 Oberösterreich 2021/7 Salzburg 2021/4 Wien 2021/10
Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB	12.11.21	Bund 2021/38
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3	19.11.21	Bund 2021/39
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency	19.11.21	Bund 2021/40
Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3	26.11.21	Bund 2021/41 Niederösterreich 2021/11 Wien 2021/11
Flughafen Wien – Instandhaltung	26.11.21	Niederösterreich 2021/12 Wien 2021/12
Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz	03.12.21	Steiermark 2021/5
Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020	03.12.21	Burgenland 2021/5
Ärzteausbildung	10.12.21	Bund 2021/42
Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie	17.12.21	Bund 2021/43 Oberösterreich 2021/8 Salzburg 2021/5
Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020	21.12.21	Einkommen 2021/1
Tätigkeitsbericht 2021 des Rechnungshofes	28.12.21	Bund 2021/44 Burgenland 2021/6 Kärnten 2021/3 Niederösterreich 2021/13 Oberösterreich 2021/9 Salzburg 2021/6 Steiermark 2021/6 Tirol 2021/5 Vorarlberg 2021/4 Wien 2021/13

Der Rechnungshof legt diese Berichte dem Nationalrat, den Landtagen und Gemeinderäten vor:

	Anzahl der Berichte
Nationalrat	46
Landtage, Wiener Gemeinderat	28
Gemeinderäte (außer Wien) und Gemeindeverbände	10

Alle Berichte des Rechnungshofes sind auf der Website www.rechnungshof.gv.at der Öffentlichkeit zugänglich, seit Jänner 2017 barrierefrei. Das heißt, dass die PDF-Dokumente mit Hilfe eines Sprachwiedergabeprogramms auch von blinden Menschen und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen abgerufen werden können. Seit November 2017 legt der Rechnungshof seine Berichte dem Nationalrat, den Landtagen und den Gemeinderäten elektronisch – und nicht mehr in gedruckter Form – vor.

SONDERPRÜFUNGEN

Die Bundesverfassung sieht unter besonderen Voraussetzungen und in begrenztem Ausmaß vor, dass der Nationalrat oder ein Landtag sowie die Bundesregierung oder eine Landesregierung ein Prüfungsersuchen oder –verlangen stellen können. Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2021 die Ergebnisse der Sonderprüfungen „Wohnbau in Wien“ (Bund 2021/3, Wien 2021/2), „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ (Bund 2021/12), „Burgtheater GmbH“ (Bund 2021/24), „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30), „Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark“ (Bund 2021/37, Steiermark 2021/4) sowie „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42).

Im Bericht „Wohnbau in Wien“ wurden ausgewählte Aspekte des geförderten und gemeinnützigen Wohnbaus in Wien dargestellt. Eine Fördervoraussetzung bei der Errichtung von Neubauprojekten sind angemessene Gesamtbaukosten. Im Juni 2018 hob die Stadt Wien die Gesamtkostenobergrenze auf. Stattdessen waren nun die angemessenen Gesamtbaukosten nach der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Vergabe von Leistungen zu beurteilen. Diese Verordnung war jedoch nicht geeignet, angemessene Gesamtbaukosten sicherzustellen. Denn: Die Verordnung war zur Zeit der Prüfung nicht aktuell, umfasste nur Teile des Vergabeverfahrens und enthielt keine Obergrenze, bis zu der freihändige Vergaben zulässig waren.

Der Bericht „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ zeigte auf, dass Aufgaben und Ziele der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre nicht klar definiert waren. Die Konsequenz: Das Risiko von Doppelgleisigkeiten und widersprüchlichen Arbeitsaufträgen durch Kabinette in den Ministerien



und durch Generalsekretariate stieg. Auch die finanziellen Konsequenzen prüfte der Rechnungshof: So hatte etwa die Einrichtung der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre samt Personal keine Reduktion von Bediensteten in den Kabinetten der Ministerien zur Folge.

Die ÖVP–FPÖ–Bundesregierung hatte in sämtlichen ihrer zwölf Ministerien Generalsekretariate eingerichtet. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung wurden sie mit Vorgesetztenfunktionen und dem Weisungsrecht gegenüber den Sektionsleitungen und nachgeordneten Dienststellen ausgestattet. Prinzipiell besteht seit dem Jahr 2000 in der gesamten Bundesverwaltung die Möglichkeit, Bedienstete mit dieser Funktion zu betrauen. Ursprünglich oblag ihnen allerdings einzig eine koordinierende Tätigkeit. Die jetzige Bundesregierung installierte wiederum in zwölf von insgesamt 13 Ministerien Generalsekretärinnen und Generalsekretäre.

Der Bericht „Burgtheater GmbH“ umfasst die Zeitspanne ab der Ausgliederung des Burgtheaters im September 1999 bis einschließlich des Geschäftsjahres 2007/08. Der Rechnungshof hatte bereits auf ein im Jahr 2014 gestelltes Ersuchen des damaligen Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien die Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 der Burgtheater GmbH überprüft. Die im aktuellen Prüfungsverlangen betroffenen Geschäftsjahre lagen bereits elf bis 20 Jahre zurück. Viele für die Beantwortung der Fragen notwendigen Unterlagen waren nicht mehr verfügbar, da die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren bereits abgelaufen war.

Im Bericht „Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark“ geht es um die Frage, inwieweit Schulleitungsbesetzungen nach parteipolitisch motivierten Überlegungen und nicht nach objektiven Kriterien seit dem Jahr 2015 erfolgten. Der Bericht zeigte Mängel bei den Besetzungsvorgängen sowie bei den Begründungen für die Personalauswahl auf. Der Rechnungshof weist außerdem auf einen Engpass bei Bewerberinnen und Bewerbern für die Leitungsfunktion an den Pflichtschulen hin. Dieser spitzt sich weiter zu. Denn: Rund die Hälfte aller Pflichtschulleitungen der Steiermark wird in den nächsten zehn Jahren pensioniert.

Details zu den Berichten „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ und „Ärzteausbildung“ sind im Kapitel 1.4 „Gesundheit ist das Wichtigste“ dargestellt.

Im Jahr 2021 gab es fünf Anträge auf Sonderprüfungen: Abgeordnete des Nationalrates (SPÖ) verlangten gemäß § 99 Abs. 2 GOG–NR die Prüfung der „Beschaffung und Finanzierung von Impfstoffen im Zuge der COVID–19–Pandemie“ im Bereich des Gesundheitsministeriums, des Finanzministeriums und des Bundeskanzleramtes. Aus dem Burgenland kam das gemäß Art. 127 Abs. 7 B–VG i.V.m. § 27 GeOLT von Abgeordneten des Landtages (ÖVP) unterstützte Verlangen für eine Sonderprüfung des „Verkaufs der Anteile an der FMB Facility Management Burgenland GmbH“. Weiters verlangten Abgeordnete des Nationalrates (FPÖ) gemäß § 99 Abs. 2 GOG–NR die Prüfung des Bildungsministeriums betreffend die „Beschaffungen in den Jahren 2020 und 2021 in Zusammenhang mit der COVID–Pandemie“. Mitglieder des Wiener Gemeinderates (ÖVP) verlangten gemäß Art. 127 Abs. 7 und 8 B–VG i.V.m. § 73a WStV die Prüfung der

„Vergabepaxis des Wiener Gesundheitsverbundes“. Schließlich kam aus der Steiermark das gemäß Art. 127 Abs. 7 B-VG i.V.m. § 45a L-VG von Abgeordneten des Landtages (FPÖ, GRÜNE, NEOS, KPÖ) unterstützte Verlangen auf „Prüfung möglicher Ungereimtheiten im Bereich von UVP-Verfahren der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“. Der Landtag begrüßte diese Sonderprüfung einstimmig.

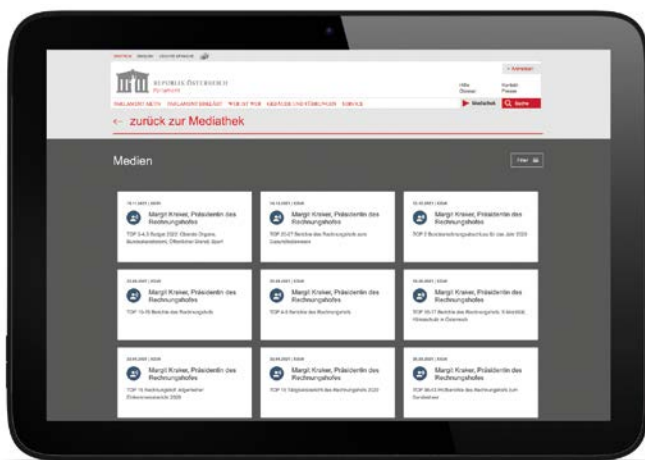
Mitte Dezember 2021 sind im Rechnungshof zusätzlich dazu noch folgende weitere Sonderprüfungen und Ersuchensprüfungen anhängig:

- Ressortführung des Gesundheitsministeriums in den Jahren 2009 bis 2017 durch SPÖ-Gesundheitsminister (der Beschluss des Nationalrates umfasst 27 Themen; der Rechnungshof hat diese 27 Themen auf drei Prüfungen aufgeteilt: „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (siehe Bund 2021/30), „Ärzteausbildung“ (siehe Bund 2021/42) sowie die noch laufende Prüfung zur „Gesundheitsförderung und Prävention“)
- Auftragsvergabe durch die ASFINAG (Ersuchensprüfung des zuständigen Bundesministers)
- Bereiche der Grundversorgung und Bundesbetreuung im Innenministerium einschließlich der Tätigkeit der Ressortleitung in diesem Bereich (Verlangen der FPÖ) („Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“)



2.3 BERATUNG

Nach der Vorlage und Veröffentlichung der Berichte werden diese im jeweiligen Vertretungskörper behandelt. Im Vorfeld und im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung der Berichte steht der Rechnungshof den Abgeordneten auch beratend zur Verfügung.



Die Reden von Präsidentin Kraker im Plenum des Nationalrates sind in der Mediathek auf der Website www.parlament.gv.at/MEDIA/ abrufbar.

NATIONALRAT RECHNUNGSHOFAUSSCHUSS

Mit Anfang 2021 war die Behandlung von 82 Berichten des Rechnungshofes aus den Jahren 2018 und 2019 sowie des Einkommensberichts offen. Im Jahr 2021 legte der Rechnungshof dem Nationalrat 44 Berichte sowie den Bundesrechnungsabschluss 2020 und die Einkommenserhebung vor, also insgesamt 46 Berichte.

Präsidentin Kraker nahm an sieben Sitzungen des Rechnungshofausschusses teil, weiters an zwei Sitzungen des Budgetausschusses sowie an acht Sitzungen des Nationalratsplenums. Der Rechnungshofausschuss behandelte 59 Berichte einschließlich des Tätigkeitsberichts 2020 sowie den Allgemeinen Einkommensbericht. Somit waren Ende des

Jahres 67 Berichte des Rechnungshofes aus den Jahren 2018 bis 2020 sowie die Einkommenserhebung offen.

Mit Berichten aus den Bereichen Gesundheit und Soziales befassten sich der Rechnungshofausschuss in Anwesenheit von Bundesminister Anschöber am 12. Jänner und das Plenum des Nationalrates am 20. Jänner 2021 unter anderem mit dem Bericht „Pflege in Österreich“ (Bund 2020/8). Präsidentin Kraker erklärte im Ausschuss, mit dem Bericht eine Grundlage für einen Bundesländer-Vergleich zu liefern. So zeigte die Prüfung bei der stationären Pflege deutliche länderspezifische Unterschiede bezüglich Kosten und Heimdichte auf. Qualitätsstandards für Pflegeheime würden ebenso fehlen wie österreichweite Vorgaben, etwa zur Gestaltung von Heimtarifen und Personalausstattung. Bund und Länder würden im Pflegebereich nur eingeschränkt koordiniert vorgehen, auch in Bezug auf die Finanzierung. Diese sei unklar aufgeteilt. Aus Sicht des Rechnungshofes seien daher ein nachhaltiges Finanzierungssystem und eine koordinierte Gesamtsteuerung zu entwickeln, um die bestehenden Schwächen zu beseitigen.

Am 9. März 2021 war der Fokus im Rechnungshofausschuss auf Heeresthemen gerichtet: Unter anderen Berichten stand auch der Bericht „Heeresgeschichtliches Museum“ (2020/37) auf der Tagesordnung des Ausschusses, an dem Bundesministerin Tanner teilnahm. In diesem Bericht zeigte der Rechnungshof eine Reihe an Problemen, Mängeln und Missständen auf. Neben dem wiederholten Nichtbeachten rechtlicher Vorschriften, etwa bei Auftragsvergaben und Baumaßnahmen, kam es zu zahlreichen und gravierenden Mängeln in der Führung des Heeresgeschichtlichen Museums. Grundsätzlich komme es, so Präsidentin Kraker, im Bereich der Bundesmuseen alle zehn bis 15 Jahre zu

einer Überprüfung, so auch beim Heeresgeschichtlichen Museum. Nicht vom Prüfauftrag umfasst war die wissenschaftliche und museale Ausrichtung gewesen. Am 25. März 2021 wurden die Heeresthemen im Nationalratsplenum debattiert.

Der „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16) stand am 11. und 19. Mai 2021 im Parlament zur Debatte. Dem Bericht zufolge könnte Österreich aus heutiger Sicht die EU-Klimaziele für 2030 deutlich verfehlen. Präsidentin Kraker betonte, dass im Klimaschutz strukturell wirksame Maßnahmen gesetzt werden müssten, deren Wirksamkeit laufend kontrolliert werden sollte (siehe auch Kapitel 1.3 „Klimaschutz als wichtiger Schwerpunkt des Rechnungshofes“). Bundesministerin Gewessler nahm an der Ausschussdebatte teil.

Am 29. Juni 2021 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesminister Blümel – mit Berichten aus dem Bereich Finanzen auseinander. Auch die Follow-up-Überprüfung zu dem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2021/11) stand auf der Tagesordnung. Die Behandlung im Plenum erfolgte nach der Sommerpause des Parlaments am 22. September 2021. Präsidentin Kraker verwies auf das große Potenzial in der umfangreichen Transparenzdatenbank, das noch viel besser genutzt werden könnte. Ein entsprechendes Konzept sollte erstellt werden, wobei Parameter definiert werden sollen, die geeignet sind, Aussagen über die Verteilungswirkung, die Effizienz und die Treffsicherheit staatlicher Leistungen zu treffen. Während bei den Bürgerinnen und Bürgern eine zunehmende Nutzung der Datenbank erkennbar sei, gebe es bei den Leistungsgebern und Abwicklungsstellen noch Nachholbedarf.



Präsidentin Kraker im Plenum des Nationalrates

Einen Schwerpunkt des Rechnungshofausschusses am 28. September 2021, an dem Bundesminister Mückstein teilnahm, bildeten Prüfungen aus dem Bereich Gesundheit, wie unter anderem der Bericht „Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol“ (Bund 2019/44). Das Nationalratsplenum debattierte diesen Bericht am 14. Oktober 2021. Schon vor der COVID-19-Krise bestanden in Österreich Engpässe bei Medikamenten, die mit hohen Kosten im Spitalsbereich überbrückt wurden.

Zu den Empfehlungen, die Präsidentin Kraker im Ausschuss in der Sitzung referierte, gehört im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel. Diese Stelle sollte neben der Preisregulierung auch dafür sorgen, dass es zu keiner Wanderung von Patientinnen und Patienten zu Krankenanstalten – die eher bereit sind, ein von diesen gewünschtes Arzneimittel zu verabreichen – kommt, so Kraker mit Hinweis auf die nach Bundesland unterschiedlichen Beschaffungsformen.

Der Rechnungshofausschuss am 1. Dezember 2021 debattierte in Anwesenheit von Bundesminister Faßmann Themen aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft, wie den Bericht „Zentralmatura“ (Bund 2020/22) sowie den Bericht „Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien“ (Bund 2021/35).

TREFFEN MIT BUDGETSPRECHERIN UND –SPRECHERN



Besuch der Budgetsprecherin und –sprecher der fünf Parlamentsparteien bei Präsidentin Kraker

Die Budgetsprecherin und –sprecher der fünf Parlamentsfraktionen waren im Oktober 2021 auf Einladung von Präsidentin Kraker zu einem Briefing zu Gast im Rechnungshof. Im Fokus der Besprechung standen der Bundesrechnungsabschluss 2020 und die Auswirkungen der COVID–19–Pandemie. Diese Themen wurden am 30. September 2021 im Budgetausschuss debattiert.

Im Bundesrechnungsabschluss 2020 (siehe dazu Kapitel 1.2 „Öffentliche Haushalte im Zeichen der Pandemie“) hat der Rechnungshof einen Schwerpunkt auf die COVID–19–Krisenbewältigung gelegt. Es ist ein Gebot der Stunde, in der Krise zu unterstützen, zugleich ist es Aufgabe des Rechnungshofes, derartige Hilfspakete systematisch und inhaltlich zu prüfen. Der Rechnungshof schafft damit Transparenz und Kontrolle.

IBIZA–UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

Im Rahmen des Ibiza–Untersuchungsausschusses wurde Ende November 2020 erstmals ein Verlangen auf eine „Ergänzende Beweisanforderung“ an den Rechnungshof gerichtet. Dabei war zu erheben, welche geldwerten Zuwendungen in den Jahren 2017 bis 2019 durch den Bund unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen flossen, die die damaligen Regierungsparteien oder einer ihrer Vorfeldorganisationen unmittelbar oder mittelbar gespendet haben oder diesen spenden sollten. Gleichzeitig wurde der Rechnungshof ersucht, die wirtschaftlichen Nutznießer von Förderungen, Kooperationen, Inseraten, Sponsoring und sonstigen Mittelverwendungen des Außenministeriums, der Austrian Development Agency sowie des Österreichischen Integrationsfonds in den Jahren 2016 und 2017 unter Ausnahme der Leistungen gemäß Integrationsgesetz zu erheben.

Um dem Verlangen zu entsprechen, führte der Rechnungshof Auswertungen aus der Haushaltsverrechnung des Bundes (Oberste Organe und Bundesministerien) durch und erhob Daten bei den genannten Rechtsträgern. Diese übermittelte er am 9. Februar 2021 an den Ibiza–Untersuchungsausschuss.

Am 10. März 2021 stellte der Ibiza–Untersuchungsausschuss eine weitere „Ergänzende Beweisanforderung“ an den Rechnungshof. Dieses Verlangen bezog sich auf Zahlungsflüsse an „ÖVP–nahe Agenturen“. Der Rechnungshof wurde dabei ersucht, für die Jahre 2017 bis 2019 zu erheben, welche Aufträge an insgesamt 29 im Verlangen namentlich angeführte Gesellschaften vergeben und welche Zahlungen an diese geleistet wurden.

In diesem Zusammenhang langte ein weiteres Verlangen ein. Dieses beschloss der Ibiza–Unter-



suchungsausschuss am 17. März 2021. Es entsprach inhaltlich dem Erhebungsumfang des zweiten Verlangens vom 10. März 2021, enthielt aber nur eine Gesellschaft in Bezug auf die Erhebung der Zahlungsflüsse.

Am 26. April 2021 übermittelte der Rechnungshof diesbezüglich seine Auswertungen aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes. Sie betrafen die Erhebung der von den Bundesministerien an die insgesamt 30 Gesellschaften vergebenen Aufträge bzw. geleisteten Zahlungen über die Haushaltsjahre 2017 bis 2019.

Das zweite und dritte Verlangen des Ibiza-Untersuchungsausschusses umfasste jeweils auch eine Erhebung von Zahlungsflüssen durch den Österreichischen Integrationsfonds. In den vom Österreichischen Integrationsfonds übermittelten Buchhaltungsunterlagen (Kreditoren- und Debitorenlisten sowie Buchungsjournale) konnten schließlich keine Aufträge bzw. Zahlungen an die in den zwei Verlangenen angeführten 30 Gesellschaften identifiziert werden. Darüber informierte der Rechnungshof den Ibiza-Untersuchungsausschuss am 21. Juni 2021.

„KLEINER U-AUSSCHUSS“

Der Ständige Unterausschuss des Rechnungshofausschusses, der sogenannte „Kleine U-Ausschuss“, prüfte von Jänner bis Juli 2021 Beschaffungsvorgänge und Auftragsvergaben in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Das entsprechende Verlangen war von SPÖ und NEOS eingebracht worden. Eine derartige Prüfung des Unterausschusses des Rechnungshofausschusses ist nur dann zulässig, wenn nicht schon eine Prüfung beim Rechnungshof anhängig ist. Dies war nicht

der Fall und dies teilte der Rechnungshof dem Ausschuss auf dessen Anfrage mit.

Nach Abschluss dieser Prüfung begann der Rechnungshof mit der Überprüfung des Gesundheitsministeriums, des Finanzministeriums und des Bundeskanzleramtes hinsichtlich der Beschaffung und Finanzierung von Impfstoffen im Zuge der COVID-19-Pandemie. Um Doppelgleisigkeiten in der Prüfungstätigkeit zu vermeiden und die Ressourcen der Finanzkontrolle effizient zu bündeln, ersuchte der Rechnungshof um Übermittlung der Protokolle des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses.

PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN

Der Rechnungshof unterliegt auch dem Interpellationsrecht. Das heißt, dass die Abgeordneten des Nationalrates schriftliche Anfragen zur Haushaltsführung, Diensthoheit und Organisation des Rechnungshofes stellen können. Im Jahr 2021 gab es drei parlamentarische Anfragen von Abgeordneten des Nationalrates an die Rechnungshofpräsidentin, die nicht vom Interpellationsrecht umfasst waren.

Die am 7. Jänner 2021 an Präsidentin Kraker gerichtete parlamentarische Anfrage betraf „Unklarheiten bei den Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern: Jahresüberschüsse und Eigenkapitalveränderungen weichen voneinander ab“. Die Klärung der von der Anfrage umfassten Fragen setzt eine eigene Prüfung des Rechnungshofes voraus. Im Zuge einer künftigen Prüfung der Wirtschaftskammern kann der Rechnungshof daher die angesprochenen Fragestellungen in die Überprüfung miteinbeziehen.

Die parlamentarische Anfrage vom 9. April 2021 bezog sich auf die „Kostenexplosion bei der Sozialversicherungsreform“. Im Zuge einer



geplanten Prüfung der Sozialversicherungsträger wird der Rechnungshof wesentliche Einflussfaktoren auf die Finanzen der Sozialversicherungsträger in seine Überprüfung miteinbeziehen.

Eine weitere parlamentarische Anfrage vom 24. November 2021 bezog sich auf „Keine Rechnungshofprüfung nach türkisen Korruptionsskandalen?“

Der Rechnungshof hält grundsätzlich fest, dass sich das Interpellationsrecht der Abgeordneten nicht auf die Prüftätigkeit des Rechnungshofes erstreckt. Wenn der Nationalrat Prüfungen des Rechnungshofes auf Bundesebene wünscht, so stehen ihm dafür die nach der Bundesverfassung und Geschäftsordnung des Nationalrates vorgesehenen Wege für Verlangensprüfungen zur Verfügung.

BAUHERRENAUSSCHUSS

Die Präsidentin des Rechnungshofes ist gemäß Parlamentsgebäudesanierungsgesetz Mitglied im Bauherrenausschuss des Nationalrates, dem obersten Kontrollgremium der Sanierung des Parlamentsgebäudes. Neben ihr sind die Mitglieder der Präsidialkonferenz – die drei Mitglieder des Nationalratspräsidiums und die Klubobleute der Parlamentsfraktionen – im Bauherrenausschuss vertreten. Die Präsidentin des Rechnungshofes enthält sich allerdings bei Abstimmungen ausdrücklich der Stimme. Sie bringt die Expertise des Rechnungshofes aus Prüfungen von Bauvorhaben ein. Auf Ersuchen des Bauherrenausschusses wird der Rechnungshof im Jahr 2022 eine Überprüfung der Parlamentssanierung vornehmen. Im Jahr 2021 fanden drei Sitzungen des Bauherrenausschusses statt.

LANDTAGE

Im Jahr 2021 legte der Rechnungshof den Landtagen 28 Berichte vor. Auch in den Landtagen ist es dem Rechnungshof ein Anliegen, dass seine Berichte zeitnah behandelt werden und er zu den Verhandlungen über seine Berichte eingeladen wird. Die Beziehung zu den einzelnen Landtagen ist in den Landesverfassungen und den Geschäftsordnungen der Landtage unterschiedlich gestaltet. Einige Landtage befassen sich sehr ausführlich mit den Berichten des Rechnungshofes und ziehen die Prüferinnen und Prüfer regelmäßig zu den Verhandlungen bei. Im Burgenland, in Kärnten und Vorarlberg war der Rechnungshof im Jahr 2021 nicht zu allen Behandlungen seiner Berichte geladen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes nahmen an 28 Sitzungen von Ausschüssen der Landtage in den Bundesländern und des Wiener Gemeinderats teil. Präsidentin Kraker nahm darüber hinaus am 24. März und 20. Dezember 2021 an der Sitzung des Wiener Gemeinderats teil, wo ihr ein Rederecht zukommt.

Die technische Möglichkeit der Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen mittels Videokonferenz wird von allen Landtagen genutzt. Insgesamt waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes 22 Mal in Landtags-Kontrollausschüssen zugeschaltet.

Eine Besonderheit gibt es beim Finanzüberwachungsausschuss im Salzburger Landtag. Während die Ausschussberatungen sowohl im Nationalrat als auch in den Landtagen in der Regel nicht öffentlich sind, überträgt der Salzburger Landtag die Debatten in seinen Ausschüssen als Livestream auf seiner Website. Die Videoschaltungen vom Rechnungshof in Wien zum Finanzüberwachungs-

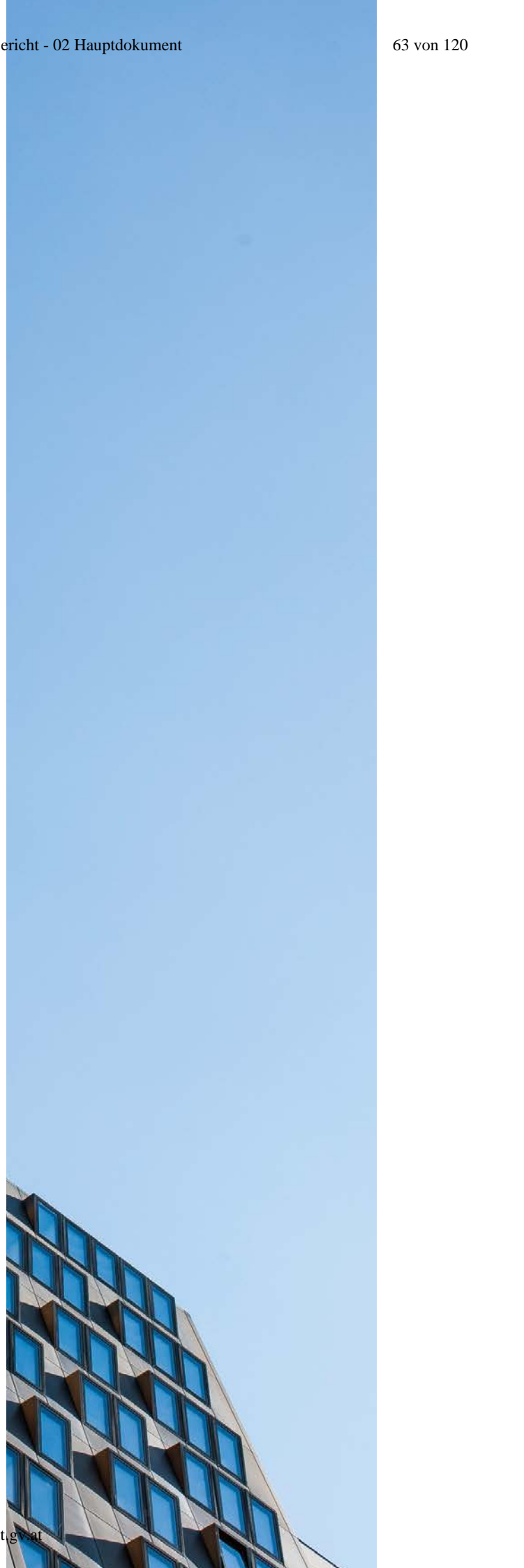
ausschuss im Salzburger Landtag am 20. Jänner, 10. März, 16. Juni und 22. September 2021 wurden somit live übertragen. Die Sitzungen können auch im Archiv der Website des Landtages jederzeit abgerufen werden.

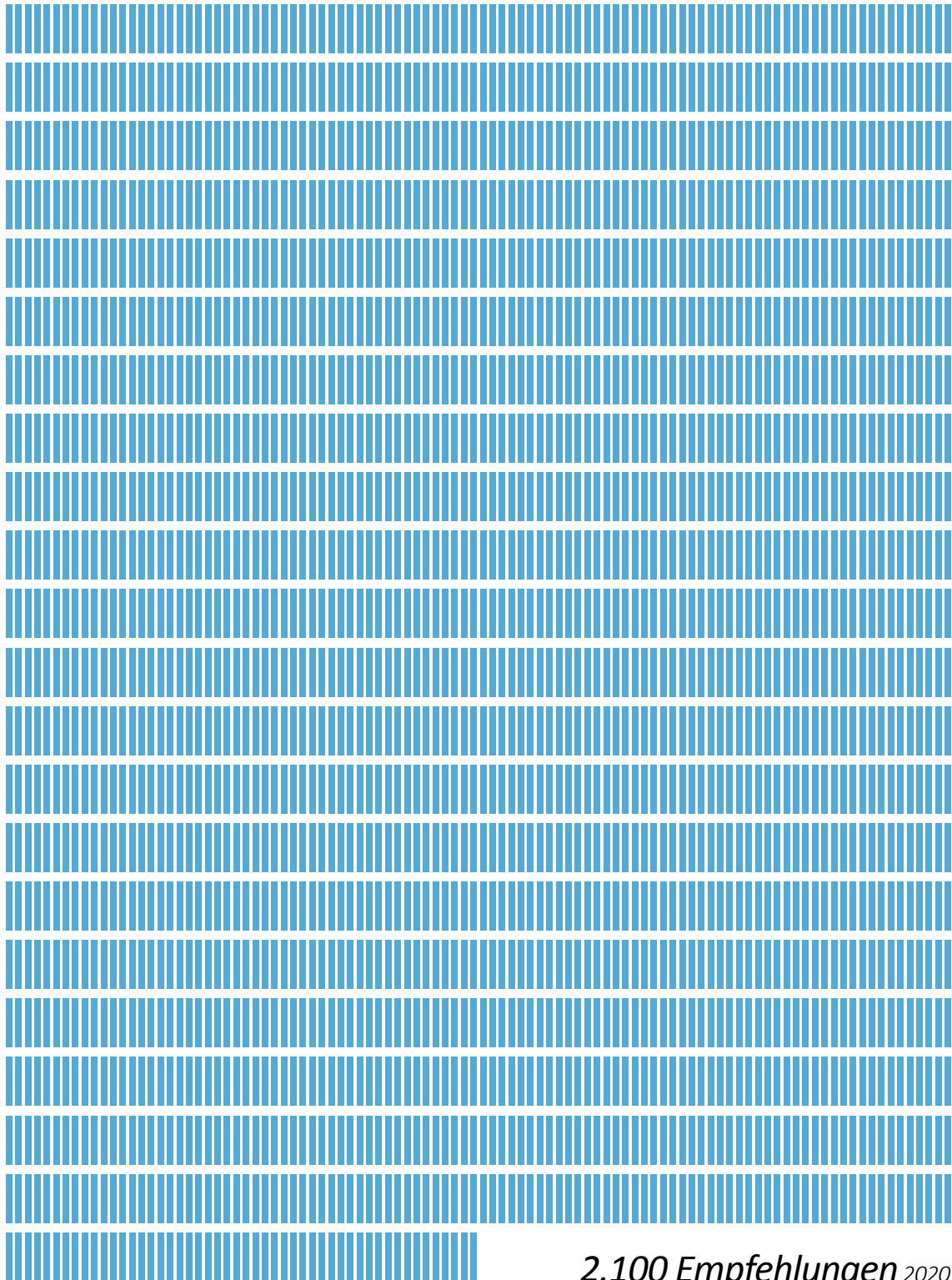
GEMEINDERÄTE

Gemeinderäten und Verbandsversammlungen von Gemeindeverbänden legte der Rechnungshof 2021 insgesamt 10 Berichte vor. Die Zusammenarbeit des Rechnungshofes mit Gemeinderäten kann – im Vergleich zu Nationalrat und Landtagen – ausgebaut werden. Der Rechnungshof ist bemüht, diese Zusammenarbeit zu verstärken und weist bei Berichtsvorlagen auf Gemeindeebene ausdrücklich darauf hin, dass die Prüferinnen und Prüfer bei der Behandlung des Berichts im Gemeinderat als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. 2021 gab es keine Einladung in diesem Bereich.

LANDESRECHNUNGSHÖFE

Im Jahr 2021 fanden auf Einladung des Rechnungshofes zwei Konferenzen mit den Landesrechnungshöfen statt. Beim Treffen im Juli bildeten die COVID-19-Prüfungen einen Schwerpunkt. Überdies wurden aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung besprochen. Einen Gedankenaustausch gab es ferner zur gemeinsamen Aus- und Weiterbildung während der Pandemie sowie zu Datenanalysen. Im Fokus der Konferenz am 10. November standen die Abstimmung und Koordinierung der Prüfungspläne, an der auch das österreichische Mitglied im Europäischen Rechnungshof, Mag. Helga Berger, teilnahm.





*Die Follow-up-Überprüfung
ist die zweite Stufe der Wirkungskontrolle.*

3 PRÜFUNGEN WIRKEN DURCH EMPFEHLUNGEN

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen sollte im Jahr 2020 der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 75 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 80 %. Der höhere Zielwert bei den Follow-up-Überprüfungen zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen von den überprüften Stellen umgesetzt wird.

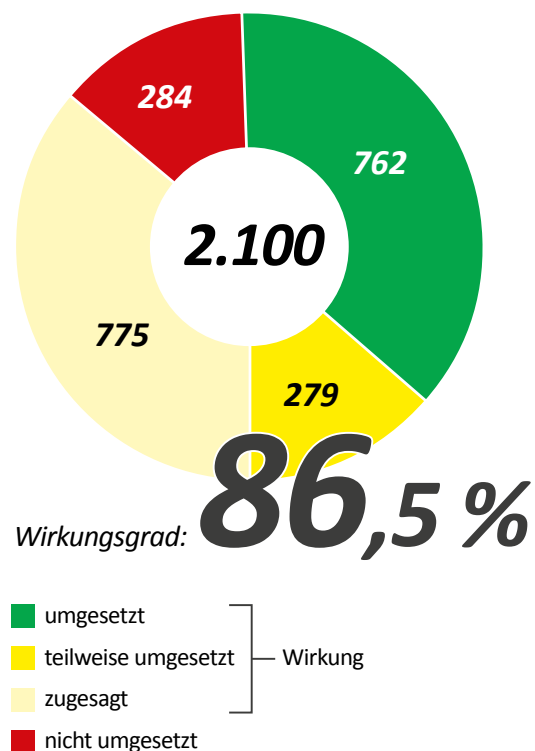
3.1 NACHFRAGE ZUM UMSETZUNGSSTAND DER EMPFEHLUNGEN AUS 2020

Der Rechnungshof hat 2021 bei 80 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2020 nachgefragt und 2.100 Empfehlungen bewertet. Bei 62 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung oder war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben.

GESAMTERGEBNIS

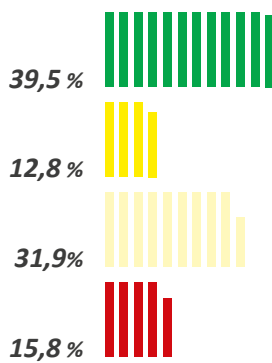
Die Nachfrage im Jahr 2021 für das Jahr 2020 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2020

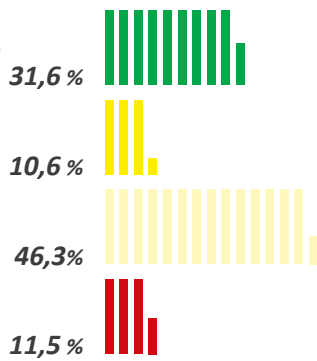


Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften zeigt sich folgendes Bild:

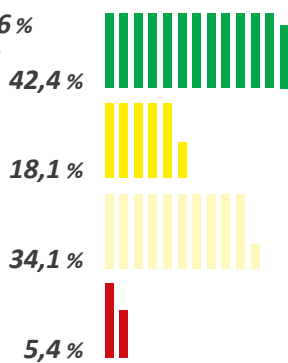
Bund 55,8 %
aller Empfehlungen



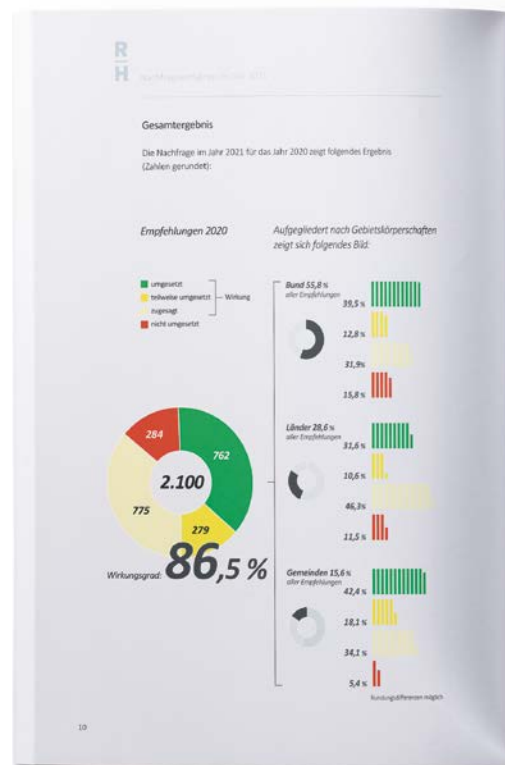
Länder 28,6 %
aller Empfehlungen



Gemeinden 15,6 %
aller Empfehlungen



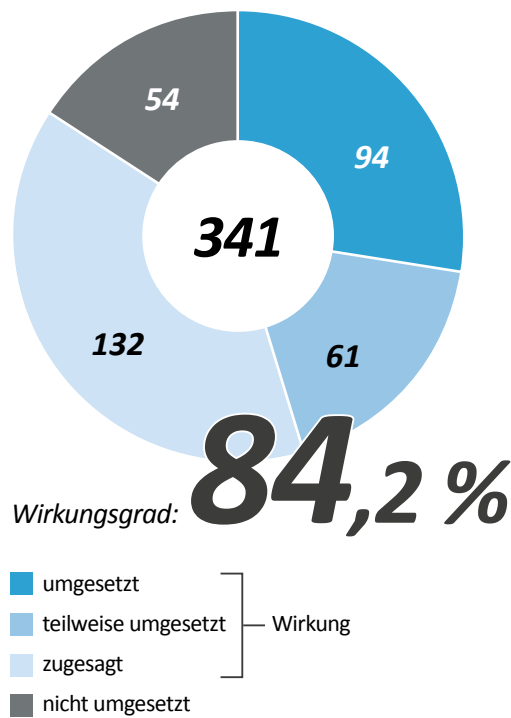
Rundungsdifferenzen möglich



ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichts gesondert aus. Die Auswertung nach zentralen Empfehlungen ergibt einen etwas geringeren Umsetzungsgrad als die Gesamtauswertung, nämlich eine Wirkung von 84,2 %.

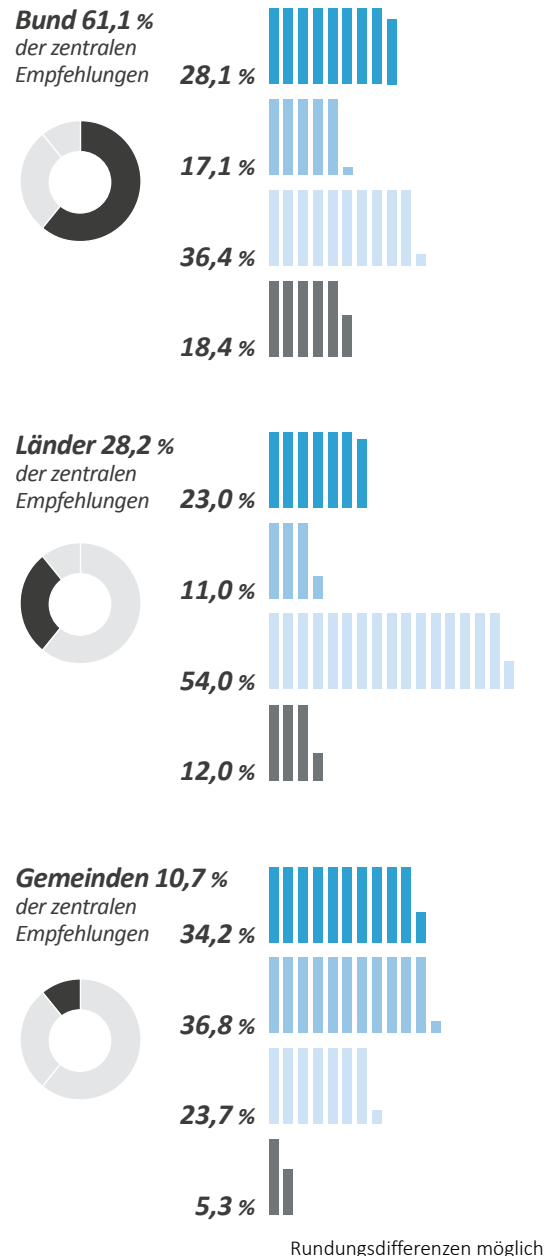
zentrale Empfehlungen 2020



Die Detailergebnisse zum „Nachfrageverfahren im Jahr 2021“ finden sich als Anhang zum Tätigkeitsbericht 2021 auf der Website des Rechnungshofes: www.rechnungshof.gv.at.

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen.

Aufgegliedert nach Gebietskörperschaften ergibt sich bei den zentralen Empfehlungen Folgendes:



Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu den Erfolgen und offenen Handlungspotenzialen einiger relevanter Bereiche. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen aus dem Nachfrageverfahren.

QUALITATIVE AUSWERTUNGEN

Der Rechnungshof legte in den vergangenen vier Jahren bei seinen Prüfungen den Schwerpunkt auf die „Qualität der Leistungserbringung des öffentlichen Sektors: Bürgernutzen, Kostenoptimierung und zeitgemäße Aufgabenerfüllung“. Dabei überprüfte er insbesondere, ob die öffentlichen Mittel bedarfsorientiert und wirksam für die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden. Seine zahlreichen Empfehlungen dazu betrafen unter anderem die Bereiche Umwelt und Klimaschutz, Pflege, Bildung, Familie, Gleichstellung, Verkehr und

Digitalisierung. Für den Rechnungshof als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle standen darüber hinaus auch im Jahr 2020 die Themen Compliance, Korruptionsprävention und Risikomanagement im Fokus.

Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit der Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

Nachstehend finden sich zu ausgewählten Empfehlungen qualitative Auswertungen, die Erfolge und offene Handlungsspielräume transparent machen. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

UMWELT UND KLIMASCHUTZ



Im Sinne der Nachhaltigkeit adressiert der Rechnungshof in seinen Berichten wiederholt Themen wie z.B. natürliches Ressourcenmanagement, Versorgungssicherheit und Steigerung von Energieeffizienz. Damit strebt er einen Beitrag für die nächsten Generationen an.

Die Strategien und Pläne der öffentlichen Hand im Bereich des Klima- und Umweltschutzes sollten so eindeutig definiert sein, dass sie eine nachvollziehbare Evaluierung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ermöglichen und dadurch effektive Steuerungsgrundlagen vorliegen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichte den Mobilitätsmasterplan 2030 mit dem Ziel, dass ab dem Jahr 2030 nur noch emissionsfreie Neuwagen in Österreich zugelassen werden dürfen. Es sagte damit die Umsetzung der Empfehlung zu, quantifizierte Zielwerte für die

bis zum Jahr 2030 neuzuzulassenden emissionsfreien Fahrzeuge festzulegen („E-Mobilität“, Bund 2020/28). Das Ministerium setzte auch die Empfehlung teilweise um, im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (2021–2030) konkrete Ziele sowie entsprechende Maßnahmen gegen Energiearmut festzulegen. Es bereitete dazu Grundlagen auf, um eine Roadmap zu erstellen. Weiters teilte das Ministerium mit, die Ökostrombefreiung empfehlungsgemäß auf ihre Wirksamkeit und Treffsicherheit für einkommensschwache Haushalte evaluiert zu haben ebenso wie den Beitrag der E-Mobilität zur Erreichung der Klimaschutzziele; darüber hinaus setzte es weitere zielgerichtete Maßnahmen im Verkehrsbereich („Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“, Bund 2020/23 u.a.; „E-Mobilität“, Bund 2020/28).

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen kommt der öffentlichen Hand eine wesentliche Rolle zu. Es sollen die Versorgungssicherheit bei Trinkwasser und die Funktionsfähigkeit der Abwasserentsorgung langfristig in gleichbleibender Qualität gewährleistet werden. Dazu wären mit Förderungen gezielt Anreize zu setzen, damit die Betreiber der Anlagen die notwendigen Sanierungen zeitnahe durchführen. Diese Empfehlung des Rechnungshofes setzten sowohl das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als auch das Bundesministerium für Finanzen teil-

weise um („Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft“, Bund 2020/46). Ebenso sagte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu, die Einspeisetarife konsequenter an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten zu orientieren, um dadurch einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten und die Erzeugung von Ökostrom kontinuierlich zu steigern („Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Bund 2020/15). Im Bericht „Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Biogas“ (Salzburg 2020/3) hatte der Rechnungshof empfohlen, den Möglichkeiten zur Integration von erneuerbarem Gas in das heimische Gasnetz verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und für derzeit ungenutzt verbranntes Biogas wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten zu suchen. Die Umsetzung dieser Empfehlung sagte die Salzburg AG zu.

Der Rechnungshof drängte wiederholt auf eine verursachergerechte Aufteilung der Kosten auch im Bereich der Umwelt und auf Transparenz zu diesen Kosten. Um eine gerechte Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben zu erreichen und bei Betrieben einen Anreiz zur Reduktion stark verschmutzten Abwassers zu setzen, empfahl er daher dem Land Niederösterreich („Einleitung von betrieblichen Abwässern“, Niederösterreich 2020/5), eine Änderung der Bemessung der Kanalbenützungsgebühren zu erwägen. Das Land Nieder-

österreich setzte dies jedoch nicht um. Auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kam der Empfehlung nicht nach, Transparenz über die direkten und indirekten Kosten beim Ausbau der erneuerbaren Energie und über deren Finanzierung aus Budgetmitteln, aus Förderbeiträgen und Netzentgelten der Endkunden zu schaffen („Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Bund 2020/15).

PFLEGE

Die Pflege ist nach Einschätzung der Europäischen Union noch vor dem Pensions- und Gesundheitssystem jener Teil des Sozialsystems, der unter demografischen Gesichtspunkten die höchste Ausgabensteigerung erfahren wird.

Nach den Prognosen der Statistik Austria wird – aufgrund demografischer Veränderungen – der an der österreichischen Gesamtbevölkerung gemessene Anteil der Personen ab 80 Jahren mit häufigem Pflegebedarf von rund 5 % im Jahr 2015 auf rund 12 % im Jahr 2060 steigen. Demgegenüber wird sich der Anteil an Personen, die informelle (private) Pflege leisten, von 4 % im Jahr 2015 auf 1,6 % im Jahr 2060 verringern. Aufgrund der Kompetenzverteilung für die Pflege in Österreich liegt die Zuständigkeit nicht in einer Hand: Der Bund regelt das Pflegegeld, die Länder regeln die Sachleistungen. Unter Mitberücksichtigung der Zweckzuschüsse des Bundes aus dem „Pflegefonds“, der Förderungen für die 24-Stunden-Betreuung und der berufsrechtlichen Vorgaben besteht so bei der Regelung der Pflegevorsorge eine hohe wechselseitige Abhängigkeit der Gebietskörperschaften voneinander.

Der Rechnungshof Österreich analysiert die Entwicklung des österreichischen Pflegesystems regelmäßig und initiiert wesentliche Entwicklungen. Dennoch fehlte eine österreichweite, vollständige Statistik zu den Gesamtaufwendungen für Pflege sowie zur Herkunft und zur Verwendung der Mittel. Der Rechnungshof ermittelte für das Jahr 2016 Gesamtkosten von rund 7,9 Milliarden Euro. Der Bund und ein Großteil der Länder standen der Empfehlung positiv gegenüber, ein koordiniertes Vorgehen durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente sicherzustellen, wie z.B. Finanzpläne sowie Bedarfs- und Entwicklungspläne. Ebenso mehrheitlich begrüßt wurde die Empfehlung, ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln.

Mit Ausnahme der Länder Salzburg und Steiermark sahen die überprüften Stellen die Empfehlung positiv, ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche zu erarbeiten, z.B. zu den Bereichen Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung. Damit wüssten Betroffene, welches konkrete Leistungsniveau in welchen Pflegeheimen und in welchen Ländern tatsächlich erwartet werden konnte.

Insgesamt betrachtet sind die zentralen Empfehlungen des Rechnungshofes aus seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (Bund 2020/8 u.a.) in Bearbeitung, aber noch nicht umgesetzt.

KRANKENANSTALTEN



Der Rechnungshof überprüfte im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung die „Leistungserbringung ausgewählter Krankenanstalten im Land Steiermark“ (Steiermark 2020/2). Beim Landeskrankenhaus Weiz hatte er in seinem Vorbericht festgestellt, dass die Auslastung der Abteilung für Innere Medizin über 90 % betragen hatte, bis zur Follow-up-Überprüfung stieg sie auf rund 97 %. Aufgrund des daraus resultierenden Arbeitsdrucks für Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte konnte eine derart hohe Auslastung negative Auswirkungen auf die Behandlungsqualität haben. Die Steiermärkische Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H. richtete zusätzliche ambulante Betreuungsplätze im Landeskrankenhaus Weiz ein. Diese Maßnahmen können geeignet sein, zur Reduktion der überdurchschnittlichen Auslastung der Abteilung für Innere Medizin beizutragen.

BILDUNG UND WISSENSCHAFT



Das Schulwesen in Österreich ist durch vergleichsweise hohe Ausgaben (Input) und durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Schülerleistungen (Output) gekennzeichnet, wie zahlreiche Studien (z.B. PISA) zeigen. Die österreichischen Universitäten waren in den Rankings auf Ebene der Gesamtuniversität kaum sichtbar.

Eine komplexe, verfassungsrechtlich geregelte Kompetenzverteilung und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung (Länder) sowie Finanzierungsverantwortung (Bund) bei den Lehrpersonen an den Pflichtschulen führen zu Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Zielkonflikten im Bildungsbereich. Die Regelung zur gemeinsamen Finanzierung tertiärer Bildungseinrichtungen erhöht die Komplexität der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften weiter.

In internationalen Studien schnitt Österreich bei der Lesekompetenz meist unterdurchschnittlich ab. Der Rechnungshof hatte empfohlen, strukturiertere und mit anderen Initiativen abgestimmte Maßnahmen zur Erhö-

hung der Qualität des Leseunterrichts zu setzen, um die Lesekompetenz der österreichischen Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu steigern. Dies setzte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilweise um; es teilte mit, einen umfassenden Prozess für die Entwicklung eines strategischen Gesamtrahmens zur Förderung der Lesekompetenz und zur Steigerung der Lesemotivation in Gang gesetzt zu haben. Neue Lehrpläne sind in Entwicklung, die voraussichtlich im Herbst 2021 fertiggestellt sein sollten. Der Fokus der neuen Lehrpläne liegt auf Kompetenzvermittlung und auf konkreten Unterrichtszielen, wie verbindliches Beherrschen von Grundkompetenzen, Förderung von Interessen und (Hoch-)Begabungen, zeitgemäße Inhalte und Querschnittsthemen („Leseförderung an Schulen“, Bund 2020/3 u.a.).

Die Reifeprüfung nach dem Format der Zentralmatura wurde 2015 für die allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS), 2016 für die berufsbildenden höheren Schulen (BHS) und 2017 für Berufsreifeprüfungskandidatinnen und -kandidaten eingeführt. Als Schritt zur Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes, die Ursachen für die hohen Durchfallquoten bei der schriftlichen Klausur Mathematik zu analysieren, installierte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine „Beratungsgruppe Mathematik“. Diese erarbeitete einen 3-Stufen-Plan, der unter anderem die langfristigen Ziele klar festlegte. Offen geblieben

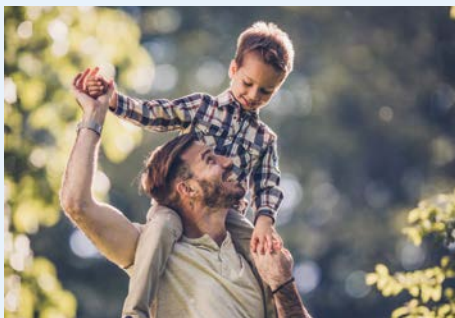
ist eine Analyse der Ursachen für die Ergebnisschwankungen in den Fächern Mathematik (AHS) und Angewandte Mathematik (BHS).

Seit dem Schuljahr 2013/14, dem letzten Jahr ohne flächendeckende Zentralmatura, stieg die Quote der nicht aufstiegsberechtigten Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen österreichweit um einen Prozentpunkt. Oberösterreich lag mit einem Prozentpunkt Steigerung im Österreichschnitt, in Kärnten hingegen stieg der Anteil der nicht aufstiegsberechtigten Schülerinnen und Schüler um vier Prozentpunkte. Dessen ungeachtet waren die Durchfallquoten in Kärnten höher als in Oberösterreich. Die Bildungsdirektion für Kärnten teilte mit, dass sie den deutlichen Anstieg der Quote nicht aufstiegsberechtigter Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen AHS einer Analyse unterzog und Verbesserungen anstrebte („Zentralmatura“, Bund 2020/22).

Der Rechnungshof hat in seiner Follow-up-Überprüfung „Österreichischer Hochschulraum“ (Bund 2020/40) empfohlen, Ursachen bzw. Einflussfaktoren der in der Schweiz höheren Absolventenzahlen an Universitäten zu erheben und weitere Maßnahmen zu setzen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung griff diese Empfehlung auf: Im September 2019 fand ein Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Schweizer Hochschulsystems statt. Das Ministerium beabsichtigt, die Verbindlichkeit des Studierens zu erhöhen. Dies soll durch zahlreiche

Maßnahmen erreicht werden, z.B. durch Zugangsverfahren, durch die Verbesserung der Betreuungsrelationen und Adaptierungen im Studienrecht.

FAMILIEN



Die Unterstützung von Familien erfolgt in Österreich durch zahlreiche Leistungen, die unterschiedliche Stellen und Gebietskörperschaften bzw. Sozialversicherungsträger gewähren. Dem Rechnungshof ist die effiziente Abwicklung der Leistungen ein Anliegen, sodass diese Leistungen der anspruchsberechtigten Person möglichst rasch zukommen. Darüber hinaus legt der Rechnungshof einen Fokus auf die Abstimmung und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen.

Nach Angaben des Bundeskanzleramtes und der Österreichischen Gesundheitskasse wurden für die Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz die Beratung und Information von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Administration verbessert. Um, wie vom Rechnungshof empfohlen, dem

hohen individuellen Beratungsbedarf zu den Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz stärker Rechnung zu tragen und das Beratungs- und Informationsangebot vermehrt an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen, ergriffen das Bundeskanzleramt und die Österreichische Gesundheitskasse einige Maßnahmen. Die Österreichische Gesundheitskasse setzte darüber hinaus unter anderem durch organisatorische Neustrukturierungen und Schulungsmaßnahmen die Empfehlung des Rechnungshofes um, im eigenen Verantwortungsbereich liegende Gründe für vermeidbare Verzögerungen zu identifizieren und organisatorische Maßnahmen zur Verkürzung der Erledigungsdauer zu realisieren. Auch die Einmeldung der Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in die Transparenzdatenbank wird laufend verbessert.

Das Bundeskanzleramt sollte, so die Empfehlung des Rechnungshofes, Vorgaben zum Informationsaustausch zwischen Krankenversicherungsträgern und Finanzämtern definieren, die jedenfalls die gegenseitige verpflichtende Mitteilung von Änderungen auszahlungsrelevanter Sachverhalte berücksichtigen. Das Bundeskanzleramt setzte diese Empfehlung nicht um („Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“, Bund 2020/24).

GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Der Bund, die Länder und die Gemeinden Österreichs haben aufgrund einer Verfassungsbestimmung bei ihrer Haushaltsführung das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Der Rechnungshof hat sich selbst zum Ziel gesetzt, Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität zu schaffen. Dazu weist er in seinen Berichten stets auf sachlich nicht begründete Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern hin.

Der Rechnungshof überprüfte im Bundesministerium für Finanzen den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen zu Genderaspekten im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer. Die Lohnschere, der sogenannte Gender-Pay-Gap, ist die prozentuelle Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen von Frauen und Männern. Dieser Wert lag 2018 in Österreich bei 19,6 %. Damit waren die Löhne der Frauen um fast ein Fünftel geringer als jene der Männer, womit Österreich den fünfthöchsten Wert aller EU-Mitgliedstaaten aufwies. Das Bundesministerium für Finanzen

wirkte mit dem Ziel eines positiven Erwerbsanreizes auf eine Reduktion des Eingangssteuersatzes hin; negative Erwerbsanreize wurden jedoch insofern nicht abgebaut, als jene steuerlichen Begünstigungen, die eine ungleiche Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit fördern, weiter bestehen.

Durch die Entlastung niedriger Einkommen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge setzte das Ministerium eine Maßnahme zur Verringerung des Gender-Pay-Gaps. Offen blieben jedoch weitere Maßnahmen, wie eine Durchforstung des Einkommensteuergesetzes nach Gender-Pay-Gap-relevanten Bestimmungen.

Für die Umsetzung der zentralen Empfehlung des Rechnungshofes, auf eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Gleichstellungsstrategie mit dem Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zur Verringerung des Gender-Pay-Gaps hinzuwirken, sah das Bundesministerium für Finanzen in seinem Zuständigkeitsbereich weiterhin keine zentrale Kompetenz. Damit nahm es die vom Rechnungshof angeregte aktive Rolle zur Erarbeitung einer Gleichstellungsstrategie nicht ein. Die Gleichstellungsstrategie sollte insbesondere die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Arbeitswelt und die damit einhergehende Vereinbarkeit von Familie und Beruf adressieren. Obwohl das Gleichstellungsziel in der Budgetuntergliederung für Öffentliche



Abgaben das gesamte Abgabensystem einbezieht, fokussiert das Bundesministerium für Finanzen weiterhin auf das Einkommensteuerrecht. Es setzte damit eine weitere zentrale Empfehlung des Rechnungshofes nicht um. Zum Ziel des Ministeriums (gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern) unterließ es die empfohlene Evaluierung, inwieweit der Familienbonus Plus – besser als die beseitigten Maßnahmen Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten – geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen („Genderaspekte im Einkommensteuerrecht mit dem Schwerpunkt Lohnsteuer“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2020/33).

Der Rechnungshof hatte auch im Jahr 2020 mehrfach empfohlen, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen bzw. generell zu erhöhen. Eine Zusage dafür gab es von der Geologischen Bundesanstalt; sie wird verstärkte Bemühungen anstellen, die Frauenquote in den Projektleitungen zu erhöhen („Geologische Bundesanstalt“, Bund 2020/13). Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG setzten die Empfehlung, auf die Bestellung von Frauen zu Aufsichtsräten Bedacht zu nehmen, noch nicht um („Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Bund 2020/15). Das Bundesministerium für Justiz griff die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise auf, durch

gezieltes Ansprechen im Rahmen der Rekrutierung Frauen verstärkt zu einer Bewerbung für den Justizwachdienst zu gewinnen, um damit den Frauenanteil bei der Justizwache weiter steigern zu können („Steuerung und Koordination des Straf- und Maßnahmenvollzugs“, Bund 2020/10). Einen Erfolg erzielte der Rechnungshof auch im Rahmen seiner Prüfung des „Bundesforschungs-Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ (Bund 2020/16). Dieses erarbeitete z.B. einen Frauenförderplan/Plan für Chancengerechtigkeit, der auch Richtwerte für die Stellenbesetzung mit Frauen in unterschiedlichen Verwendungen enthält.

Für den Rechnungshof hat der gleiche Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen zu öffentlichen Leistungen einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2020 zeigte er in zwei Berichten Handlungspotenzial bei der Barrierefreiheit auf:

So empfahl er dem Land Vorarlberg, den mittel- und langfristigen Bedarf an barrierefreien Wohnungen zu erheben und dem Landesgesetzgeber einen Vorschlag zu einem bedarfsorientierten Anteil beim Neubau barrierefreier Wohnungen vorzulegen. Das Land Vorarlberg griff die Empfehlung nicht auf („Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss 2015 bis 2018“, Vorarlberg 2020/2).

In seinem Bericht „Haus der Musik in Innsbruck“ (Tirol 2020/2) empfahl der Rechnungshof, die für die Barrierefreiheit noch erforderlichen Maßnahmen zu erheben und rasch umzusetzen

(wie zum Beispiel Ergänzung Handlauf, Absicherung gegen „Unterlaufen“). Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG setzte den überwiegenden Teil der Empfehlungen um. Die Stadt Innsbruck sagte zu, künftig verstärkt auf den Aspekt der Barrierefreiheit zu achten.

VERKEHR

Verkehrsvorhaben sind meist mit einem hohen Einsatz öffentlicher Mittel zur Planung, Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur verbunden. Verkehrswege, öffentliche Verkehrsmittel und sonstige Infrastruktur sind grundsätzlich vom Staat bereitzustellen. Auch der Verkehrsbereich ist geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Im Jahr 2020 führte der Rechnungshof zwei Prüfungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel durch.

Die Wiener Linien griffen die Empfehlung des Rechnungshofes im Bericht „Wiener Linien – Modernisierung der Linie U4“ (Wien 2020/3) zur offenen Kommunikation auf und verbesserten damit die Informationsbereitstellung für Fahrgäste und Medien. Die Wiener Linien verdeutlichten durch die transparente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, dass die Modernisierung der Infrastruktur der Linie U4 nur einen begrenzten Beitrag zur Erhöhung der Zuverlässigkeit im Betrieb leisten kann, weil die Ursachen für die Ausfälle der Linie U4 nur zu 14 % auf die Infrastruktur zurückzuführen waren.

Die Empfehlung, die Kostenplanung und –verfolgung unternehmensweit – unter Berücksichtigung der Grundsätze aus dem vom Rechnungshof im Jahr 2018 veröffentlichten Bauleitfaden – zu regeln, setzten die Wiener Linien teilweise um.

Der Rechnungshof erzielte einen Erfolg bei der Prüfung der „Traunseetram“ (Bund 2020/34, Oberösterreich 2020/5). So teilte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit, bei der Beschlussfassung von Infrastrukturprojekten den zu erwartenden Mitteleinsatz nicht nur für die eigene Gebietskörperschaft, sondern auch gebietskörperschaftenübergreifend zu betrachten. Eine Zusage dazu gab es auch vom Land Oberösterreich und der Stadtgemeinde Gmunden. Darüber hinaus sagten der Bund, das Land Oberösterreich und die Stadtgemeinde Gmunden zu, ein möglichst attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Daher sei die Umsetzung der Remise Engelhof, der Ausweiche Kirchham (15–Minuten–Takt) und der Park&Ride–Anlage im Bereich des Bahnhofs Engelhof gewährleistet. Zudem wird die Erreichbarkeit der Haltestellen verbessert.

DIGITALISIERUNG



Um die Digitalisierung in der Gesellschaft voranzutreiben bzw. ihre Chancen und ihr Potenzial zu nutzen, kommt der öffentlichen Hand eine wichtige Rolle zu. Es ist darauf zu achten, dass der einfache Zugang zu den digitalen Informationen und Leistungen allen Bürgerinnen und Bürgern möglich ist.

In die Erstellung und Umsetzung einer bundesweiten Digitalisierungsstrategie sollten alle Beteiligten (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Kammern, Wirtschaft etc.) eingebunden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofes übernahm das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Verantwortung für die Gestaltung und Koordination der Ausarbeitung der Digitalisierungsstrategie (Digitaler Aktionsplan Austria), ihre Einhaltung und Umsetzung wurde in mehreren Ministerratsvorträgen beschlossen. Die Digitalisierungsprojekte des Ministeriums wurden auf Bundesebene vorrangig so realisiert, dass diese auch für andere Gebietskörperschaften nutzbar sind; eine konkrete Beteiligung aller Gebietskörperschaften wäre noch notwendig („Digitalisierungsstrategie des Bundes“, Bund 2020/11).

Um große Datenmengen effizienter zu verwalten, zentral zu speichern, die Abfrage von bestimmten Informationen zu erleichtern und damit Synergien zu heben, empfahl der Rechnungshof mehrfach, Datenbanken einzurichten. Das Bundesministerium für Finanzen setzte eine Datenbank für die Unternehmen des Bundes um. Es ermöglichte damit für alle mit Beteiligungen befassten Stellen des Ministeriums den Zugang zu einer einheitlichen Datengrundlage für das Beteiligungscontrolling („Unternehmen des Bundes“, Bund 2020/12). Auch das Bundesdenkmalamt schuf mit der Kulturgut- und Fundstellendatenbank eine einheitliche Datengrundlage („Bundesdenkmalamt; Follow-up-Überprüfung“, Bund 2020/32).

Mit der Anbindung weiterer Stellen an bestehende Datenbanken können Ineffizienzen vermieden, der gebietskörperschaftenübergreifende Überblick verbessert sowie der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Das Bundeskanzleramt errichtete – wie vom Rechnungshof empfohlen – eine automatisierte Schnittstelle zwischen dem IT-System des Kinderbetreuungsgeldes und dem IT-System der Familienbeihilfe. Es konnte dadurch einen zeitnahen und automatisierten Datenabgleich erreichen und damit das Risiko unrechtmäßiger Auszahlungen von Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz senken („Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“, Bund 2020/24).

Der leichte und bedienungsfreundliche Zugang zu Leistungen und Infor-

mationen im Bereich der digitalen Infrastruktur ist essenziell für die Bürgerinnen und Bürger. Die Umsetzung der Empfehlung, ein benutzerfreundliches Identifizierungs- und Abrechnungssystem für Stromladestellen für E-Fahrzeuge zu implementieren, sagte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu („E-Mobilität“, Bund 2020/28). Die Universität Graz sagte die Sicherstellung einer anwenderfreundlicheren Nutzung der Lernplattform für die Studienwerberinnen und -werber zu („Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin“, Bund 2020/47). Weiters wird die „Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH“ (Bund 2020/25) gemeinsam mit ihren Gesellschaftern eine Umfrage zur Benutzerfreundlichkeit ihres Routenplaners bei den Endkundinnen und -kunden durchführen sowie zur besseren Nutzung ein Datenschutz-konformes Tracking in den VAO Apps einführen.

COMPLIANCE UND KORRUPTIONSPRÄVENTION



Korruption, Misswirtschaft und eigen-nütziges, auf den persönlichen Vorteil ausgerichtete Handeln schädigen den Ruf Österreichs als zuverlässigen Wirtschaftsstandort, sie mindern das Vertrauen der Bevölkerung in die Zuverlässigkeit und Objektivität des Öffentlichen Dienstes und in der Folge in den Rechtsstaat und die Demokratie. Die Bekämpfung und Prävention von Korruption gewinnen auf nationaler und internationaler Ebene an Bedeutung. Der Rechnungshof zeigte deshalb in seinen Berichten mehrfach Handlungspotenziale auf.

Er empfahl den Städten Graz und Salzburg, eine zentrale Stelle für Korruptionsprävention mit expliziter Aufgabenfestlegung einzurichten (z.B. Beratung, regelmäßiges Berichtswesen). Die Stadt Salzburg hatte mit der Umsetzung der Empfehlung begonnen. Dies umfasste auch die Einrichtung einer den Standards entsprechenden Internen Revision. Die Stadt Graz trieb die Weiterentwicklung eines umfassenden und strukturierten Korruptionspräventionssystems voran. Die Stadt Innsbruck wird keine den Standards

entsprechende Interne Revision einrichten. Sie griff jedoch die Empfehlung des Rechnungshofes auf, die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß bei der Risikoanalyse zu definieren („Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“, Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3).

Das „Heeresgeschichtliche Museum“ (Bund 2020/37) sagte zu, die Empfehlung des Rechnungshofes zum Compliance Management umzusetzen. Es wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein Compliance Management System unter Berücksichtigung der Spezifika des Museumsbetriebs einführen. Im Rahmen eines Programms werden mögliche Korruptionsdelikte bzw. Interessenkonflikte identifiziert, konkrete Verhaltens- und Handlungsanweisungen für die Bediensteten dokumentiert und Schulungsmaßnahmen festgelegt.

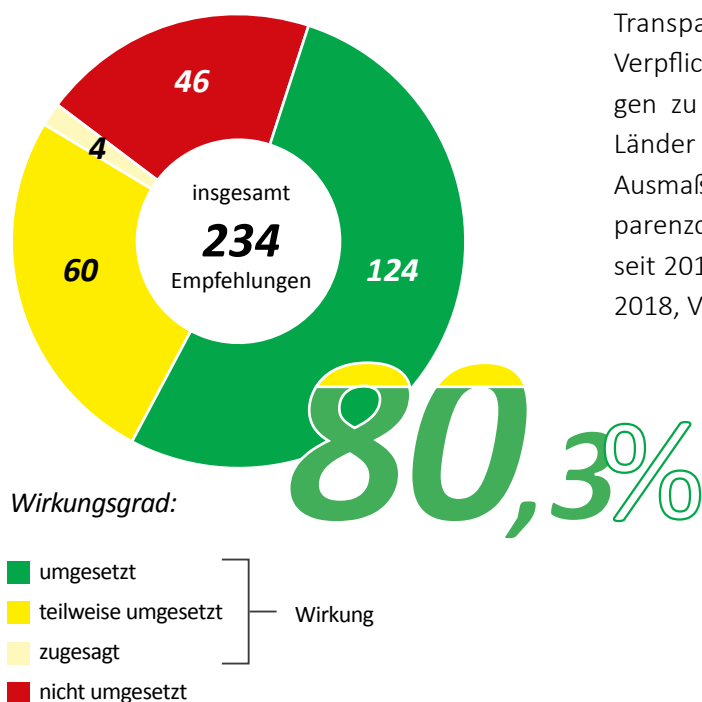
Die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH überarbeitete auf Empfehlung des Rechnungshofes ihre Verhaltensrichtlinie und berücksichtigte alle Compliance-relevanten Themen, insbesondere auch das Thema Nebenbeschäftigung. Sie verfügt nun über einen umfassenden Verhaltenskodex („Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2020/5).

3.2 FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNGEN 2021

Aufbauend auf den Ergebnissen der Nachfrage prüft der Rechnungshof vor Ort die tatsächliche Umsetzung seiner Empfehlungen ausgewählter Berichte. Die Follow-up-Überprüfungen sind die zweite Stufe der Wirkungskontrolle.

Im Jahr 2021 veröffentlichte der Rechnungshof 15 Follow-up-Überprüfungen. Dabei beurteilte er die Umsetzung von 234 Empfehlungen: 124 (53,0 %) wurden umgesetzt und 60 (25,6 %) teilweise umgesetzt. Bei vier Empfehlungen (1,7 %) wurde eine Umsetzung zugesagt. Das zeigt, dass der Rechnungshof bei 80,3 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen konnte. 46 Empfehlungen (19,7 %) waren nicht umgesetzt. Bei vier Empfehlungen gab es keinen Anlassfall.

*alle im Jahr 2021
überprüften Empfehlungen*

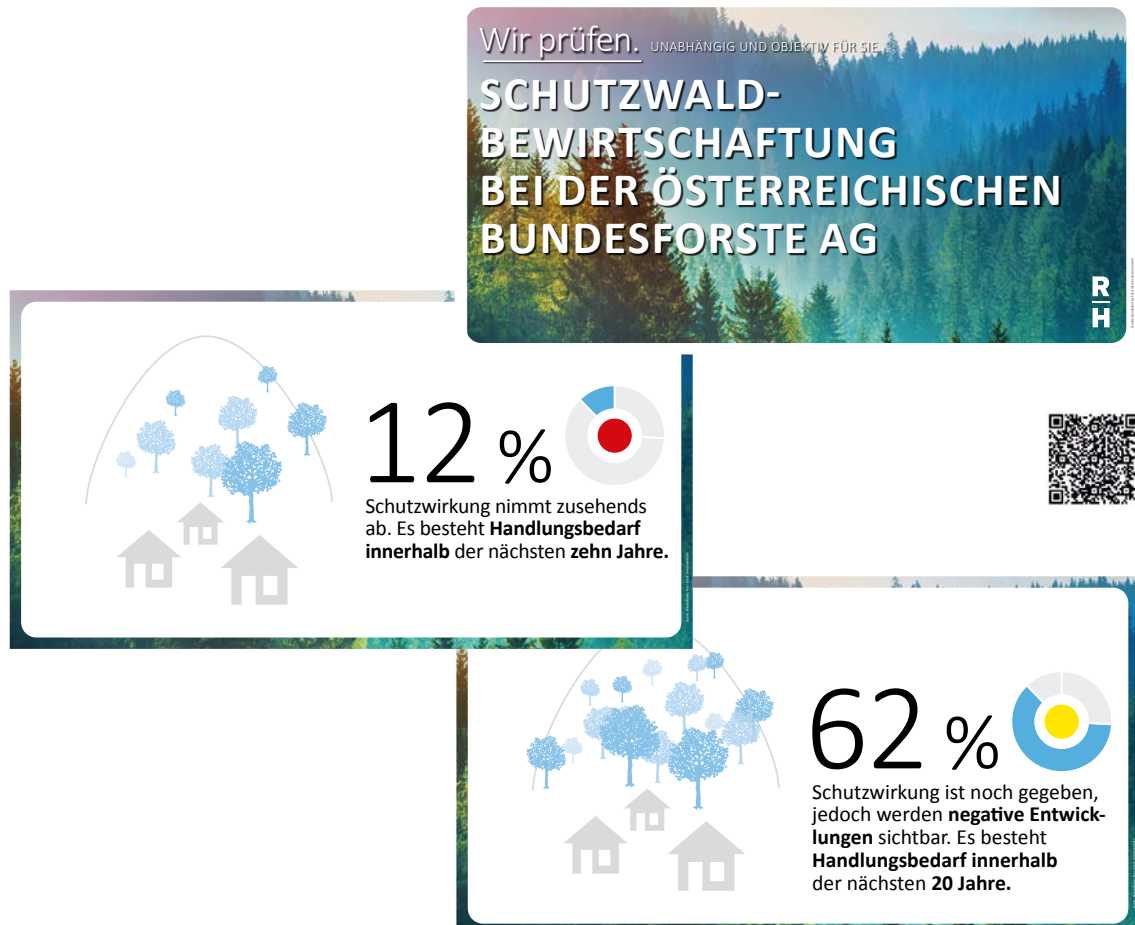


In der qualitativen Analyse zeigt sich ein differenziertes Bild: Bei einer Reihe von Follow-up-Überprüfungen sind die zentralen Empfehlungen offengeblieben, wie bei der Follow-up-Überprüfung „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Bund 2021/11). Ziele der Transparenzdatenbank sind die übersichtliche Darstellung öffentlicher Leistungen, die Unterstützung bei der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen und das Bereitstellen von Informationen zur effizienteren Verwendung öffentlicher Mittel. Allerdings zeigt dieser Follow-up-Bericht, dass das Finanzministerium für die überprüften Jahre – 2015 bis Mai 2020 – weiterhin keinen Überblick darüber hatte, in welchem Ausmaß meldepflichtige Leistungen nicht in der Transparenzdatenbank aufschienen. Die Länder erfassten ihre Leistungsangebote gemäß einer Bund-Länder-Vereinbarung in der Transparenzdatenbank. Eine gesetzliche Verpflichtung, darüber hinaus auch Zahlungen zu melden, bestand jedoch nicht. Die Länder übermittelten in unterschiedlichem Ausmaß freiwillig Zahlungsdaten an die Transparenzdatenbank: Oberösterreich meldete seit 2017 ein, Niederösterreich und Tirol seit 2018, Vorarlberg seit 2019.

Der Rechnungshof hatte in seinem Vorbericht darauf hingewiesen, dass die Regelungskompetenz für die Transparenzdatenbank sowohl beim Bund als auch bei den Ländern lag. Die kompetenzrechtliche Basis für die Einrichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank fehlte. Es bestand keine einheitliche Einmeldeverpflichtung für Bund, Länder und Gemeinden. Das Finanzministerium setzte Schritte zur Vorbereitung einer bundesverfassungsrechtlichen Absicherung der Transparenzdatenbank. Dennoch: Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lag ein entsprechender Gesetzesentwurf nicht vor. Der Rechnungshof hält daher seine Empfeh-

lung an das Finanzministerium aufrecht, sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank durch eine Verfassungsbestimmung einzusetzen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzubereiten.

Handlungsbedarf zeigt auch der Bericht „Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2021/21): Nur rund ein Viertel der Fläche des 154.000 Hektar umfassenden Schutzwalds der Bundesforste sind in einem gutem Zustand.



Als positives Beispiel ist der Bericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen“ (Bund 2021/33) zu nennen. Von insgesamt zwölf überprüften Empfehlungen setzte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fünf zur Gänze um und fünf teilweise. Die Umsetzung einer Empfehlung wurde zugesagt und für eine weitere Empfehlung gab es zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keinen Anwendungsfall. Keine Empfehlung musste als „nicht umgesetzt“ eingestuft werden.

Der Rechnungshof hatte dem Klimaschutzministerium ursprünglich empfohlen, eine langfristige Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz mit der ASFINAG abzustimmen und zu veröffentlichen. Das Klimaschutzministerium leitete dementsprechend einen Abstimmungsprozess ein. Nach Abschluss dieses Prozesses sollte eine Priorisierung der geplanten Projekte im hochrangigen Straßennetz vorliegen, die dann die Grundlage für das Bauprogramm 2021 bis 2026 bilden sollte. Der Abstimmungsprozess mit der ASFINAG war jedoch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch im Laufen.

Wirkung zeigte auch der Bericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2021/26). In seinem Vorbericht hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfohlen, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung auszuarbeiten.

Die Prüferinnen und Prüfer stellten im Follow-up-Bericht fest: Das Bildungsministerium setzte die Empfehlung teilweise um.

Denn: Es förderte mit dem Bildungsinvestitionsgesetz 2019 die außerschulische Ferienbetreuung, zur Ferienbetreuung an Schulen konnte das Bildungsministerium dem Rechnungshof jedoch keine Lösungsmöglichkeiten vorlegen. Das Angebot einer Betreuung in der Ferienzeit an allgemeinbildenden Pflichtschulen hing von der Bereitschaft der Schulerhalter ab. Und: Für AHS-Unterstufen war – nach wie vor – keine Betreuung während der Ferienzeit vorgesehen. Um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch in den Ferien zu ermöglichen, hält der Rechnungshof seine Empfehlung an das Bildungsministerium aufrecht.

Die Prüferinnen und Prüfer berücksichtigten im Follow-up-Bericht auch Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Wegen der Pandemie kam es von Mitte März bis Mitte Mai 2020 zur Schließung der Schulen. Mitte März 2020 waren von rund 680.000 Schülerinnen und Schülern 0,5 % in den Schulen anwesend. Mit zunehmender Dauer des ersten Lockdowns erhöhte sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen auf 4,8 % (Mitte Mai 2020).

Anfang Juni 2020 stellte das Bildungsministerium das Konzept für eine zweiwöchige Sommerschule zur Förderung der Unterrichtssprache Deutsch vor. So sollten entstandene Defizite bei Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Gruppen, die von den Schulschließungen besonders betroffen waren, ausgeglichen und ein chancengleicher Einstieg in das neue Schuljahr ermöglicht werden. Der Rechnungshof sieht in der Sommerschule ein Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in der Unterrichtssprache Deutsch. Zudem schafft dieses Konzept ein Beispiel für die Umsetzung der Empfehlung, im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen

Tagesbetreuung Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen auszuarbeiten. Die Prüferinnen und Prüfer empfehlen dem Bildungsministerium, die Sommerschule als erstes Beispiel für ein schulisches Angebot in der Ferienzeit zu betrachten und dahingehend unter Berücksichtigung einer ganztägigen Betreuung zu evaluieren.

Auch in anderen Follow-up-Überprüfungen geht der Rechnungshof auf aktuelle Entwicklungen ein, etwa im Bericht „GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung“ (Wien 2021/8). Die GESIBA gehört zu 99,97 % der Stadt Wien und zu 0,03 % dem Österreichischen Siedlerverband. Neben der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht prüfte der Rechnungshof auch die Veranlagung von liquiden Mitteln durch die GESIBA.

Die GESIBA hatte auch bei jener österreichischen Regionalbank Gelder veranlagt, der Mitte Juli 2020 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagt wurde. Ende Juli 2020 wurde ein Insolvenzverfahren über diese Bank eröffnet. Bei den von der GESIBA verwalteten Einlagen bei dieser Bank entstand dadurch ein vorläufiger Verlust von 17,20 Millionen Euro (Stand November 2020).

Die Prüferinnen und Prüfer halten im Follow-up-Bericht kritisch fest, dass dadurch das Jahresergebnis 2020 des GESIBA-Konzerns um bis zu 13,70 Millionen Euro (Stand November 2020) geringer ausfallen könnte. Bei der Rücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft entstand ein vorläufiger Verlust von 850.000 Euro.





*Der Rechnungshof nimmt
regelmäßig Stellung zu Entwürfen
von Gesetzen und Verordnungen.*

4 GESETZENTWÜRFE BEGUTACHTEN

Im Rahmen des offiziellen Begutachtungsverfahrens nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Stellung. Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus dem jeweiligen Ressort eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung hinsichtlich der wesentlichen Auswirkungen anzuschließen. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden und mindestens für die nächsten vier Finanzjahre zu beziffern und die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt darzustellen. Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Im Zuge seiner Begutachtungstätigkeit beurteilt der Rechnungshof insbesondere die finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes aus seiner Prüftätigkeit. Darüber hinaus setzt sich der Rechnungshof aber auch inhaltlich intensiv mit den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auseinander, indem er bewertet, ob geplante Maßnahmen in Bezug auf staatliches Handeln zweckmäßig und effizient erscheinen bzw. zu Verbesserungen im Ablauf von Prozessen führen können.

4.1 BUND

Für die Begutachtung sollte im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2021 bei 114 versendeten Entwürfen teilweise erheblich unterschritten. Dies betraf Entwürfe aus dem Wirkungsbereich mehrerer Ressorts. Dabei ist aus Sicht des Rechnungshofes kritisch darauf hinzuweisen, dass gerade legislative Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen wurden. Beispielhaft wird auf eine lediglich dreitägige Begutachtungsfrist beim Entwurf des Homeoffice-Maßnahmenpakets 2021 (Arbeitsministerium) hingewiesen.

Der Rechnungshof nimmt zwar zur Kenntnis, wenn im Hinblick auf die Umsetzung von COVID-19-Maßnahmen in begründeten Fällen in diesem Jahr die Stellungnahmefrist verkürzt werden musste, weist jedoch kritisch darauf hin, dass auch Entwürfe ohne Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise mit Stellungnahmefristen von wenigen Arbeitstagen versendet wurden.

Der Rechnungshof hält fest, dass eine ausreichend lange Begutachtungsfrist ein Mindeststandard für Gesetzgebungsverfahren sein sollte. Damit würde auch die Zahl der Stellen, Akteure und Stakeholder, die eine Stellungnahme abgeben können, steigen. Dies trägt zu einer fundierten Entscheidungsfindung bei.



Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2021 insgesamt 136 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2021). Die dem Rech-

nungshof übermittelten Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung der Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zu:

Ministerium	plausible Angaben	unzureichende Angaben
Bundeskanzleramt (BKA)	2	2
Bundesministerium für Arbeit (BMA)	5	2
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	13	4
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)	6	2
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)	2	0
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	9	6
Bundesministerium für Inneres (BMI)	8	1
Bundesministerium für Justiz (BMJ)	12	4
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	21	4
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)	4	0
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)	5	1
Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)	1	0
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	16	6
gesamt	104	32

4.2 LÄNDER

Der Rechnungshof begutachtete im Jahr 2021 Entwürfe von rechtsetzenden Vorhaben der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2021 insgesamt 69 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 30. November 2021). Diese Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen enthielten in folgendem Ausmaß Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen:

Bundesland	plausible Angaben	unzureichende Angaben
Kärnten	20	7
Niederösterreich	5	2
Oberösterreich	12	3
Steiermark	4	1
Vorarlberg	13	2
gesamt	54	15



4.3 AUSGEWÄHLTE STELLUNGNAHMEN

Der Rechnungshof veröffentlicht seine Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at. Im Folgenden einige Beispiele:

Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes und Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des Rechnungshofgesetzes 1948 („Informationsfreiheitspaket“)

Der Rechnungshof hat zu diesem Entwurf im März 2021 eine sehr umfassende Stellungnahme abgegeben. Einerseits im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des öffentlichen Mitteleinsatzes, da der Entwurf – einer langjährigen Forderung des Rechnungshofes entsprechend – für öffentliche Unternehmen eine Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes ab einem Anteil der öffentlichen Hand von mindestens 25 % vorsieht. Andererseits auch im Hinblick auf die mit dem Entwurf beabsichtigte transparentere Gestaltung staatlichen Handelns durch einen verbesserten Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu staatlichen Informationen.

Der Rechnungshof erachtet die Herstellung von Transparenz als einen entscheidenden Faktor für die Korruptionsprävention und für die Partizipation der Öffentlichkeit. Dementsprechend wurde der mit dem Entwurf beabsichtigte Paradigmenwechsel von der bisherigen Amtsverschwiegenheit zur künftigen proaktiven Information der Bürgerinnen und Bürger positiv bewertet, wobei jedoch klarere gesetzliche Definitionen – etwa des Begriffs der „Information von allgemeinem Interesse“ – sowie die Klärung grundsätzlicher Fragen des Interessenschutzes vorab geklärt werden sollten.

Der Rechnungshof wies überdies darauf hin, dass

- bei Schaffung des im Entwurf vorgesehenen Informationsregisters Doppelgleisigkeiten und Mehrfachveröffentlichungen vermieden werden sollten,
- eine Ausnahme der börsennotierten Unternehmen von der Informationspflicht dem Transparenzgedanken des Entwurfs entgegensteht und
- letzteres etwa im Bereich der Energieversorger zu sachlich nicht begründbaren Differenzierungen führen könnte zum Beispiel zwischen der börsennotierten EVN AG und der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.

Als besonders wichtig sah der Rechnungshof die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung seiner Kontrollzuständigkeit auf Unternehmen mit einer öffentlichen Beteiligung von mindestens 25 % an. Dies vor dem Hintergrund, dass mittlerweile bereits fünf Landesrechnungshöfe (seit heuer auch der Landesrechnungshof Niederösterreich) im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gebarung von Unternehmen des Landes (bzw. teils auch von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) bei einem öffentlichen Anteil von 25 % prüfen können, sodass hier die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes vergleichsweise eingeschränkt ist. Bei vielen Unternehmen wird eine Beteiligung von knapp über 25 % zur Absicherung öffentlicher Interessen als ausreichend erachtet. Umso mehr muss nach Auffassung des Rechnungshofes diese Grenze zur Gewährleistung der möglichst wirtschaftlichen und wirksamen Verwendung öffentlicher Mittel und zur Sicherstellung von parlamentarischer Kontrolle und Transparenz für die Zuständigkeit

des Rechnungshofes gelten. Im Wege der Rechnungshofkontrolle gilt es, das öffentliche Interesse an derartigen Unternehmen noch besser abzusichern und zu gewährleisten.

Kritisch wies der Rechnungshof auf den Umstand hin, dass bei börsennotierten Unternehmen weiterhin eine Beteiligung kontrollpflichtiger Rechtsträger im Ausmaß von mindestens 50 % erforderlich sein soll. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als

- auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes nicht von der Rechtsform eines Unternehmens abhängt,
- die Flughafen Wien AG, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, weiterhin nicht der Rechnungshofkontrolle unterläge, obwohl das öffentliche Interesse an der Entwicklung des Flughafens Wien im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur für Österreich außer Streit steht,
- eine solche Regelung dem ausdrücklichen Ziel des Entwurfs, nämlich der „Transparenz von Unternehmen mit staatlicher Minderheitsbeteiligung“ nicht vollständig entspricht, da bei einem Börsengang ein Unternehmen, an dem der Staat mit 25 % bis 50 % beteiligt ist, aus der Kontrolle des Rechnungshofes fallen würde.

Der Rechnungshof regte daher an, die Einschränkung auf nicht börsennotierte Unternehmen aus grundsätzlichen Erwägungen und vor dem Hintergrund der Flughafen Wien AG zu überdenken.

Anlässlich der Begutachtung machte der Rechnungshof noch weitere Vorschläge. Dies betraf die „Einkommenserhebung“ gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG. Der Rechnungshof hat zwar über die Bezüge der Vorstände und Geschäftsführungen von ausgegliederten Unternehmen des

Bundes Bericht zu erstatten, nicht jedoch bei Unternehmen der Länder und Gemeinden. Dies führt zu einem Transparenzdefizit. Um ein vollständiges Bild der Managerbezüge im Branchenvergleich zu erhalten, sollte die Einkommenserhebung für alle seiner Kontrolle unterliegenden Unternehmen ermöglicht werden. Der Rechnungshof würde folglich auch den Landtagen Bericht erstatten.

Zudem regte der Rechnungshof im Sinne einer beschleunigten Berichtsveröffentlichung eine einmonatige Stellungnahmefrist an. Dies deshalb, weil bei den Landesrechnungshöfen durchgehend kürzere Fristen bestehen und der Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes grundsätzlich eine Erledigung von Informationsbegehren binnen vier Wochen vorsieht.

Zudem verwies der Rechnungshof auf eine unterschiedliche gesetzliche Bestimmung über die Prüfung bei den Unternehmen der Universitäten. Sie betrifft das Beteiligungsausmaß und besteht zwischen dem Universitätsgesetz 2002 („Anteil von mehr als 50 %“) und dem B-VG bzw. dem RHG („Anteil von mindestens 50 %“). Hier schlug er eine entsprechende Klarstellung vor.

Der Rechnungshof verweist darauf, dass die Stellungnahmefrist des Informationsfreiheitspakets im April 2021 endete, bislang aber noch keine weiteren Umsetzungsschritte erfolgt sind. Das Inkrafttreten dieses wichtigen Gesetzespakets ist damit weiter offen.

Im Zuge der Begutachtung verwies der Rechnungshof weiters kritisch darauf, dass der Entwurf den zweiten Teil des Kontroll- und Transparenzpakets mit Prüfrechten des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Kontrolle nach dem Parteiengesetz nicht beinhaltet hatte, sodass auch dieser im Regierungsabkommen vorgesehene Umsetzungsschritt



fehlte. Siehe dazu das Kapitel 1.5 „Parteiengesetz und Rechnungshofkontrolle“.

Entwurf eines Homeoffice–Maßnahmenpakets 2021

Mit dem Entwurf sollten steuerliche und arbeitsvertragsrechtliche Aspekte der durch die COVID–19–Krise bedingten Zunahme von Homeoffice und Telearbeit zumindest in Teilbereichen neu geregelt werden. Der Rechnungshof hat zu diesem Entwurf insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Aspekte der IT–Sicherheit beim Einsatz privater IT–Ausstattungen und die erforderliche Abstimmung von steuerrechtlichen Erleichterungen für die dienstliche Nutzung privater digitaler Arbeitsmittel im Homeoffice mit den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Erbringung der Arbeitsleistung in der Telearbeit,
- mögliche Vollzugsprobleme bei dem als Werbungskosten geltend zu machenden Homeoffice–Pauschale im Verhältnis zur Regelung über die Anerkennung von Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers für „ergonomisch geeignetes Mobiliar“ im Homeoffice sowie
- die im Sinne seiner wiederholten Empfehlungen positiv zu wertende zeitliche Befristung der vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen.

Entwurf zur Neustrukturierung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung 1975

Aufgrund der Reorganisationserfordernisse im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung – als Reaktion auf internationale Vorgaben sowie auf die Vorkommnisse in den letzten Jahren – wertete der Rechnungshof

die mit dem Entwurf verfolgten Ziele der organisatorischen Neustrukturierung und inhaltlichen Professionalisierung für erforderlich und daher grundsätzlich als wichtigen Schritt. Weiters erachtete er die im Entwurf geplanten Maßnahmen zur Qualitätssicherung – wie eine Qualitätssteigerung der Leistungserbringung des Verfassungsschutzes unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts – als zweckmäßig. Dies betraf auch die vorgeschlagenen Regelungen, wie etwa die Implementierung von Qualitätsstandards, Risikomanagement– und Internen Kontrollsystemen sowie die „Cooling off“–Phase für Leitungsfunktionen zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten.

Kritisch bewertete der Rechnungshof allerdings die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zur Sicherung von Beweismitteln in Behörden und öffentlichen Dienststellen, da unter anderem

- die Regelung nicht nur auf „sensible nachrichtendienstliche Aufzeichnungen“ oder „klassifizierte Informationen“ beschränkt wäre, sondern alle schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträger umfasst, die künftig mittels Ersuchens um Amtshilfe gemäß Strafprozessordnung abverlangt werden müssten, und
- Sicherstellungen für Zwecke des Strafverfahrens künftig auch bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern), Sozialversicherungsträgern und öffentlichen Schulen oder Krankenanstalten nur mehr im Ausnahmefall möglich wären.

Vor diesem Hintergrund ist positiv festzustellen, dass diese Kritikpunkte des Rechnungshofes im weiteren Begutachtungsverfahren aufgegriffen und die Regelungen dazu in der Strafprozessordnung entsprechend abgeändert erlassen wurden.

Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Fachhochschulgesetzes, des Privathochschulgesetzes, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes und des Hochschulgesetzes 2005

Der Rechnungshof wies darauf hin, dass durch die im Entwurf vorgesehene Einführung weiterer akademischer Grade – auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern – den mit dem Entwurf grundsätzlich verfolgten Zielen der Titelklarheit (Ziel 4) und der Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Ziel 1) nur sehr bedingt Rechnung getragen wurde.

Da der Rechnungshof in seinem Bericht „Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin“ (Bund 2020/47) angemerkt hat, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Zulassungsverordnung die Zielsetzung einer objektiven nachvollziehbaren Auswahl der Studienwerberinnen und –werber unter Berücksichtigung des Sachlichkeitsgebots entsprechend zu beachten wäre, erachtete er die Festlegung der Vergabekriterien in den Leistungsvereinbarungen, die alle drei Jahre neu zu verhandeln sind, als nicht sachgerecht.

Darüber hinaus wies der Rechnungshof in dieser Stellungnahme auf die erforderliche Angleichung des Universitätsgesetzes an die Regelungen für die Prüfung von Stiftungen, Fonds und Vereinen sowie Unternehmen im Bundesbereich hin. Derzeit unterscheiden sich die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Beteiligungsausmaß: „Anteil von mehr als 50 %“ gemäß Universitätsgesetz versus „Anteil von mindestens 50 %“ gemäß B-VG bzw. RHG. Weil der Bund gemäß Universitätsgesetz zur Finanzierung der Universitäten verpflichtet ist, schlug der Rechnungshof eine entsprechende Klarstellung vor.

Entwürfe zur Ökosozialen Steuerreform 2022
Anfang November 2021 haben das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium und das Sozialministerium drei Entwürfe zu einer Ökosozialen Steuerreform 2022 vorgelegt, mit denen unter anderem auch der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz, auf die der Rechnungshof im Rahmen des Berichts „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16) nachdrücklich hingewiesen hat, Rechnung getragen werden soll. Kernpunkte sind die CO₂-Bepreisung sowie steuerliche Anreize zur thermischen Sanierung bzw. zum Austausch von Heizsystemen, die zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaziele beitragen können.

Zu diesen Vorhaben hat der Rechnungshof drei umfangreiche Stellungnahmen abgegeben mit folgenden wesentlichen Punkten:

- Die geplanten Maßnahmen im Bereich der CO₂-Bepreisung werden als notwendiger und überfälliger Schritt im Sinne des Klimaschutzes bewertet. Der Rechnungshof befürwortet grundsätzlich Schritte zur Ökologisierung des Steuersystems.
- Die vorgeschlagenen Regelungen tragen allerdings nur einen geringen Teil zu der zur Erreichung der Klimaziele 2030 notwendigen Treibhausgas-Reduktion Österreichs bis 2030 bei. Der Rechnungshof wies daher auf das Erfordernis hin, für die Erreichung der Klimaziele 2030 und 2050 weitere wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen rasch einzuleiten.
- Die CO₂-Einsparung wird durch die Konzeption des Klimabonus nicht entsprechend gefördert. Dies liegt daran, dass die Höhe des Klimabonus für natürliche Personen bei fehlender Anbindung an den öffentlichen Verkehr steigt. Im Bereich der Mobilität ist dieser daher mit dem zuneh-

menden Verbrauch fossiler Energien verknüpft. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten Anreize zur Umstellung auf klimaneutrales Verhalten verstärkt werden. Zur Herstellung von Kostenwahrheit in Bezug auf CO₂-Emissionen ist die Einführung eines nationalen Emissionszertifikatehandels geplant. Der Entwurf des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 enthielt aber 18 Verordnungsermächtigungen. Dadurch wurde die Festlegung wesentlicher Aspekte der vorgeschlagenen CO₂-Bepreisung auf einen späteren Zeitpunkt verlagert.

- Kritisch wertete der Rechnungshof auch den Vollzug sowohl des neuen Emissionszertifikatehandels als auch des Klimabonus. Dies deshalb, weil zum einen ein neues Amt im Finanzministerium für den nationalen Emissionszertifikatehandel geschaffen werden soll. Der Rechnungshof wies darauf hin, dass für den Vollzug des Emissionszertifikategesetzes 2011 bereits eine Behörde mit einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich besteht. Zum anderen, weil für die Abwicklung der Auszahlungen für den geplanten Klimabonus das Klimaschutzministerium zuständig sein soll. Dadurch bleiben wiederum mögliche Synergiepotenziale durch bereits bestehende Infrastrukturen (etwa in der Finanzverwaltung) ungenutzt. Insgesamt wären inhaltliche Mehrfachzuständigkeiten und Doppelgleisigkeiten nach Ansicht des Rechnungshofes zu vermeiden.
- Hinsichtlich der finanziellen Bedeckung des Klimabonus hielt der Rechnungshof fest, dass sowohl die Höhe der Auszahlungen für den Klimabonus als auch die angegebene Höhe der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung aufgrund ihrer Abhängigkeit von verschiedenen, schwer einschätzbaren Faktoren mit Unsicherheit belastet sind. Zudem würden die Ausgaben für den

Klimabonus die Einnahmen durch die CO₂-Bepreisung – abzüglich der geplanten Ausnahmeregelungen – übersteigen.

Neben den genannten Ökologierungsmaßnahmen enthielt der Gesetzesentwurf auch Steuerentlastungen (etwa bei der Lohn- und Einkommensteuer), Entlastungen für Unternehmen (etwa Wiedereinführung Investitionsfreibetrag) und sonstige Entlastungsmaßnahmen (etwa Familienbonus Plus, Kindermehrbeitrag). Im Bereich des Steuerrechts kritisierte der Rechnungshof die Aufnahme zahlreicher neuer Begünstigungen (angesichts der Komplexität des Rechtsbestands), die teilweise fehlende Befristung begünstigender Maßnahmen und die fehlende Analyse, ob beabsichtigte Begünstigungen mit den Instrumenten des Steuerrechts (indirekte Förderungen) oder besser mit direkten Förderungen erfolgen sollen. Jedenfalls sollten direkte und indirekte Förderungen in Zielsetzung und Zielerreichung eng aufeinander abgestimmt sein, um die parallele Förderung gleicher Sachverhalte durch verschiedene Förderregime auszuschließen.

Der dritte Teil des Gesetzesentwurfs zur Ökosozialen Steuerreform 2022 betraf die Senkung und Staffelung der Krankenversicherungsbeiträge. Dabei thematisierte der Rechnungshof die Probleme der steigenden Komplexität des Vollzugs aufgrund der Unterschiedlichkeit der Beitragssätze, insbesondere was mehrfachversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft. Der Rechnungshof wies auf das Erfordernis einer jährlichen Endabrechnung sämtlicher Versicherungsverhältnisse zur Vermeidung ungerechtfertigter Besserbehandlungen hin.



Mit dem Bundesrechnungsabschluss kontrolliert der Rechnungshof alle Rechnungen des Bundes.



Alle zwei Jahre veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung.





5 SONDERAUFGABEN

Neben seinem Kerngeschäft – Prüfen und Beraten – hat der Rechnungshof auch eine Reihe von Sonderaufgaben zu erledigen. Ein Überblick:

5.1 BUNDESRECHNUNGSABSCHLUSS

Jährlich erstellt und veröffentlicht der Rechnungshof bis spätestens 30. Juni den Bundesrechnungsabschluss. Siehe Kapitel 1.2 „Öffentliche Haushalte im Zeichen der Pandemie“.

5.2 EINKOMMENSBERICHTE

Alle zwei Jahre veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung. Diese sind dargestellt nach Branchen, Berufsgruppen, Geschlecht und Funktionen. Außerdem enthalten: Angaben zu den Einkommen von unselbstständig und selbstständig Erwerbs-

tätigen, Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft sowie Einkommen der Pensionistinnen und Pensionisten. Der letzte „Allgemeine Einkommensbericht“ wurde am 18. Dezember 2020 veröffentlicht.

Im jeweiligen Folgejahr veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht zu Einkommen in staatsnahen Unternehmen. Darin ausgewiesen sind die durchschnittlichen Einkommen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten von Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen. Den Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2019 und 2020“ legte der Rechnungshof am 21. Dezember 2021 dem Nationalrat vor. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der nachstehenden, zusammenfassenden Tabelle dargestellt.

Jahr	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Unternehmen und Einrichtungen	423	427	427	426
Durchschnittseinkommen Vorstand / Geschäftsführung pro VZÄ in EUR	211.400	218.300	215.900	220.600
Durchschnittseinkommen Beschäftigte pro VZÄ in EUR	54.100	55.200	57.000	57.300
Frauenanteil in Vorstand / Geschäftsführung in %	20,5	21,6	21,1	22,1
Durchschnittseinkommen weiblicher Vorstandsmitglieder in % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen	80,0	79,4	82,8	77,3
Frauenanteil in den Aufsichtsräten in %	30,6	31,4	31,7	34,2
durchschnittliche Vergütung weiblicher Aufsichtsratsmitglieder in % der durchschnittlichen Vergütung ihrer männlichen Kollegen	86,2	83,5	86,5	89,6
zusätzliche Leistungen für Pensionen in Mio. EUR	540,07	543,71	546,72	550,59

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Quelle: RH-Einkommenserhebung

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass darin nur die Einkommen der staatsnahen Betriebe des Bundes aufgelistet sind. Für die Einkommen

in Unternehmen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden fehlt diese Transparenz.

5.3 BEURKUNDUNG DER FINANZSCHULDEN

Alle Urkunden über Finanzschulden, aus denen sich eine Verpflichtung des Bundes ergibt, sind von der Präsidentin des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Sie bestätigt damit die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, nicht jedoch die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit der aufgenommenen Finanzschulden.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Der Stand der Finanzschulden des Bundes zum 30. November 2021 betrug 251,938 Milliarden Euro. Im Jahr 2021 nahm der Bund mit Stand 30. November Finanzschulden in Höhe von rund 51,692 Milliarden Euro auf.

	2019	2020	2021
Finanzschulden des Bundes (Anzahl)	62	196	164
<i>davon Gegenzeichnungen (Anzahl)</i>	<i>53</i>	<i>195</i>	<i>147</i>
aufgenommene Finanzschulden in Mrd. Euro	23,16	52,10	51,69

jeweils Stand 30. November

Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen lagen die Aufnahmen bereits das zweite Jahr über 50 Milliarden Euro.

5.4 PARTEIENGESETZ

Der Rechnungshof hat in Zusammenhang mit den politischen Parteien und Wahlen zahlreiche Aufgaben. Sie sind durch das Parteiengesetz festgelegt. Im Rechnungshof ist die Abteilung „Parteien und Wahlen“ dafür zuständig. Siehe Kapitel 1.5 „Parteiengesetz und Rechnungshofkontrolle“.

5.5 MEDIENTRANSPARENZGESETZ

Mit dem Medientransparenzgesetz soll Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Der Rechnungshof hat der Medienbehörde KommAustria halbjährlich eine Liste über sämtliche dem Rechnungshof bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger einschließlich deren Organe zu übermitteln. Die halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe dieser Rechtsträger verursacht sowohl im Rechnungshof als auch bei den Rechtsträgern einen hohen Verwaltungs- und Ressourcenaufwand. Bei dieser Sonderaufgabe handelt es sich um eine prüffremde Tätigkeit, die den Rechnungshof in der Wahrnehmung seiner eigentlichen Kernaufgaben begrenzt.

5.6 UNVEREINBARKEITS- UND TRANSPARENZGESETZ

Seit 1983 müssen alle Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie Staatssekretärinnen und -sekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheidens aus dem Amt der Präsidentin des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Landtages darüber zu berichten. Dabei kommt der Präsidentin des Rechnungshofes eine notarielle Funktion zu. Es werden ihr jedoch keine Prüf- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

Aufgrund von Wahlen und Regierungswechseln auf Bundes- und Landesebene war es im Jahr 2021 erforderlich, 47 Personen zur Bekanntgabe ihrer Vermögensverhältnisse aufzufordern. Somit ist diese Aufgabe mit hohem administrativem Aufwand verbunden.

5.7 ANPASSUNGSFAKTOR FÜR POLITIKERGEHÄLTER

Das Bezügebegrenzungs-gesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf und sieht vom Bundespräsidenten bis zum Mitglied des Bundesrates nach der jeweiligen Funktion abgestufte Beträge vor. Zusätzlich legt es Einkommensobergrenzen für das höchste Organ in der Oesterreichischen Nationalbank sowie die obersten Funktionäre der Kammern und der Sozialversicherungsträger fest.

Für den Rechnungshof sieht das Bezügebegrenzungs-gesetz als Sonderaufgabe die Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre gemäß den gesetzlichen Grundlagen vor. Der Rechnungshof hat bis 5. Dezember jedes Jahres den Faktor zu ermitteln und kundzumachen. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Statistik Austria und des Sozialministeriums. Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des aktuellen Jahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der Rechnungshof ermittelte für das Jahr 2022 einen Anpassungsfaktor von 1,016 und veröffentlichte diesen am 2. Dezember 2021 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Der Ausgangsbetrag, das Bruttoeinkommen für Nationalratsabgeordnete, erhöhte sich damit um 1,6 % von 9.228,00 Euro (2021) auf 9.375,70 Euro (2022).

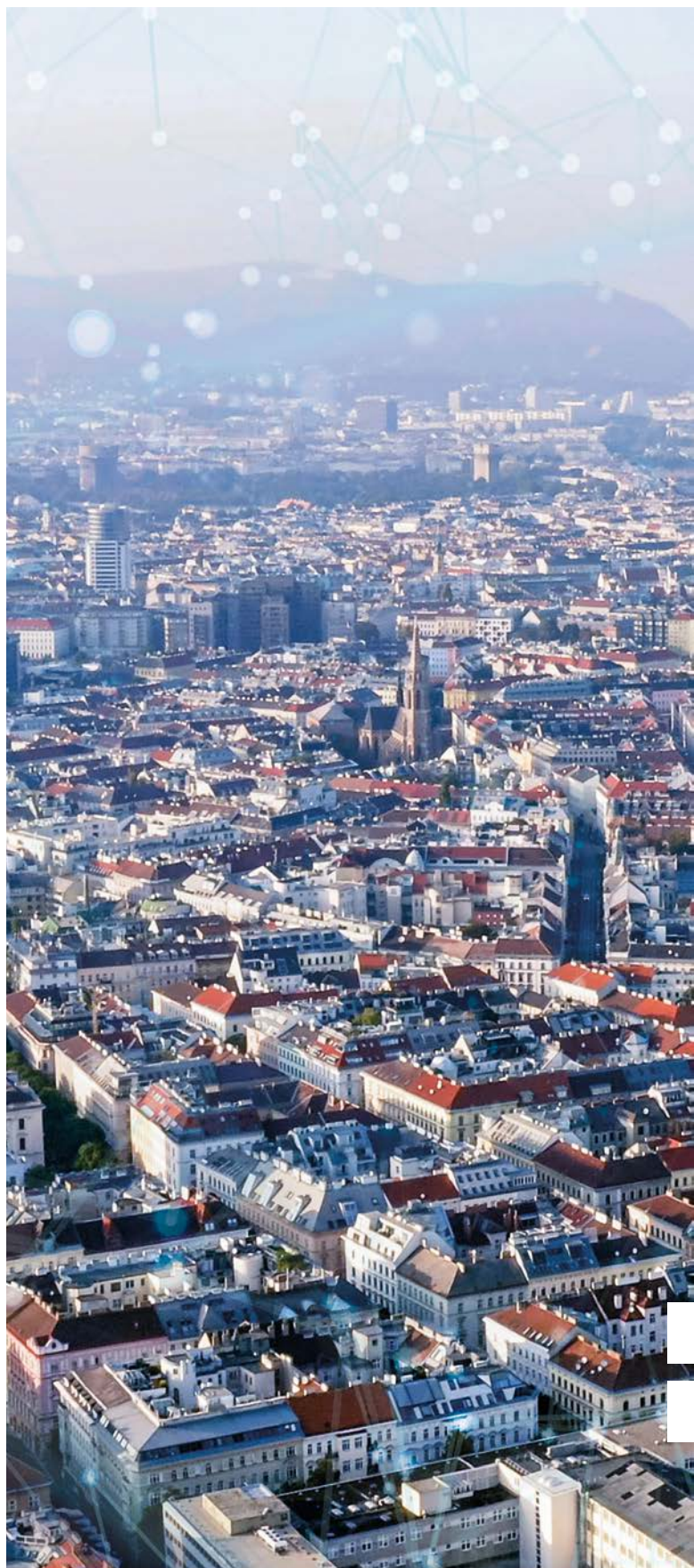


5.8 BUNDESPRÄSIDENTEN- WAHLGESETZ

Das Bundespräsidentenwahlgesetz weist dem Rechnungshof die Aufgabe zu, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten über Spenden, Zuwendungen von politischen Parteien, Sponsoring und Inserate entgegenzunehmen und auf ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Bundespräsidentenwahlgesetz zu kontrollieren. Da die Wahl zum Bundespräsidenten erst im Jahr 2022 stattfindet, gab es 2021 für den Rechnungshof keinen Handlungsbedarf.

5.9 GUTACHTEN GEMÄSS STABILITÄTSPAKT

Auch bei dieser Sonderaufgabe gab es für den Rechnungshof im Jahr 2021 keinen Handlungsbedarf. Denn der Österreichische Stabilitätspakt 2012 sieht in Art. 18 vor, dass der Rechnungshof nur bei Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts durch die Statistik Austria ein Gutachten zu erstellen hat.





*Die internationale Zusammenarbeit ist dem
Rechnungshof ein großes Anliegen.*

6 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die internationale Zusammenarbeit ist dem Rechnungshof – vor allem in seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) – ein großes Anliegen. Darüber hinaus kooperiert der Rechnungshof auch bilateral sowie auf Ebene der Europäischen Union regelmäßig mit anderen Rechnungshöfen.

6.1 TÄTIGKEIT ALS GENERALSEKRETARIAT DER INTOSAI

Die Arbeitsweise der INTOSAI war auch im Jahr 2021 stark geprägt von der COVID-19-Pandemie. Als Generalsekretariat der INTOSAI war es dem Rechnungshof besonders wichtig, dass die Kommunikation auf virtueller Ebene reibungslos funktioniert. Erfreulicherweise konnten alle Veranstaltungen im Rahmen der INTOSAI planmäßig virtuell abgehalten werden.

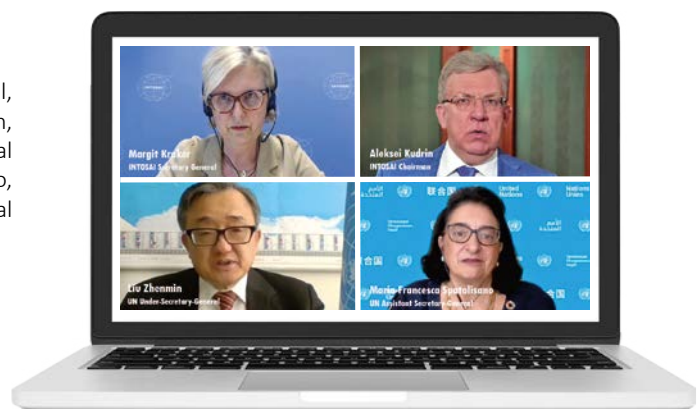
Neben der Präsidialtagung der INTOSAI im November 2021 fanden auch die Sitzungen der vier Zielkomitees der INTOSAI im Juni, September und Oktober 2021 online statt.

ORGANISATION DES 25. VN/INTOSAI SYMPOSIUMS

Bereits seit 50 Jahren veranstalten das Generalsekretariat der INTOSAI und die Vereinten Nationen (VN) zur Förderung des Kapazitätsaufbaus von Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) ein gemeinsames Symposium. Erstmals in seiner langjährigen Geschichte wurde das 25. VN/INTOSAI Symposium vom 28. bis 30. Juni 2021 per Videokonferenz abgehalten. Dies ermöglichte einer besonders hohen Anzahl an Interessierten – fast 300 Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen und ORKB aus etwa 120 Ländern – eine Teilnahme am Symposium.

Unter dem Thema „Arbeiten während und nach der Pandemie: Stärkung leistungsfähiger Institutionen und Schaffung einer nachhaltigen Gesellschaft aufbauend auf den Erfahrungen der ORKB“ stand ein Austausch über aus der Pandemie gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse für die Zukunft im Vordergrund. Die am letzten Tag des Symposiums von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Symposiums verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie ein zusammenfassender Bericht sind auf der Website der INTOSAI abrufbar.

Margit Kraker, INTOSAI Secretary General,
Aleksei Kudrin, INTOSAI Chairman,
Liu Zhenmin, UN Under-Secretary-General
Maria Francesca Spatolisano,
UN Assistant Secretary-General



ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VEREINTEN NATIONEN BEI DER UMSETZUNG DER SDG

Auch über die Organisation des gemeinsamen VN/INTOSAI Symposiums hinaus arbeitete der Rechnungshof 2021 eng mit den VN zusammen. Einen besonderen Schwerpunkt der Kooperation bildete der Beitrag von Rechnungshöfen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der VN (Sustainable Development Goals, SDG). In ihrer Rolle als INTOSAI Generalsekretärin nahm die Präsidentin an zwei hochrangigen Veranstaltungen der VN zu diesem Thema teil.

Die vom 28. bis 30. April 2021 von den VN virtuell veranstaltete „SDG 16–Konferenz“ widmete sich der Frage, wie die Vorgaben von Ziel 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) Hilfestellungen für die Bewältigung der Pandemie geben können. Die INTOSAI Generalsekretärin erläuterte, dass Rechnungshöfe eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht während und nach der COVID–19–Pandemie einnehmen können.

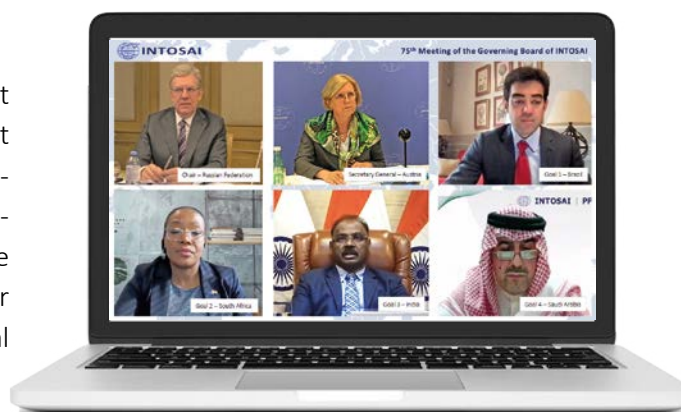
Unter dem Motto „Sustainable and resilient recovery from the COVID–19 pandemic that promotes the economic, social and environmental dimensions of sustainable development“ stand in diesem Jahr das Hochrangige Politische Forum der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung (High–Level Political Forum on Sustainable Development).

Die INTOSAI Generalsekretärin präsentierte im Rahmen einer hochrangigen Diskussionsrunde am 8. Juli 2021 den Beitrag, den ORKB durch ihre Prüftätigkeit in Zeiten der Krise und danach leisten können: vor allem zur Erreichung von Ziel 16, indem sie Transparenz und Rechenschaft sichern, aber auch zur Umsetzung der Ziele 3 (Gesundheit und

Wohlergehen), 10 (Weniger Ungleichheiten) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Zur Unterstützung von ORKB bei dieser Aufgabe veröffentlicht das Generalsekretariat der INTOSAI die SDG–Berichte von ORKB auf der INTOSAI Website. Eine interaktive Weltkarte, der SDG Altas, veranschaulicht, wie viele ORKB weltweit bereits SDG–Berichte veröffentlicht haben. Auch der Rechnungshof lieferte mit dem im Mai 2021 veröffentlichten Bericht „Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030“ (Bund 2021/19) einen weiteren Beitrag.

75. PRÄSIDIALTAGUNG DER INTOSAI

Zum zweiten Mal wurde die Präsidialtagung der INTOSAI, die am 23. November 2021 stattfand, pandemiebedingt in virtueller Form durchgeführt. Insgesamt nahmen circa 130 Vertreterinnen und Vertreter der 20 Mitglieds–ORKB des Präsidiums sowie einige Beobachter teil.



Aleksei Kudrin, Chair, Russian Federation
Margit Kraker, Secretary General, Austria
Bruno Dantas, Brazil
Tsakani Maluleke, South Africa
Girish Chandra Murmu, India
Hussam Alangari, Saudi Arabia



Die Präsidentin berichtete den Mitgliedern des Präsidiums in ihrer Funktion als Generalsekretärin der INTOSAI über die Schwerpunkte des Generalsekretariats im Jahr 2021; neben dem Beitrag von ORKB zur Umsetzung der SDG lag der Fokus vor allem auf der Förderung der Unabhängigkeit von ORKB. Außerdem informierte sie über aktuelle Entwicklungen (z.B. Beitrittsanträge, Modalitäten der Ausrichtung des nächsten INTOSAI Kongresses) und gab einen Überblick über die finanziellen Angelegenheiten der INTOSAI.

TEILNAHME DER GENERALEKRETÄRIN DER INTOSAI AN DEN SITZUNGEN DES IDI BOARDS

In ihrer Funktion als Generalsekretärin der INTOSAI ist die Präsidentin Mitglied im Vorstand (Board) der INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI). Sie nahm an drei virtuellen Sitzungen des IDI Boards im März, Juni und November 2021 teil. Ziel der IDI ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus sowie die Förderung der Unabhängigkeit von ORKB. Ein im Oktober 2021 von der IDI veröffentlichter Bericht, der „Global SAI Stocktaking Report 2020“, zeigt, dass ORKB vor allem in weniger entwickelten Ländern nach wie vor mit großen Einschränkungen – etwa in Bezug auf ihre finanzielle Unabhängigkeit und den Zugang zu Informationen – konfrontiert sind.

REGIONALE ORGANISATIONEN: KONGRESS DER EUROSAI

Der Rechnungshof hält als Generalsekretariat der INTOSAI regelmäßigen Kontakt zu den Regionalen Organisationen. Im Rahmen des im April 2021 virtuell abgehaltenen Kongresses der Europäischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI) informierte die INTOSAI Generalsekretärin die

Mitglieder der EUROSAI über Schwerpunkte und aktuelle Entwicklungen im Rahmen der INTOSAI.

Außerdem nahm das Generalsekretariat der INTOSAI am Kongress und der Versammlung der PASAI und der ASOSAI (Organisationen der pazifischen und asiatischen Rechnungshöfe) im Juni und September 2021 teil.

6.2 ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DES EU-KONTAKT- AUSSCHUSSES

VIRTUELLES TREFFEN DES KONTAKTAUSSCHUSSES

Im Zeichen der COVID-19-Krise stand das virtuelle Treffen des Kontaktausschusses der Rechnungshöfe der EU-Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Rechnungshofes (EU-Kontaktausschuss) am 10. November 2021. Der Rechnungshof brachte seine aus der Adaptierung seines Prüfprogramms als Reaktion auf die Pandemie gewonnenen Erfahrungen ein. Ein weiteres Thema war der Austausch im Zusammenhang mit der Prüfung des Programmes NextGenerationEU.

ZUSAMMENARBEIT BEI PRÜFUNGEN

In Umsetzung einer Initiative der Task Force Bankenunion des EU-Kontaktausschusses führte der Rechnungshof gemeinsam mit den Rechnungshöfen Deutschland, Estland, Finnland, der Niederlande, Portugal und Spanien eine Parallelprüfung durch. Diese Prüfung untersuchte die Funktionsweise des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) bei den vorbereiteten Aktivitäten für die Abwicklung von mittleren und kleinen Banken.



Der vom Rechnungshof bereits im Mai 2020 veröffentlichte Bericht „Bankenabwicklung in Österreich“ (Bund 2020/18) floss in den Gesamtbericht „Preparation for resolution of medium-sized and small banks in the Euro area – Results of a parallel audit of supreme audit institutions on banking resolution“ ein.

Mit einem international stark wachsenden Wirtschaftszweig setzte sich der im Juli 2021 veröffentlichte Bericht „Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“ (Bund 2021/28) auseinander. Der Rechnungshof identifizierte Risikopotenziale im Bereich der internationalen B2C-Dienstleistungen (internationale Dienstleistungen von Unternehmen an Konsumenten), die zu Einnahmenausfällen für den öffentlichen Haushalt und zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

6.3 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT

AUSTAUSCH MIT DEM DEUTSCHEN BUNDESRECHNUNGSHOF

Auf bilateraler Ebene stand der Rechnungshof insbesondere mit dem deutschen Bundesrechnungshof in intensivem Austausch. Die Präsidentin nahm im April und Oktober 2021 an der halbjährlich stattfindenden Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder Deutschlands teil. Neben den Präsidentinnen und Präsidenten des deutschen Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe waren auch der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie der Präsident des Europäischen Rechnungshofes vertreten.

Im Mittelpunkt der Treffen im Jahr 2021 stand die Reaktion der Rechnungshöfe auf die COVID-19-Krise sowie deren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Dieser Austausch wurde im Rahmen eines Besuchs des Präsidenten des Bundesrechnungshofes, Kay Scheller, im Rechnungshof im Oktober 2021 weiter vertieft. Die Rolle von Rechnungshöfen während der Pandemie war auch Thema eines gemeinsam aufgenommenen Podcasts.

PEER REVIEW DES RUMÄNISCHEN RECHNUNGSHOFES

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Rechnungshöfe Polen und der Niederlande beteiligte sich der Rechnungshof von September 2020 bis September 2021 an einer Peer Review des rumänischen Rechnungshofes.

Im Rahmen dieser Peer Review untersuchte das Team, inwieweit sich die Arbeitsweise des rumänischen Rechnungshofes mit den internationalen Standards der externen öffentlichen Finanzkontrolle deckt und identifizierte einige Verbesserungspotenziale. Aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie wurde diese Peer Review vollständig virtuell durchgeführt.



*Die Sicherheit der Rechnungshof-
Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter
hatte und hat höchste Priorität.*



7 RECHNUNGSHOF INTERN

7.1 DIENSTBETRIEB

Der Rechnungshof orientiert sich seit Beginn der COVID-19-Pandemie stets an den Vorgaben der Bundesregierung. So setzte der Rechnungshof zuletzt ab November 2021 auch die 3G-Regelung am Arbeitsplatz im eigenen Haus um, ab Mitte November flexibilisierte er angesichts der epidemiologischen Lage und zum Schutz der Bediensteten seine Homeoffice-Regelung und ab 22. November passte er den Dienstbetrieb an den vierten Lockdown an. Die Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller externer Stakeholder des Rechnungshofes hatte und hat höchste Priorität.

Deshalb befand sich bereits zu Beginn des Jahres 2021 während des damaligen Lockdowns ein Großteil der Bediensteten des Rechnungshofes im Homeoffice. Vieles war bereits Routine und Alltag: Ausgestattet mit Laptops, Videokonferenz-Tools und sicheren Verbindungen zu allen Daten und Informationen führten die Prüferinnen und Prüfer ihre Prüftätigkeit fort. Einschauen vor Ort wurden fast ausschließlich durch Gespräche und Interviews per Videokonferenzen mit Vertreterinnen und Vertretern der überprüften Stellen ersetzt; interne Teambesprechungen, aber auch Schlussbesprechungen mit den überprüften Stellen konnten ebenso virtuell abgehalten werden.

Die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rechnungshof war in den ersten Monaten des Jahres auf die systemerhaltenden Bereiche begrenzt, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit ungebrochen aufrechtzuerhalten. Der Rechnungshof legte dabei

größte Sorgfalt auf die Einhaltung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Das Tragen einer FFP2-Maske außerhalb der eigenen Büroräumlichkeiten war und ist noch immer für alle Anwesenden selbstverständlich. Zudem konnten sich die Bediensteten vor Ort regelmäßig einer COVID-19-Testung unterziehen.

Sämtliche Schutzmaßnahmen des Rechnungshofes wurden in einer eigens eingerichteten COVID-Taskforce gemeinsam mit der Personalvertretung festgelegt. So gelang es dem Rechnungshof, auch in den Zeiten der Lockdowns produktiv zu bleiben.

Videokonferenzen, E-Mail- und Telefonkontakte ermöglichten Vieles, aber es fehlten der persönliche Kontakt und das soziale Miteinander. Dies verbesserte sich ab Juni 2021, als die Bediensteten des Rechnungshofes in den Normalbetrieb zurückkehrten. Unter Beachtung umfangreicher Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske, Durchführung eines Tests vor Besprechungen und Einhalten des vorgeschriebenen Abstandes) konnten Besprechungen wieder in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden. Neu in den Rechnungshof eingetretene Bedienstete lernten endlich auch Kolleginnen und Kollegen außerhalb ihrer Abteilungen und der Integrationsveranstaltungen kennen. Der persönliche Austausch war nicht nur möglich, sondern erwünscht. Prüfungshandlungen konnten wieder verstärkt vor Ort durchgeführt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Erfolg des Rechnungshofes und die

7.2 ORGANISATION

Beibehaltung seiner Leistungsqualität auch in Zeiten einer Krise auf dem Engagement der Bediensteten, dem starken Teamgefühl und dem konstruktiven Miteinander basieren. Zu einem dauerhaften Erfolg gehören aber zweifellos der persönliche Kontakt zwischen den Kolleginnen und Kollegen sowie das unmittelbare Prüfgespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der überprüften Stellen. Die Einschau vor Ort ist durch nichts zu ersetzen.

Der Rechnungshof besteht aus vier Prüfungssektionen und einer Präsidialsektion.

In der Organisation des Rechnungshofes sind Wissen und Erfahrungen in allen Sektionen abgebildet und in den Prüfungsbereichen gebündelt: Jede Prüfungssektion setzt sich aus zwei abteilungsübergreifenden Prüfungsbereichen zusammen. Der Prüfungsbereich ist die Ebene für die fachliche und organisatorische Steuerung einer Prüfungssektion. Die Prüfungsbereiche decken im Wesentlichen verwandte Prüffelder ab.



IM PRÜFUNGSBEREICH ...

- wird eine gemeinsame, abteilungsübergreifende Strategie für den Prüfungsbereich entwickelt und umgesetzt,
- arbeiten die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter untereinander als Team zusammen,
- erfolgt die Prüfungsplanung sowohl abteilungsintern als auch abteilungsübergreifend,
- können zeitliche Ressourcen und fachliche Kompetenzen abteilungsübergreifend optimal eingesetzt werden und
- können Prüfungsprozesse abteilungsübergreifend nach festgelegten Prioritäten koordiniert und gesteuert werden.

FUNKTIONALITÄT

Prüfungssektionen 1, 2, 3, 4

Prüfungsbereiche:

- Recht, Transparenz, Förderungen
- Personal, Digitalisierung, Sicherheit
- Bauwesen, Immobilien, Gemeinden
- Gesundheit, Pflege, Soziales
- Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur
- Infrastruktur, Planung, Wirtschaft
- Öffentliche Finanzen
- EU-Finanzierung, Energie, Umwelt, Landwirtschaft

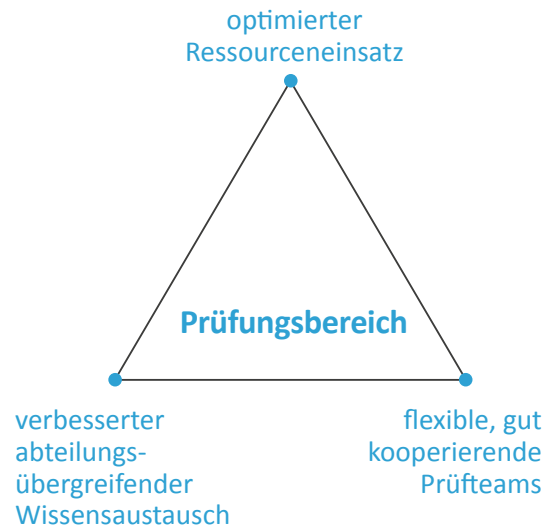
Prüfungsbereich als Steuerungsebene

selbstorganisierte Teamarbeit,
um die Anforderungen in Bezug auf
Qualität, Zeitnähe und Effizienz
der Prüfarbeit zu erfüllen.

Ziel:

1. geeignete Prüfteams
2. qualitätsvolle Prüfungsergebnisse
3. umgesetztes Prüfungsprogramm

MEHRWERT



Gerade in Pandemiezeiten ist zur Bearbeitung komplexer Prüft Themen die Bündelung von Wissen und Kompetenzen aus unterschiedlichen Abteilungen erforderlich. Die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit in den Prüfungsbereichen (und mitunter darüber hinaus) ermöglichte umfassende Prüfungen von COVID-19-Sachverhalten, wie etwa die Prüfung des Härtefallfonds („Härtefallfonds – Förderabwicklung“, Bund 2021/29) oder die systematische Darstellung von „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25).

Auch die Sonderprüfungen im Gesundheitsbereich zu den Themem „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30), „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) sowie zur „Gesundheitsförderung und Prävention“ (eine noch laufende Prüfung) wurden bzw. werden abteilungsübergreifend im Prüfungsbereich durchgeführt.

DIGITALISIERUNGSPROJEKTE:

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Digitalisierung im Rechnungshof liegt in der kontinuierlichen Optimierung der internen Arbeitsabläufe.

7.3 DIGITALER RECHNUNGSHOF

Der Rechnungshof muss sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben, im Besonderen der öffentlichen Finanzkontrolle, sowie in der Abwicklung seiner organisatorischen Prozesse den Herausforderungen der Digitalisierung stellen. Das Jahr 2021 war vor diesem Hintergrund von einem breiten Spektrum an Digitalisierungsvorhaben gekennzeichnet. Zusätzlich wurde im Herbst 2021 mit dem erforderlichen Hardwaretausch begonnen.

FORTSCHRITTE BEI DEN DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

Unter dem zu Jahresbeginn gestarteten Projekt „Digitaler Rechnungshof“ sind mehrere Digitalisierungsinitiativen in Form von aufeinander abgestimmten Teilprojekten begonnen und fortgeführt worden. Ein zentrales Ziel dieses Projekts ist es, die vorhandenen Geschäftsprozesse im Zuge einer digitalen Transformation weiter zu überarbeiten und zu verbessern. Entwicklungspotenziale im Hinblick auf zeitgemäßes Wissensmanagement, Dokumentensteuerung und interne Verwaltungsprozesse sollten im Zuge des Projekts identifiziert und ausgeschöpft werden. Bei der Auswahl der Technologien und Systeme wurde dabei soweit wie möglich auf bestehende Lösungen in der öffentlichen Verwaltung zurückgegriffen, um

bestehendes Know-how zu nutzen, Kosten zu minimieren und mögliche Synergieeffekte mit anderen Institutionen herbeiführen zu können.

So hat sich der Rechnungshof im Mai 2021 dem Elektronischen Bildungsmanagement E-BM angeschlossen, das seit einigen Jahren von etlichen Bundesministerien genutzt wird. Das E-BM digitalisiert den bisherigen papierlastigen Anmelde- und Feedbackprozess der internen und externen Seminaranmeldungen.

Das Personalmanagement-Tool eDok/Pro wird seit 2021 für interne Personalprozesse eingesetzt, die Einführung des elektronischen Aktes (ELAK) beschreibt einen wichtigen weiteren Schritt in der aktuellen Digitalisierungsphase des Rechnungshofes, um durch

eine elektronische Aktenverwaltung weitere Effizienzpotenziale zu heben und Schnittstellen zu reduzieren. Der Prüfungsprozess des Rechnungshofes wurde bereits digitalisiert; künftig steht den Prüferinnen und Prüfern ein digitales Workflow-Tool zur Verfügung.

Bei allen Teilprojekten wurde bereits vor der Umstellung auf digitalisierte und automationsunterstützte Anwendungen besonderes Augenmerk auf effiziente Prozesse gelegt. Unterstützt durch diese strukturierte Vorgangsweise konnten im Jahr 2021 bereits Nutzen- und Effizienzsteigerungen, beispielsweise im Bereich der Erstellung von Prüfungsergebnissen, realisiert werden.

DATENANALYSE IM RECHNUNGSHOF

Der Rechnungshof hat im Jahr 2021 seine Kompetenz in Bezug auf Datenanalyse weiter ausgebaut. In der Abteilung „Informationstechnik“ ist ein Team von Datenanalysten angesiedelt. Datenanalyse verwendet statistische Methoden, um aus erhobenen Daten Information und aus Information Ergebnisse für Gebarungsüberprüfungen am Rechnungshof zu gewinnen. Das Datenteam unterstützt Prüfungen insbesondere bei den folgenden Schritten:

DATENERHEBUNG UND DATENAUFARBEITUNG

In der Prüfungsplanung übersetzt das Datenteam – in enger Zusammenarbeit mit der Prüfungsleitung – die zentralen Fragestellungen einer Prüfung in quantitativ überprüfbare Hypothesen, die mit den erhobenen Daten empirisch überprüft werden können. Teil der gemeinsamen Planung ist auch die Recher-

che, welche Daten verfügbar sind und wie auf diese zugegriffen werden kann. Bei vielen Prüfungen liegen große Datenmengen vor, die mit herkömmlichen Applikationen für Tabellenkalkulationen nicht bearbeitet werden können. Das Datenteam bringt diese Daten in eine analysierbare Form.

INTERAKTIVE GRAFIKEN

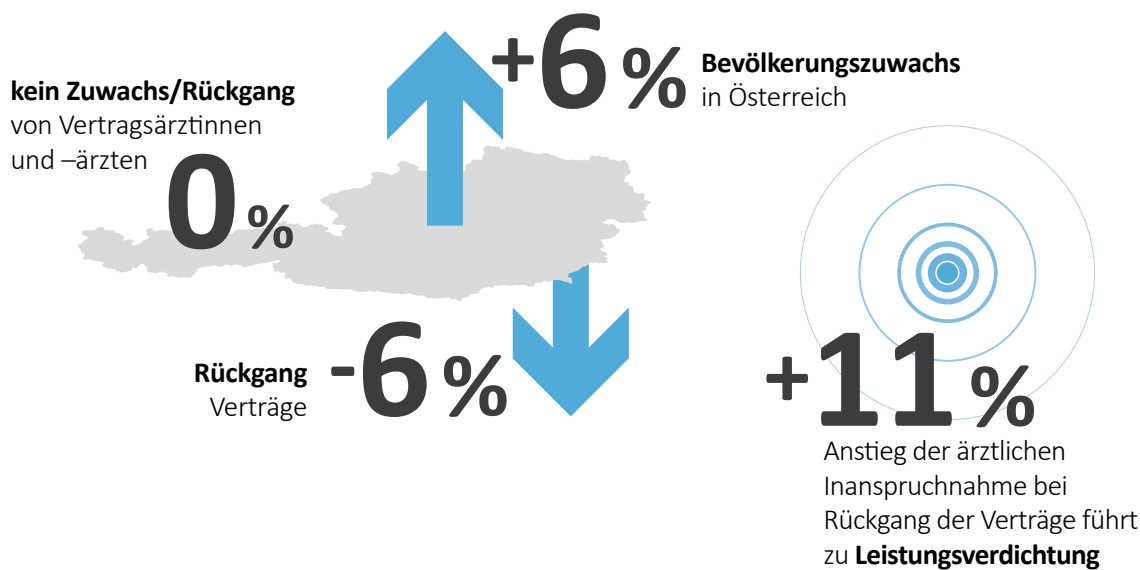
Für die zentralen Ergebnisse einer Prüfung entwickelt das Datenteam im Bedarfsfall interaktive Web-Grafiken. Auf diese Weise erhalten Bürgerinnen und Bürger auf der Website des Rechnungshofes eine einfach verständliche Übersicht über die Prüfungsergebnisse. Beispielsweise wurden die Ergebnisse der Prüfung „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ (Bund 2021/25) in interaktiver Form visualisiert – siehe dazu Kapitel „1.1 Prüfungen im Zeichen der COVID-19-Pandemie“.



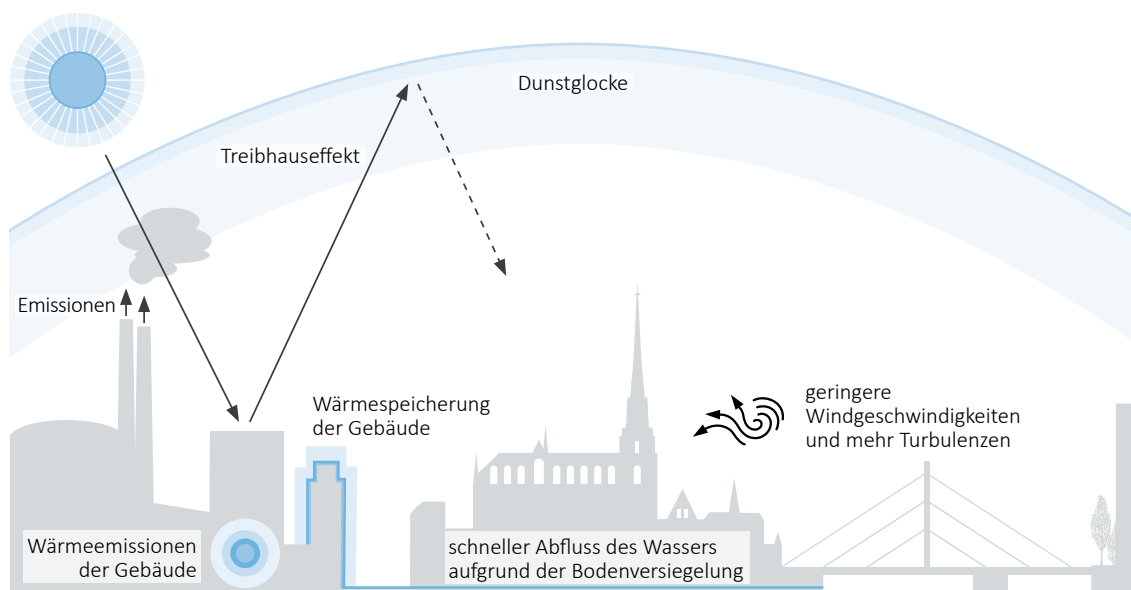
VISUALISIERUNG DURCH GRAFIKEN

Die Datenanalyse hat eine Dynamik in die immer wichtiger werdende Visualisierung von Prüfungsergebnissen gebracht. Neben interaktiven Web-Grafiken legt der Rechnungshof auch großen Wert auf die Verbesserung von „statischen“ Grafiken in den

Berichten. Aussagekraft, Verständlichkeit und Informationsgehalt stehen hier im Fokus. Ziel ist es, abstrakte Daten und komplexe Zusammenhänge in eine grafische und somit visuell erfassbare Form zu bringen. Hier zwei Beispiele: aus dem Bericht „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30):



und aus dem Bericht „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Bund 2021/27, Oberösterreich 2021/5):





7.4 WIRKUNGSZIELE

Die Bundesministerien und Obersten Organe des Bundes haben transparent auszuweisen, welche Wirkungen sie für die Bürgerinnen und Bürger erzielen möchten, welche Maßnahmen sie dazu umsetzen werden und wie sie ihren Erfolg messen.

Die mittelfristigen Wirkungsziele des Rechnungshofes lauten wie folgt:

1. wirkungsvolle Beratung des Nationalrates, der Landtage und der überprüften Stellen auf Basis der Prüftätigkeit
2. Schaffung von Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel und die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesamtstaates
3. Schaffung von Transparenz bei der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der Diversität
4. Erhöhung der Wirksamkeit des Rechnungshofes, insbesondere durch Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen und durch ein modernes Wissensmanagement im Rechnungshof

Dem Rechnungshof war es stets ein großes Anliegen, mit seinen Ressourcen und Leistungen die bestmöglichen Wirkungen zu erzielen. Mit den definierten Wirkungszielen deckt der Rechnungshof sein weites Aufgabenportfolio ab und legt einen Schwerpunkt auf seine Kernleistung Prüfen. Zahlreiche Maßnahmen sollen zur Zielerreichung beitragen.

Neben der verpflichtend vorgesehenen jährlichen Evaluierung überprüft der Rechnungshof halbjährlich auf Basis von definierten Wirkungs- und Leistungskennzahlen und Indikatoren seinen Erfolg und seine Fortschritte. Besteht ein Risiko, dass er seine eigenen Vorgaben nicht erreicht, werden – wo möglich – Steuerungsmaßnahmen gesetzt.

Die Halbjahresevaluierung 2021 zeigte noch Auswirkungen der COVID-19-Pandemie: Anpassungen bei der Prüfungstätigkeit und Absagen internationaler Veranstaltungen führen wie im Vorjahr zu Unsicherheiten bei der Erreichung der Zielwerte. Bei zwei seiner wesentlichen Wirkungsindikatoren erreichte der Rechnungshof seine Zielwerte: Der Wirkungsgrad bei der Umsetzung seiner Empfehlungen im Nachfrageverfahren (laut Angaben der überprüften Stellen) betrug 86,5 % und im Rahmen der durchgeführten Follow-up-Überprüfungen (durch Prüfungsleistungen des Rechnungshofes vor Ort) 80,3 %.

7.5 PERSONAL

Mit Stand 1. Dezember 2021 waren im Rechnungshof 154 Frauen und 151 Männer beschäftigt. Der Frauenanteil im Rechnungshof liegt damit über 50 % und ist auch deutlich höher als im gesamten öffentlichen Dienst. Laut dem aktuellen Gleichbehandlungsbericht des Bundes lag der Frauenanteil im Bundesdienst Ende 2019 bei 42,5 %.

33,4 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfdienstes haben eine rechtswissenschaftliche Ausbildung, 36,9 % eine wirtschaftswissenschaftliche und 8,3 % eine technische. Rund ein Fünftel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann sehr unterschiedliche Studienabschlüsse vorweisen, darunter zum Beispiel Germanistik, Wirtschaftsinformatik, Kunstgeschichte und Raumplanung. Die Interdisziplinarität des Prüfdienstes ist seine große Stärke und ermöglicht die Bearbeitung auch von umfassenden und komplexen Querschnittsmaterien im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen.

Die in Summe 305 Beschäftigten des Rechnungshofes entsprechen knapp 284 Vollzeitäquivalenten. Rund 72 % der Beschäftigten sind Akademikerinnen und Akademiker, rund 83 % sind im Prüfdienst tätig. Das Durchschnittsalter lag Ende 2021 bei knapp über 49 Jahren.

GRUNDAUSBILDUNG IM RECHNUNGSHOF

Die Einbindung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war im Jahr 2021 aufgrund von vermehrtem Homeoffice eine Herausforderung. Mittels Videokonferenzen begrüßte der Rechnungshof über 20 neue Kolleginnen und Kollegen, deren Einschulung teilweise vor Ort, aber größtenteils virtuell stattfand.

*rund 83%
der Beschäftigten sind
im Prüfdienst tätig*



*49 Jahre
durchschnittliches Lebensalter
im Prüfdienst*



*rund 72%
Anteil der Akademikerinnen
und Akademiker*



Rund 30 Bedienstete im Prüfdienst, im Assistenzdienst und in anderen Verwendungen absolvieren derzeit die Grundausbildung des Rechnungshofes. Im März 2021 mussten die für neue Bedienstete sonst üblichen Präsenzveranstaltungen „Welcome Day“ und „Integration“ COVID-19-bedingt per Videokonferenz durchgeführt werden. Auch die sonst in Präsenz geführten „On-boarding-Gespräche“, die das Team der Personalentwicklung gemeinsam mit den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führt, wurden online absolviert. Im Juli 2021 konnten sich die Teilnehmenden dieser Veranstaltungen endlich bei einem Präsenztermin mit dem Leiter des Präsidiums zu einem persönlichen Kennenlernen und Austausch treffen.

UNIVERSITÄTSLEHRGANG PUBLIC AUDITING –

**die gemeinsame Grundausbildung
für Prüferinnen und Prüfer in der
öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich**

Der gemeinsam mit der WU Executive Academy im Herbst 2020 gestartete dreisemestrige 4. Universitätslehrgang Public Auditing ist auch in seinem zweiten Semester im Frühjahr 2021 als Online-Lehrgang geführt worden. Hingegen konnte der 5. Universitätslehrgang Public Auditing im Herbst 2021 wie geplant unter Einhaltung der COVID-19-Präventionsmaßnahmen und der 2,5G-Regel zunächst in Präsenz starten. Im 4. Universitätslehrgang Public Auditing ist eine Mitarbeiterin des Rechnungshofes vertreten, im 5. Universitätslehrgang Public Auditing acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die weiteren Teilnehmenden kommen von den Landesrechnungshöfen, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Innenministerium.

DAS WISSEN DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER ALS SEIN HÖCHSTES GUT

Der Rechnungshof legt nicht nur großen Wert auf seine qualitativ hochwertige Grundausbildung sondern – neben dem „training on the job“ – auch auf laufende Aus- und Weiterbildung. Schulungsinhalte der rund 100 internen Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen externer Seminaranbieter – in Präsenz oder online abgehalten – waren IT-Schulungen, Methoden und Fachseminare zu prüfungsrelevanten Themen sowie Führungskräfte-seminare. Prüferinnen und Prüfer besuchten auch zahlreiche einschlägige Fachtagungen, von den Speyerer Europarechtstagen über das Vergabeforum bis hin zum Steuertag der Wirtschaftstreuhand.

BILDUNGSKONFERENZ 2021 – PRÜFUNGSSCHWERPUNKT „NEXT GENERATION AUSTRIA“

Im Herbst 2021 konnte eine Bildungskonferenz des Rechnungshofes mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in hybrider Form abgehalten werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgten der Bildungskonferenz entweder vor Ort in der Wirtschaftskammer Österreich, am Viewing Point im Rechnungshof oder vom Homeoffice aus. In einer Podiumsdiskussion erläuterte Präsidentin Margit Kraker gemeinsam mit Kay Scheller, Präsident des deutschen Bundesrechnungshofes, und Gabriel Felbermayr, Leiter des Wirtschaftsforschungsinstituts, Aspekte zur Prüftätigkeit in Zeiten der Pandemie. Das zukünftige Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen – wie etwa dem Klimawandel – wurde auch erörtert. Zahlreiche Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden ebenso beantwortet. Vorträge von Martin Giesswein, Autor des Buches „Digital

Game Changer“, über digitale Kompetenzen und Martin Kreutner, International Counsel und Dekan Emeritus der International Anti-Corruption Academy zum Thema Compliance, eine Videobotschaft der Virologin Janine Kimpel von der Universität Innsbruck zu aktuellen COVID-19-Daten und ein Vortrag der Psychologin Sabine Zinke zu den Veränderungen der Arbeitswelt durch COVID-19 rundeten gemeinsam mit weiteren Podiumsdiskussionen das Programm ab.

Die Bildungskonferenz des Rechnungshofes stellte einen wichtigen Meilenstein für den Rechnungshof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einer längeren Phase der Pandemie dar und erzeugte ein gemeinsames Verständnis zum neuen dreijährigen Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria“ (siehe Kapitel 1.8 „Neuer dreijähriger Prüfungsschwerpunkt“).



Gabriel Felbermayr,
Leiter des Wirtschaftsforschungsinstituts,
Präsidentin Margit Kraker,
Kay Scheller,
Präsident des Bundesrechnungshofes
Deutschland

7.6 BUDGET

Der Rechnungshof verfügte im Jahr 2021 über ein Budget von 36,5 Millionen Euro. Der Rücklagenstand belief sich auf rund 1,434 Millionen Euro.

Ganz im Sinne seines Prüfungsschwerpunktes ab dem Jahr 2022 unterstützt der Rechnungshof im Hinblick auf die nächsten Generationen eine nachhaltige und wirksame Haushaltsführung.

Für eine qualitativ hochwertige Prüfungsleistung benötigt der Rechnungshof ausreichend und gut ausgebildete Prüferinnen und Prüfer. Deshalb ist das Budget des Rechnungshofes seit jeher stark von den Personalauszahlungen geprägt. Der Anteil der Personalauszahlungen an den Gesamtauszahlungen liegt im Jahr 2021 bei rund 86,7 %. Dem Rechnungshof würden gemäß Personalplan des Bundes 323 Planstellen zustehen. Mit den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln konnte er allerdings durchschnittlich nur 283 Vollbeschäftigungsäquivalente finanzieren und den Personalplan somit nur zu rund 87,6 % ausschöpfen. Damit liegt die personelle Ausstattung des Rechnungshofes am unteren Limit.

Die Sachaufwendungen des Rechnungshofes flossen unter anderem im Jahr 2021 in wesentliche Digitalisierungsprojekte. Damit konnte ein großer Fortschritt im Bereich der Automatisierung und Digitalisierung erzielt werden (siehe Kapitel 7.3 „Digitaler Rechnungshof“). Der im Jahr 2021 erforderliche Hardwaretausch konnte mit den vom Finanzministerium zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden. Einzelne kostenintensive Investitionen in das Gebäude mussten allerdings verschoben werden.



Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Prüf- und Kontrollarbeit, die Weiterführung der erforderlichen Digitalisierungsprojekte sowie die Umsetzung von Maßnahmen in die Gebäudesicherheit erfordern eine ausreichende Ressourcenausstattung und einen realistischen mittelfristigen Finanzrahmen für den Rechnungshof. Der Rechnungshof benötigt als unabhängiges oberstes Prüfungsorgan Planungssicherheit, um sein weites Aufgabenportfolio bestmöglich abdecken und den steigenden Kontrollerfordernissen in ausreichendem Maß nachkommen zu können.

Der Rechnungshof wies wiederholt darauf hin, dass eine Ausweitung der Prüfungskompetenz, wie etwa im Regierungsprogramm im Bereich der Parteienfinanzierung sowie der Prüfung öffentlicher Unternehmen dem Grunde nach vorgezeichnet und in vielen Anträgen des Nationalrates gefordert, mit den bestehenden Budgetmitteln nicht umsetzbar ist.



Wien, im Dezember 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

FOTOS

Cover:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 47:	Rechnungshof
S. 1:	Rechnungshof	S. 48:	Rechnungshof/Klaus Vyhnaelek
S. 3:	Rechnungshof/Klaus Vyhnaelek	S. 55:	Rechnungshof/Klaus Vyhnaelek
S. 6, 7:	iStock/ma-no	S. 56:	iStock/Rawpixel
S. 9:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 57:	Rechnungshof
S. 10:	iStock/utah778	S. 58:	Rechnungshof
S. 11:	iStock/LanaStock/andresr/Anthony Racano/brightstars	S. 61:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 14:	iStock/Estanis Banuelos	S. 64:	PIXEDEN.com
S. 16, 17:	iStock/Vepar5	S. 66:	iStock/Boonyachaoat
S. 18:	Quellen: HIS; OeBFA; Treasury; Darstellung: RH	S. 68:	iStock/Mimadeo
S. 21:	Quellen: BMF; BMJ; BMSGPK; Länder; iStock/alphaspirit	S. 69:	iStock/smolaw11
S. 22:	iStock/Leonsbox	S. 70:	iStock/STEEEX/skynesher
S. 23:	Quellen: Eurostat; Europäische Umweltagentur; Darstellung: RH; iStock.com/Okea	S. 72:	iStock/skynesher
S. 24:	Quelle: Universität Salzburg; Stadt- und Landschafts-ökologie; Darstellung: RH; iStock/StockImages_AT	S. 73:	iStock/smartboy10
S. 25:	iStock/valentinrussanov	S. 75:	iStock/PeopleImages
S. 26:	iStock.com/Nastasic	S. 76:	iStock/Adam Smigielski
S. 27:	iStock.com/Portra	S. 77:	iStock/NicoElNino
S. 29:	iStock/chokja	S. 78:	iStock/ipopba
S. 30:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 79:	iStock/AndreyPopov
S. 35:	iStock.com/Tuayai	S. 81:	Quelle: Bundesforste; iStock.com/mammuth
S. 37:	iStock.com/undefined undefined	S. 83:	Rechnungshof/Klaus Vyhnaelek
S. 38:	Quelle: Hagelversicherungs-Förderungsgesetz; Darstellung: RH; iStock.com/sebastien duverge	S. 84:	iStock/bloodua
S. 39:	iStock.com/Brauns	S. 92:	PIXEDEN.com; istock/Vepar5/piranka
S. 40:	iStock.com/xijian	S. 96, 97:	iStock/PhotoLondonUK/AF-studio
S. 41:	Quelle: BFG; Datenbestand vom 24. Jänner 2019; Darstellung: RH	S. 98, 99:	iStock/wabeno; INTOSAI
S. 41:	Quelle: Landeshauptstadt Bregenz; Darstellung: RH; iStock.com/reach-art	S. 102:	Rechnungshof/Klaus Vyhnaelek/Achim Bieniek
S. 42:	Unsplash/Priscilla Du Preez	S. 104:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 43:	iStock.com/ANGHI	S. 106, 107:	iStock/D3Damon
S. 45:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 108:	iStock/anyaberkut
S. 47:	Rechnungshof/Klaus Vyhnaelek	S. 109:	Quellen: Österreichische Gesundheitskasse; Statistik Austria; Darstellung: RH Quelle: Universität Salzburg; Stadt- und Landschaftsökologie; Darstellung: RH
		S. 111:	Rechnungshof/Klaus Vyhnaelek
		S. 113:	Rechnungshof
		Rückseite:	Rechnungshof/Achim Bieniek

R H

